

## Heft 4/2004

### 28. Jahrgang

**Herausgeber:** Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Döblichgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56  
e-mail: hauptverband@vienna.at  
Internet: www.sachverstaendige.at

**Medieninhaber (Verleger):** Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22

**Schriftleiter:** Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien

**Fachredakteur:** Helmut Peisser

**Anzeigenannahme:** Telefon (01) 813 58 58

**Anzeigenkontakt:** Helmut Peisser

**Hersteller:** Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22  
e-mail: creativeconsulting@aon.at

**Jahresbezugspreis:** € 18,20 Inland, € 25,50 Ausland

**Einzelpreis:** € 5,10

**Ercheinungswelae:** viermal im Jahr

**Anzeigentarif:** Nr. 10, gültig ab 1. April 1996

**Bankverbindung:** Bank Austria, BLZ 12000  
Konto-Nr. 303 162 699/00

\*\*\*

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Döblichgasse 3/5, zu richten.

\*\*\*\*

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.

\*\*\*

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

[www.sachverstaendige.at](http://www.sachverstaendige.at)

# Inhalt

<b>Mitteilung vom 1. September 2004 über die Ergänzung der vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs herausgegebenen „Standesregeln“</b> .....	177
<b>Beschluss der Delegiertenversammlung vom 5. 6. 2004</b> .....	177
<b>Motivenbericht zur Ergänzung der Standesregeln</b> .....	177
<b>Neuverlautbarung der Standesregeln</b> .....	179
<b>Standesregeln</b> .....	179
<b>Elektronische Kommunikation mit dem Gericht</b> .....	182
<b>Baumeister Ing. Wilfried Humer / Dr. Erich Kaufmann / Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner / OLWR Dipl.-Ing. Josef Mayr / Kommerzialrat Gerhard Steller</b> Richtlinien für Abschlüsse wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung .....	183
<b>Mag. iur. Manfred Windberger</b> Liegenschaftsbewertung im Abgabenverfahren .....	195
<b>Dipl.-Ing. Dr. Egon Zveglic</b> Die Alpinski-Sicherheitsbindung – eine Einstellungssache .....	200
<b>Dr. Christine Chaloupka &amp; Univ.-Doz. Dr. Ralf Risser</b> Die Bedeutsamkeit der „Verkehrsanpassung“ im Rahmen der Verkehrspsychologischen Stellungnahme .....	204
<b>Entscheidungen und Erkenntnisse</b> (bearbeitet von <b>Dr. Harald Kramer</b> ) ....	210
Zur Honorierung von testpsychologischen Untersuchungen durch einen Arzt im Sozialrechtsverfahren (§ 34 Abs 2 und § 49 Abs 1 GebAG) .....	210
Wissenschaftliche Leistung bei ärztlichen Gutachten (§ 49 Abs 2 GebAG) ....	212
Mühewaltungsgebühr eines berufskundlichen Sachverständigen in einer Arbeitsrechtssache (§ 34 Abs 2 GebAG) .....	215
Mühewaltungsgebühr eines Buchsachverständigen bei Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage (§ 34 Abs 2 GebAG) – Ergänzungsgutachten .....	216
Vorbereitung der Befundaufnahme (§ 34 GebAG) – ergänzendes Aktenstudium (§ 36 GebAG) .....	218
Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs 1 GebAG) – Abgrenzung Aktenstudium – Mühewaltung (§§ 34, 36 GebAG) .....	219
Rechtsgutachten eines ausländischen Rechtsanwalts – Mühewaltungsgebühr – Warnpflicht – Verfahren – Unterbleiben von Einwendungen .....	221
<b>Schulungszentrum des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland eröffnet</b> .....	224
<b>Kommerzialrätin Brigitte Jank – Präsidentin der Wirtschaftskammer Wien</b> .....	225
<b>Seminare</b> .....	225
<b>Literatur</b> .....	234



**Seit über 10 Jahren sind wir Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für**

- 💧 **Entfeuchtung nach Wasserschäden**  
(Rohrbrüche, Frostschäden, Löschwasser, defekte Abflüsse etc.)
- 💧 **Bauentfeuchtung**
- 💧 **Feuchtemessungen**
- 💧 **Schimmelanalyse und Bekämpfung**  
(durch staatlich geprüften Schimmelexperten)
- 💧 **Dämmstoffentfeuchtung**
- 💧 **Geruchsneutralisation**
- 💧 **Leckortung**  
(Thermographie, Rohrkamera, Spürgas etc.)
- 💧 **Verkauf und Vermietung von Entfeuchtungsanlagen, Klimaanlage und Wäschetrocknern**

**Wir stehen Ihnen gerne unter unserer 24 Stunden-Service-Hotline 0316/29 41 47 zur Verfügung!**

„der entfeuchter“  
Klimaanlagen und  
Entfeuchtungen Ges.m.b.H.

Triesterstraße 177  
8073 Feldkirchen / Graz

Tel.: 0316 / 29 41 47  
Fax: 0316 / 29 69 42 15

e-mail: [info@der.entfeuchter.co.at](mailto:info@der.entfeuchter.co.at)  
<http://www.entfeuchter.co.at>

# Mitteilung vom 1. September 2004 über die Ergänzung der vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs herausgegebenen „Standesregeln“

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat in seiner Delegiertenversammlung am 5. Juni 2004 ohne Gegenstimme eine – mit dem Bundesministerium für Justiz akkordierte – Ergänzung des Punktes 1.7 seiner „Standesregeln“ beschlossen, die in der Zeitschrift „Der Sachverständige“ 2004, Heft 2, S 70 ff, verlautbart ist.

Mit der Beschlussfassung wurde diese Ergänzung der Standesregeln für alle Mitglieder der Landesverbände des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen verbindlich. In dieser Ergänzung seiner Standesregeln (zu erlaubten Eintragungen in die elektronische Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste sowie zum Inhalt der Homepage von Gerichtssachverständigen) hat sich der Hauptverband bemüht, die nach Auffassung der weitaus überwiegenden Zahl aller allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gültigen Sachverständigenpflichten im Sinne der Intentionen des Gesetzgebers bei Einführung der elektronischen Gerichtssachverständigen-

und Gerichtsdolmetscherliste in BGBl I Nr 115/2003 zusammenzufassen. Der Punkt 1.7. enthält nunmehr eingehende Ausführungen über die Pflichten von Gerichtssachverständigen im Zusammenhang mit ihrer Darstellung im Internet, deren wesentlichem Inhalt zweifellos allgemeine Gültigkeit zukommt, sodass die Einhaltung dieser Verhaltensregeln von allen bei Gericht tätig werdenden Sachverständigen verlangt werden kann. Sollten Sachverständige im Zusammenhang mit ihrer gerichtlichen Tätigkeit gegen diese Regeln verstoßen, steht den Gerichten abgesehen von der Veranlassung der Vorgangsweise nach §§ 10, 12 SDG auch die Möglichkeit offen, dies dem jeweiligen Landesverband, dem der Gerichtssachverständige angehört, zur Kenntnis zu bringen.

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen hat eine Broschüre über die nunmehr ergänzten „Standesregeln“ erstellt und wird ab Herbst 2004 allen Richtern und Rechtspflegern ein Exemplar zur Verfügung stellen.

## Beschluss der Delegiertenversammlung vom 5. 6. 2004:

Punkt 1.7 der am 4. 4. 1992 beschlossenen Standesregeln wird wie folgt ergänzt:

Bei Eintragungen in die Gerichtssachverständigenliste und bei der Einrichtung eines Links gemäß § 3a Abs 5 SDG sind folgende Grundsätze zu beachten:

1.7.1. Gegenstand der Eintragung und der allenfalls über einen Link erreichbaren speziellen Homepage als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (im Folgenden Sachverständigen-Homepage genannt) können ausschließlich Angaben zur Ausbildung und beruflichen Laufbahn, zur Infrastruktur der Sachverständigentätigkeit und zum Umfang der bisherigen Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere zur Anzahl der behördlichen oder privaten Bestellungen und zum Gegenstand der Gutachten sein. Andere Inhalte sind unzulässig.

1.7.2. Die Inhalte der Eintragung und der Sachverständigen-Homepage dürfen weder gegen gesetzliche Ge- und Verbote noch gegen die guten Sitten verstoßen.

1.7.3. Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen und objektiv nachprüfbar sein. Sie dürfen keine vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitspflicht oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

1.7.4. Die Schilderung von Kenntnissen und Fähigkeiten muss

objektiv und sachlich erfolgen und hat sich in jenem Bereich zu halten, der von der Zertifizierung umfasst ist.

1.7.5. Zur Irreführung geeignete, insbesondere undeutliche, mehrdeutige oder unvollständige Angaben sind zu unterlassen.

1.7.6. Jede reklamehafte Hervorhebung ist zu unterlassen.

1.7.7. Jede Bezugnahme auf andere Sachverständige und deren Leistungen ist untersagt.

1.7.8. Die Aufmachung der Sachverständigen-Homepage darf Ehre und Ansehen des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nicht widersprechen.

1.7.9. Ein Link von der Sachverständigen-Homepage auf die vom Sachverständigen im Wirtschaftsleben sonst verwendete Homepage ist nicht zulässig, doch kann bei den Adressangaben auch eine (nicht verlinkte) Internetadresse des Sachverständigen, die er sonst im Wirtschaftsleben verwendet, angeführt werden. Ein Link von einer solchen Homepage auf die Gerichtssachverständigenliste oder auf die Sachverständigen-Homepage ist unzulässig.

1.7.10. Auf sonstigen Homepages des Sachverständigen hat jede Erwähnung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu unterbleiben. Jeder (auch indirekte) Hinweis darauf ist unstatthaft.

## Motivenbericht zur Ergänzung der Standesregeln

### 1. Präsentation in der neuen Gerichtssachverständigenliste

Mit der SDG-Novelle 2003 (BGBl I 2003/115, im Internet abrufbar etwa unter der Adresse <http://www.ris.bka.gv.at/bgbl/>) wird im Rahmen der Schaffung einer **elektronischen Gerichtssachverständigenliste** eine eigene **Präsentationsmöglichkeit** für Sach-

verständige geschaffen (§ 3a Abs 5 SDG idF der Novelle, im Folgenden „SDG neu“ genannt): In einem eigenen **gebührenpflichtigen Bereich** können sie folgende Daten unter Verwendung eines Zertifikats **selbständig eintragen**:

- **Ausbildung und berufliche Laufbahn**

- **Infrastruktur**
- **Umfang der bisherigen Tätigkeit** als Sachverständige (Anzahl der Bestellungen, Gegenstand der Gutachten)

Zur näheren Darstellung dieser Daten ist auch ein **Link auf ihre Homepage als allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige** zulässig.

Die eingetragenen Daten sowie der Inhalt der verlinkten Homepage dürfen weder gegen **gesetzliche Ge- und Verbote** noch gegen die **guten Sitten verstoßen** (verbotene Inhalte). Den guten Sitten widersprechen auch die **Verletzung von Landesregeln** und Berufspflichten, insbesondere **wahrheitswidrige Angaben** und der Standesauffassung widersprechende **Werbung**, sowie die Hervorhebung von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche von der Zertifizierung nicht umfasst sind (§ 3a Abs 7 SDG neu).

**Verbotene Inhalte** führen dazu, dass der Präsident die **öffentliche Abrufbarkeit** der davon betroffenen Datenbereiche umgehend zu **unterbinden** hat. Sie wird erst wieder hergestellt, wenn der Inhalt geändert wurde und unbedenklich ist (§ 12 Abs 1 und 2 SDG neu). In **schweren Fällen** können solche Inhalte ein **Entziehungsverfahren** wegen Verlusts der Vertrauenswürdigkeit nach sich ziehen (§ 12 Abs 3 SDG neu).

## 2. Standesauffassung zur Werbung

Nach Punkt 1.7 der von der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes am 4. 2. 1992 beschlossenen **Standesregeln** (veröffentlicht in SV 1992/2, 32) ist die **Bezeichnung** als allgemein beeedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu **Zwecken der Werbung und des Wettbewerbs untersagt**. Für den Bereich der Sachverständigenarbeit ist die Verwendung dieser Bezeichnung auf dem Briefkopf, auf Visitenkarten, im Telefonbuch, auf dem Wohnungsschild und dgl – als **bloße Mitteilung ohne reklamehafte Hervorhebung** – zulässig. Die Erwähnung der Eigenschaft als allgemein beeedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in einer **Unternehmens- oder Warenbezeichnung** ist **jedenfalls unstatthaft**.

Nach **unbestrittener Standesauffassung** verstößt daher **jeder Hinweis** eines Sachverständigen auf seine **gerichtliche Sachverständigentätigkeit zu Zwecken der Werbung** gegen das für Sachverständige geltende standesrechtliche **Werbeverbot** (vgl *Krammer-Schmidt*, SDG-GebAG<sup>3</sup>, Anm 11 zu § 1 SDG).

Dem Sachverständigen ist daher bloß eine **wahrheitsgemäße Mitteilung seiner Funktion** als allgemein beeedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger **gestattet**, wo ein **Informationsbedürfnis** über diese Funktion **besteht**, also in Verbindung mit der Tätigkeit als **Gerichtsgutachter**, aber auch als **Privatgutachter**. Dabei ist dem Sachverständigen **jede reklamehafte Hervorhebung** dieser Eigenschaft als allgemein beeedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ebenso verboten wie eine **Verbindung** der Sachverständigeneigenschaft mit **sonstiger unternehmerischer Tätigkeit**.

## 3. Konsequenzen für die Präsentation im Zusammenhang mit der Gerichtssachverständigenliste

Die in der elektronischen Liste **eingetragenen Daten** und die über den Link auf der Liste erreichbare **Homepage** müssen den **Anforderungen** des § 3a Abs 7 SDG neu entsprechen. Durch den Verweis auf **Standesregeln und Berufspflichten** und auf die darin niedergelegte **Standesauffassung** sind die Interessenvertretungen der Sachverständigen und Dolmetscher aufge-

rufen, auch in diesem Bereich die **anerkannten Standespflichten** herauszuarbeiten und im Sinn der **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** künftiger Fallbeurteilungen zu **kodifizieren**. Für den Hauptverband der Gerichtssachverständigen bedeutet dies, dass nach **Diskussion** in den **Landesverbänden** und in der **Delegiertenversammlung** eine **Beschlussfassung der Delegierten** zu erfolgen hat, die die derzeit geltenden, am 4. 4. 1992 beschlossenen **Standesregeln ergänzt**.

Wendet man die unter 2. dargestellten **Grundsätze** auf die eingangs beschriebene Präsentationsmöglichkeit an, so sind folgende Erwägungen zu beachten:

Der **Sinn der gesetzlichen Regelung** besteht zum einen darin, es dem Eintragenden zu ermöglichen, sich als Sachverständiger oder Dolmetscher **ausführlicher darzustellen**. Andererseits soll damit der Justiz und sonstigen Interessierten die **Auswahl der geeigneten Person erleichtert** werden (§ 11 des Ministerialentwurfs). Damit wird vor allem das berechnete **Informationsbedürfnis** angesprochen, das daher für die **Abgrenzung zulässiger Präsentation** ein **wesentliches Kriterium** bleibt. Daneben sind infolge des Verweises auf **gesetzliche Ge- und Verbote** und insbesondere auf die **guten Sitten** die **allgemeinen Grundsätze des Lauterkeitsrechts** zu beachten, die teilweise auch ausdrücklich angesprochen werden, wie etwa das **Verbot der Hervorhebung von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche von der Zertifizierung nicht umfasst** sind, das als besondere Ausformung des **Irreführungsverbots** (§ 2 UWG) zu verstehen ist.

Dem **Informationsbedürfnis** des Abfragenden würde die **Zulässigkeit eines weiteren Links** von der **Sachverständigen-Homepage** auf die vom Sachverständigen **im Wirtschaftsleben sonst verwendete Homepage** entsprechen. Dem steht aber nach der dem Hauptverband gegenüber geäußerten Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Justiz § 3a Abs 5 SDG neu entgegen, der **nur einen Link auf die Sachverständigen-Homepage** mit ihren strengen Inhaltsvorschriften für zulässig erklärt, nicht aber auf die **„Unternehmens-Homepage“** des Sachverständigen. Es würden sonst die strengen **Inhaltsbeschränkungen des Gesetzes unterlaufen** und die Überwachungspflicht des Landesgerichtspräsidenten auf die mittels Link zugängliche weitere Homepage erweitert. Nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz dürften mittels Link und weiterführenden Links von der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste daher nur solche Homepages zugänglich sein, die den Kriterien des § 3a Abs 5 SDG entsprechen. Es dürfte aber kein Hinderungsgrund bestehen, bei den **Adressangaben** auch eine (nicht verlinkte) **Internetadresse des Sachverständigen**, die er sonst im Wirtschaftsleben verwendet, anzuführen.

Ein **Link** von der **unternehmerisch genutzten Homepage** auf die **Sachverständigen-Homepage** oder auf die **Gerichtsliste** wäre eine klare **Verletzung des absoluten Werbeverbots** (*Griss*, Neue Medien und „altes“ Wettbewerbsrecht, SV 2003/1, 1 [7f]). Das Setzen eines derartigen Links soll daher ebenso untersagt werden wie jeder **Hinweis auf die gerichtliche Sachverständigentätigkeit**.

Zur **leichteren Handhabung** und **Erhöhung der Rechtssicherheit** empfiehlt es sich, neben allgemeinen **generalklauselartigen Aussagen** auch **konkrete Verhaltensregeln** für vorhersehbare **Streitfragen** herauszuarbeiten („10 Gebote“) und damit sowohl den **Sachverständigen** bei der **Gestaltung ihres Auftretens** als auch den **Präsidenten** bei der **Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion** leicht handhabbare **Kriterien zur Verfügung zu stellen**.

# Neuverlautbarung der Standesregeln

Die von den Gerichtssachverständigen allgemein anerkannten Standespflichten wurden in der Delegiertenversammlung vom 4. 4. 1992 beschlossen und in SV 1992/2, 16 verlautbart. Sie enthalten Standespflichten und Verhaltensregeln für die Arbeit an Gerichts- und Privatgutachten.

Im Hinblick auf die seit 1. 1. 2004 geschaffene Präsentationsmöglichkeit für Sachverständige im Rahmen der elektronischen Gerichtssachverständigenliste (§ 3a SDG idF BGBl I 2003/115) war eine Ergänzung des Punktes 1.7 der Standesregeln erforderlich, die nach Diskussion in den Landesverbänden in der Delegiertenversammlung vom 5. 6. 2004 vorgenommen wurde (SV 2004/2, 69 [70]).

Dem wesentlichen Inhalt dieser Standesregeln kommt nach den Mitteilungen des Bundesministeriums für Justiz vom 25. 2. 1993, JMZ 11.856/38 – I 6/93 (SV 1993/2, 32) und vom 1. 9. 2004, JMZ BMJ-B11.850/0001-I 6/2004 (abgedruckt in diesem Heft, Seite 177f), „zweifelloso allgemeine Gültigkeit“ zu, „sodass die Einhaltung dieser Verhaltensregeln von allen bei Gericht tätigen Sachverständigen verlangt werden kann“.

Die Bedeutung der Standesregeln liegt darin, dass sie als gemeinsame Standesüberzeugung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen einen Verhaltensmaßstab darstellen, der bei Beurteilung der Rechte und Pflichten bei der Gutachterarbeit sowie bei Würdigung des Verhaltens der Sachverständigen gegenüber Auftraggebern, Parteien und der Öffentlichkeit zu beachten ist. Damit sind sie in den verschiedensten Rechtsbereichen vom Verfahrensrecht über das Vertrags- und Haftungsrecht bis hin zum Wettbewerbs- und Disziplinarrecht von Bedeutung. Dies rechtfertigt es, aus Anlass der jüngsten Ergänzung dieses Regelwerks eine Neuverlautbarung vorzunehmen.

Die jeweiligen Motivenberichte sind in SV 1992/2, 18 und SV 2004/2, 70 abgedruckt.

Soweit die Standesregeln durch seit ihrer Erlassung erfolgte gesetzliche oder organisatorische Maßnahmen berührt werden, wird darauf in *Kursivschrift* mit erläuternden Fußnoten hingewiesen.

Präsident Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

## Standesregeln

### Präambel (Auszug)

Die Bedeutung der Tätigkeit der allgemein beeideten *und gerichtlich zertifizierten* Sachverständigen für die Rechtspflege in Österreich und das hohe Maß an Vertrauen, das die Menschen der Tätigkeit des gerichtlich beeideten Sachverständigen entgegenbringen, aber auch das Selbstverständnis der Sachverständigen erfordern es, durch die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Standesregeln öffentlich zu bekunden, welchem Verhaltenskodex sich die allgemein beeideten *und gerichtlich zertifizierten* Sachverständigen bei ihrer Tätigkeit nach allgemeiner Standesüberzeugung verpflichtet fühlen.

Die vorliegenden Standesregeln dienen auch der Wahrung und Förderung der Standesehre der Sachverständigen.

Die Standesregeln geben die Auffassung der weitaus überwiegenden Zahl aller allgemein beeideten *und gerichtlich zertifizierten* Sachverständigen Österreichs über die Standespflichten eines Sachverständigen bei der Gutachterarbeit wieder.

Die Standesregeln sollen nach Auffassung der Delegiertenversammlung auch einen Beitrag zur Verbesserung der Gutachterarbeit des Sachverständigen in der Praxis und damit zu einem besseren Funktionieren der Rechtspflege in Österreich leisten.

### 1. Allgemeine Verhaltensgrundsätze

1.1 Der gerichtliche Sachverständige ist ein unabhängiges, zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtetes Hilfsorgan des Gerichtes und als solches Teil der Rechtspflege. Er

hat sich sowohl bei seiner Tätigkeit als Sachverständiger im Auftrag eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde als auch in seinem Beruf und außerhalb seiner Berufstätigkeit vorwurfsfrei zu verhalten und alles zu unterlassen, was das Vertrauen und die Achtung der Parteien und der Öffentlichkeit seiner Sachverständigenfunktion gegenüber schmälern könnte. Er hat die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.

1.2 Der Sachverständige hat die mit seinem Eid (§ 5 Abs 1 SDG) übernommenen Verpflichtungen bei jeder Sachverständigentätigkeit, in wessen Auftrag sie auch immer erfolgt, sorgfältig und gewissenhaft einzuhalten. Er hat daher sowohl im Verfahren vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, aber auch als Privatgutachter die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig zu untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen aus Augenschein und Aktenlage treu und vollständig anzugeben und den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Gewerbes oder seines Fachgebiets abzugeben.

1.3 Jede Mitwirkung und Teilnahme eines Sachverständigen an bedenklichen, gesetz- oder sittenwidrigen Geschäften und Handlungen ist standeswidrig.

1.4 Dem Sachverständigen ist verboten, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Gutachter, für sich oder andere Personen, Zuwendungen oder Vergünstigungen zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, die geeignet sein könnten, seine Objektivität zu beeinträchtigen, oder die nicht einer – etwa wegen ihrer Geringwertigkeit – nach allgemeiner Auffassung zu billigen Gepflogenheit entsprechen.

Er ist auch dazu verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um zu verhindern, dass solche Zuwendungen oder Begünstigungen von seinen Mitarbeitern oder Angehörigen entgegengenommen werden.

1.5 Der Sachverständige ist zu strengster Verschwiegenheit über seine Sachverständigentätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen verpflichtet. Insbesondere ist ihm untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu offenbaren oder zu verwerfen, die ihm ausschließlich aus seiner Sachverständigentätigkeit bekannt geworden sind.

1.6 Der Sachverständige ist zur ständigen Weiterbildung auf seinem Fachgebiet verpflichtet<sup>2</sup>.

1.7 Die Bezeichnung als allgemein beeideter *und gerichtlich zertifizierter* Sachverständiger zu Zwecken der Werbung und des Wettbewerbs ist untersagt. Für den Bereich der Sachverständigenarbeit ist die Verwendung dieser Bezeichnung auf dem Briefkopf, auf Visitenkarten, im Telefonbuch, auf dem Wohnungsschild und dgl – als bloße Mitteilung ohne reklamehafte Hervorhebung – zulässig. Die Erwähnung der Eigenschaft als allgemein beeideter *und gerichtlich zertifizierter* Sachverständiger in einer Unternehmens- oder Warenbezeichnung ist jedenfalls unstatthaft.

Bei Eintragungen in die Gerichtssachverständigenliste und bei der Einrichtung eines Links gemäß § 3a Abs 5 SDG sind folgende Grundsätze zu beachten:

1.7.1 Gegenstand der Eintragung und der allenfalls über einen Link erreichbaren speziellen Homepage als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (im Folgenden Sachverständigen-Homepage genannt) können ausschließlich Angaben zur Ausbildung und beruflichen Laufbahn, zur Infrastruktur der Sachverständigentätigkeit und zum Umfang der bisherigen Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere zur Anzahl der behördlichen oder privaten Bestellungen und zum Gegenstand der Gutachten sein. Andere Inhalte sind unzulässig.

1.7.2 Die Inhalte der Eintragung und der Sachverständigen-Homepage dürfen weder gegen gesetzliche Ge- und Verbote noch gegen die guten Sitten verstoßen.

1.7.3 Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen und objektiv nachprüfbar sein. Sie dürfen keine vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitspflicht oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

1.7.4 Die Schilderung von Kenntnissen und Fähigkeiten muss objektiv und sachlich erfolgen und hat sich in jenem Bereich zu halten, der von der Zertifizierung umfasst ist.

1.7.5 Zur Irreführung geeignete, insbesondere undeutliche, mehrdeutige oder unvollständige Angaben sind zu unterlassen.

1.7.6 Jede reklamehafte Hervorhebung ist zu unterlassen.

1.7.7 Jede Bezugnahme auf andere Sachverständige und deren Leistungen ist untersagt.

1.7.8 Die Aufmachung der Sachverständigen-Homepage darf Ehre und Ansehen des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nicht widersprechen.

1.7.9 Ein Link von der Sachverständigen-Homepage auf die vom Sachverständigen im Wirtschaftsleben sonst verwendete Homepage ist nicht zulässig, doch kann bei den Adressanga-

ben auch eine (nicht verlinkte) Internetadresse des Sachverständigen, die er sonst im Wirtschaftsleben verwendet, angeführt werden. Ein Link von einer solchen Homepage auf die Gerichtssachverständigenliste oder auf die Sachverständigen-Homepage ist unzulässig.

1.7.10 Auf sonstigen Homepages des Sachverständigen hat jede Erwähnung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu unterbleiben. Jeder (auch indirekte) Hinweis darauf ist unstatthaft.

1.8 Der Sachverständige hat in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren seine Gebühren den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) entsprechend zu verzeichnen. Bei Aufträgen für Privatgutachten kann der Sachverständige das Honorar mit dem Auftraggeber frei vereinbaren. Auch das frei vereinbarte Honorar darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der zu erbringenden Leistung stehen.

Bei drohender Unverhältnismäßigkeit der zu erwartenden Sachverständigengebühren (des Honorars) zum Wert des Streitgegenstandes (oder zum Wert des vom Auftraggeber verfolgten Interesses) oder zur Höhe eines allfälligen Kostenvorschusses trifft den Sachverständigen eine Warn- und Aufklärungspflicht gegenüber dem Auftraggeber und/oder den zur Gebührentragung verpflichteten Parteien.<sup>3</sup>

## 2. Verhalten bei Erstattung von Befund und Gutachten, insbesondere über gerichtlichen (verwaltungsbehördlichen) Auftrag

2.1 Der Sachverständige hat die ihm vom Gericht (von der Verwaltungsbehörde) für seine Gutachterarbeit erteilten Fristen einzuhalten. Insbesondere hat der Sachverständige nach seiner Bestellung unverzüglich zu prüfen, ob er den ihm erteilten Auftrag innerhalb der festgesetzten Frist verlässlich erfüllen kann.

Unvermeidbare Fristüberschreitungen hat der Sachverständige dem Gericht (der Verwaltungsbehörde) sofort bei bekannt werden des Verzögerungsgrundes – jedenfalls vor Ablauf der Frist – mit einem begründeten Ersuchen um Fristerstreckung mitzuteilen<sup>4</sup>.

2.2 Der Sachverständige hat nach seiner Beauftragung unverzüglich und – soweit erforderlich – durch ein erstes Aktenstudium oder durch erste informative Ermittlungen zu prüfen, ob er für den Gutachtensauftrag die erforderliche Sachkompetenz besitzt. Bei Zweifel an seiner Sachkompetenz hat der Sachverständige die Übernahme des Auftrages abzulehnen. Bestehen solche Zweifel für einzelne Teile des Gutachtensauftrages, ist der Auftraggeber darüber zu informieren und ihm die Beziehung eines weiteren Sachverständigen (die Einholung eines Hilfsgutachtens) vorzuschlagen.

2.3 Der Sachverständige hat dem Auftraggeber unverzüglich und in jedem Stadium der Gutachterarbeit alle Gründe mitzuteilen, die seine Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit fraglich erscheinen lassen könnten. Die Frage einer allfälligen Befangenheit hat der Sachverständige erstmals nach seiner Beauftragung, und zwar auch ohne entsprechenden Hinweis des Auftraggebers oder einer Partei oder eines Beteiligten, zu prüfen. Darüber hinaus hat der Sachverständige bei seiner Arbeit jeden Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.

Gründe, die volle Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen, liegen etwa dann vor, wenn der Sachverständige mit einer Partei oder einem Beteiligten verwandtschaftliche, engere freundschaftliche oder enge geschäftliche Beziehungen hat, wenn mit einer Partei oder einem Beteiligten ein Streit besteht oder bestanden hat oder wenn der Sachverständige bereits früher mit der Angelegenheit in irgendeiner Weise befasst war (zB als Privatgutachter für eine Partei oder einen Beteiligten).

2.4 Liegen Gründe vor, die die ordnungsgemäße Bearbeitung des Gutachtensauftrags hindern (zB in zeitlicher Hinsicht wegen Überlastung mit gerichtlichen oder behördlichen Aufträgen oder sonstiger beruflicher Überlastung, in persönlicher Hinsicht wegen Beeinträchtigung der Gesundheit, Befangenheit oder fehlender fachlicher Kompetenz für den konkreten Auftrag), hat der Sachverständige gegenüber dem Gericht (der Verwaltungsbehörde), die Übernahme des Auftrages unter Darlegung des Hinderungsgrundes unverzüglich abzulehnen. In diesem Fall ist ein allenfalls übersendeter Akt sofort zurückzustellen.

2.5 Der Sachverständige hat bei Erstattung von Befund und Gutachten auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verfahrensökonomie zu beachten. Insbesondere hat er sich an den ihm erteilten Auftrag zu halten und eine Auftragsüberschreitung zu vermeiden. Zweifel über den Umfang und Inhalt des Gutachtensauftrags sind durch Rückfragen beim Auftraggeber aufzuklären (vgl § 25 Abs 1 GebAG). Dabei ist der Sachverständige verpflichtet, den Auftraggeber auf allfällige weitere, für die Gutachtenserstattung relevante Umstände aufmerksam zu machen; er hat auch diesbezüglich die Weisung des Auftraggebers (etwa durch eine Ergänzung oder Änderung des Gutachtensauftrags) einzuholen.

2.6 Der Sachverständige hat den ihm erteilten Auftrag unter seiner persönlichen Verantwortung auszuführen. Die Heranziehung von seiner Aufsicht unterstehenden Hilfskräften ist zulässig.

Die bloße Sanktionierung der unkontrollierten, selbständigen Arbeit von anderen Personen durch Unterfertigung als allgemein beeideter *und gerichtlich zertifizierter* Sachverständiger ist unstatthaft.

2.7 Der Sachverständige hat bei seiner Arbeit stets höflich und geduldig aufzutreten; er muss auch in seinem sprachlichen Ausdruck um Objektivität und Unparteilichkeit bemüht sein.

Der Sachverständige hat bei der Befundaufnahme und seinen Ermittlungen die Rechte von Parteien und sonstigen Beteiligten zu respektieren. Wird der Sachverständige an der Durchführung von notwendigen Erhebungsarbeiten gehindert, hat er darüber unverzüglich dem Gericht (der Verwaltungsbehörde) oder seinem Auftraggeber zu berichten<sup>5</sup>.

2.8 Bei der Gutachterarbeit hat der von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beauftragte Sachverständige die einschlägigen Verfahrensvorschriften über den Sachverständigenbeweis zu beachten. Soweit ihm der vom Gericht oder der Verwaltungsbehörde erteilte Auftrag keine besondere Vorgangsweise vorschreibt, hat der Sachverständige bei der Befundaufnahme stets den fundamentalen Verfahrensgrundsatz des beiderseitigen Gehörs zu wahren. Bei den vom Sach-

verständigen im Auftrag des Gerichts (der Verwaltungsbehörde) selbständig geleiteten Ermittlungen hat er auf eine unparteiliche Verfahrensleitung und die Einhaltung der Prinzipien eines fairen Verfahrens zu achten.

2.9 Der Sachverständige hat in jedem Stadium seiner Gutachterarbeit alles zu unternehmen, um den Fortgang des gerichtlichen (verwaltungsbehördlichen) Verfahrens möglichst zu beschleunigen.

### 3. Besondere Bestimmungen für Privatgutachten

3.1 Im Punkt 1.2 ist die Verpflichtung des Sachverständigen festgehalten, die im Sachverständigeneid übernommenen Verpflichtungen auch bei der Erstattung von Privatgutachten einzuhalten. Bei allen Privatgutachten hat der Sachverständige seinen Auftraggeber anzuführen oder zumindest einen ausdrücklichen Hinweis in sein Gutachten aufzunehmen, dass er den Auftrag für dieses Gutachten von privater Seite erhalten hat.

3.2 Gelangt der Sachverständige auf Grund seiner gesetzlichen Berufsverpflichtung zur Wahrung der Interessen seines Auftraggebers in eine Interessenkollision mit seiner Funktion als unabhängiger, unparteilicher und zur Objektivität verpflichteter Gutachter, so hat er den Auftrag zur Erstattung eines Privatgutachtens unter Hinweis auf diesen Interessenkonflikt abzulehnen. Wird er aber im Weiteren in dieser Sache im Rahmen der Befugnisse seines Hauptberufes für seinen Auftraggeber tätig, so hat er bei dieser Arbeit jeden Hinweis auf seine Eigenschaft als allgemein beeideter *und gerichtlich zertifizierter* Sachverständiger zu unterlassen. Der Sachverständige hat auch, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, dafür zu sorgen, dass auch von Seiten seines Auftraggebers oder von dritter Seite jeder Hinweis auf diese Eigenschaft unterbleibt.

### 4. Verhalten gegenüber anderen Sachverständigen

4.1 Der Sachverständige hat gegenüber anderen Sachverständigen den Grundsatz der Kollegialität zu beachten.

4.2 Unsachliche oder persönlich herabsetzende Kritik an anderen Sachverständigen und deren Leistungen ist unzulässig.

4.3 Bei allfälligen persönlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit zwischen Mitgliedern eines Landesverbandes des Hauptverbandes der allgemein beeideten *und gerichtlich zertifizierten* Sachverständigen Österreichs soll – soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Rechtsposition der Konfliktparteien möglich ist und keine gesetzliche Verpflichtung zu einer bestimmten Vorgangsweise besteht – von den Mitgliedern vor der Einleitung allfälliger gerichtlicher oder sonst behördlicher Schritte gegen den Sachverständigenkollegen der Schlichtungsausschuss des zuständigen Landesverbandes befasst werden. Wenn es sich um Differenzen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände handelt, ist der Hauptverband zu verständigen, der bestimmt, welcher Schlichtungsausschuss eines Landesverbandes für die Behandlung dieser Angelegenheiten zuständig ist.

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Diese Änderung der Bezeichnung erfolgte durch die SDG-Novelle 1998 (BGBl I 1998/168).

<sup>2</sup> Der Dokumentation dieser Fortbildungsschritte dient der vom Hauptverband in der Delegiertenversammlung vom 4. 5. 2002 beschlossene Bildungs-Pass. Vgl dazu *Michalek/Rant*, Ein „Fortbildungspass“ für gerichtliche Sachverständige, SV 1999/3, 101; *Krammer*, Eintragungsverfahren und Bildungs-Pass für Sachverständige, SV 2001/3, 103 [108]; *Rant/Schmidt*, Bildungs-Pass beschlossen, SV 2002/2, 61 und die in SV 2002/3, 113 abgedruckte Richtlinie zum Bildungs-Pass;

diese ist auch im Internet unter <http://www.sachverstaendige.at/richtlinie.html> abrufbar. Vgl dazu auch die Mitteilung des BMJ vom 17. 6. 2002, JMZ 11.856/120-1.6/2002, JABI 2002/25, 107 = SV 2002/3, 113.

<sup>3</sup> Diese Warn- und Aufklärungspflicht wird für den Bereich des Gerichtsgutachtens nunmehr in § 25 Abs 1 GebAG idF BGBl 1994/623 ausdrücklich geregelt.

<sup>4</sup> Für den Zivilprozess sieht § 357 Abs 1 ZPO idF BGBl I 2002/76 jetzt eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Gerichtsauftrages vor.

<sup>5</sup> Vgl für den Bereich des Zivilprozesses jetzt die Bestimmung des § 359 Abs 2 ZPO idF BGBl I 2002/76.

# Elektronische Kommunikation mit dem Gericht

Als Ergänzung zu den im letzten Heft (SV 2004/3, 125) abgedruckten Informationen möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass ab 1. 1. 2005 keine Sachverständigenausweise in Papierform mehr ausgegeben werden. Sie werden nach und nach durch eine **Chipkarte** ersetzt, mit der auch eine sichere **elektronische Kommunikation ermöglicht** wird. Mit dieser maximal **fünf Jahre gültigen Karte** kann man in der elektronischen Sachverständigen- und Dolmetscherliste **Adresse und Telefonnummer** kostenfrei selbst warten. Im **kostenpflichtigen Bereich** (150 € jährlich) kann man **weitere Angaben zu Person und Tätigkeit** machen und warten sowie einen **Link auf die eigene Homepage als Sachverständiger** setzen oder ändern.

Der neue **Sachverständigenausweis** wird einer **Bürgerkarte** entsprechen und die Personenbindung sowie ein **einfaches** und ein **qualifiziertes Zertifikat** enthalten, das eine **sichere elektronische Signatur** ermöglicht. Um diese Funktionen zu verwenden, bedarf es der Anschaffung eines **Kartenlesers**.

Nach dem derzeitigen Stand der Umsetzung wird mit der **Kartenausgabe ab Februar 2005** begonnen. Die neue Karte erhalten **alle neu eingetragenen und alle** nach diesem Zeitpunkt **rezertifizierten Sachverständigen**. Alle übrigen Sachverständigen können die Ausstellung einer Karte jederzeit beantragen. Die Karte wird aufgrund eines **schriftlichen Antrags vom zuständigen Gerichtshofpräsidenten** ausgegeben. Ihre **Ausstellung kostet 35 €**, das darauf angebrachte **Zertifikat** erfordert einmalig **16,50 € für die Registrierung** sowie eine **Jahresgebühr von 14 €**.

Für jene **Sachverständige für Liegenschaftsbewertung**, die entsprechend den Bestimmungen der EO-Novelle 2000 schon bisher die **Kurzfassung des Gutachtens, Lageplan, Skizzen und Fotos** dem Gericht **elektronisch übermittelt** haben (§ 141 Abs 4 EO), entsteht das Problem, dass das dazu verwendete Zertifikat **a.sign strong nicht mehr neu ausgestellt**

und mit **31. 12. 2004 widerrufen** wird. Der **Justiz gegenüber** kann dieses **Zertifikat** aber bis zur Verfügbarkeit der neuen Chipkarte für Sachverständige **weiterhin verwendet** werden – siehe dazu die Information unter der Internet-Adresse <http://www.sv.justiz.gv.at/edikte/ex/welcome.nsf/welcome!OpenForm&subf=z>.

Für jene Sachverständige für Liegenschaftsbewertung, die ein gültiges Software Zertifikat a.sign strong haben und die sich schon vor Ausgabe der Ausweiskarten ein **Kartenzertifikat** besorgen wollen, hält die Fa. a-trust ein **besonderes Angebot** bereit: Wer sich bis 31. 12. 2004 zur Bestellung einer Smartcard entschließt, bekommt einen Reiner SCT cyberJack® pinpad **Chipkartenleser** im Wert von 65,04 € (inkl. Mwst) **kostenlos zugesendet**. Dazu genügt ein Mail unter Angabe der Kartenummer an die Adresse [sachverstaendige@a-trust.at](mailto:sachverstaendige@a-trust.at).

Jeder Sachverständige kann sich jetzt schon eine Karte online unter [http://www.a-trust.at/html/produkte/order\\_start.asp](http://www.a-trust.at/html/produkte/order_start.asp) bestellen, die **25 € kostet**, wozu noch eine **einmalige Gebühr von 10 €** und eine **Jahresgebühr von 15 €** für das Zertifikat kommen. Die Gültigkeitsdauer läuft bis 31. 12. 2006. Für intensiv tätige Sachverständige kann dies durchaus Sinn machen, weil sie nach Bezug der Chipkarte für Sachverständige über ein **weiteres Zertifikat** verfügen, das im Notfall **sofort einsetzbar** ist, während die Nachbestellung einer Karte eine gewisse Vorlaufzeit in Anspruch nimmt.

Mit dieser **Karte** (und etwaigen Karten für Mitarbeiter) sowie einem **Lichtbildausweis** sucht man das **zuständige Landesgericht** auf und lässt die **Karte eintragen**. Ab dem Tag danach kann man sie in der oben beschriebenen Form nutzen.

Alexander Schmidt



# Richtlinien für Abschläge wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

## Abstract:

Im Auftrag des Landesverbandes der allgemein gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Oberösterreich und Salzburg hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Autoren, also vier Sachverständigen und einem Juristen, in den Jahren 2003/4 nachstehende Richtlinien für Abschläge wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung ausgearbeitet. Die inhaltliche Verantwortung für die gesamten Richtlinien liegt bei allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe. Federführend bei der Ausarbeitung waren *Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner* für den Allgemeinen Teil (I.), für sonstige Abschläge (II.D.), Gesamtbewertung (II.E.) und die jeweiligen Anhänge (Rechtsprechung und Literatur) im Besonderen Teil, *Baumeister Ing. Wilfried Huemer* für die Abschläge Lärm (II.A.), *Komm.-Rat Gerhard Steller* und *OLRW Dipl.-Ing. Josef Mayr* für die Abschläge bei Luftschadstoffen und Geruch (II.B.) und der Vorsitzende des Landesverbandes *Dr. Erich Kaufmann* für die Abschläge bei Elektrosmog (II.C.). Für mannigfache Hilfe haben die Autoren *Mag. Martina Kisslinger* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Zivilrecht, JKU Linz) zu danken. Die Richtlinien sind beim Fortbildungsseminar für Sachverständige (Landesverband für Oberösterreich und Salzburg im Zusammenwirken mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs) am Brandlhof am 24. April 2004 vorgestellt und diskutiert worden. Für wertvolle Hinweise danken wir den Teilnehmern.

Die im Besonderen Teil jeweils angegebenen Abschlagsprozentätze beruhen auf dem Erfahrungswissen der beteiligten Sachverständigen. Wie in den Richtlinien betont, sind letztlich die konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, die vor allem im Rahmen einer Gesamtbewertung (vgl. II.5.) auch ein Abweichen von den angegebenen Wertminderungsprozentätzen nötig erscheinen lassen können.

## I. Allgemeiner Teil

1. Bei Liegenschaftsbewertungen ist jeweils auch zu prüfen, inwieweit Umweltbelastungen den zu ermittelnden Wert beeinflussen. Nach der ÖNORM B 1802 Pkt 4.2.6. bzw 4.3. sind unter anderem bei der Liegenschaftsbewertung zu beachten „...Belastungen mit Ablagerungen, insbesondere Sonderabfällen, Umwelteinflüsse; ...“, „... alle gebietsbezogenen Merkmale, zB ... Nachbarschaft, ... Industrie- und Sanierungsgebieten“.
2. Ob und inwieweit Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung zu beachten sind, ist den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch dem vorgegebenen gesetzlichen Bewertungszweck zu entnehmen. Im Regelfall werden Umweltbelastungen den Verkehrswert beeinflussen.

Der Bewertungszweck entscheidet vor allem auch darüber, ob nur die tatsächlich ausgeübten oder auch die potenziellen Nutzungen der Liegenschaft maßgeblich sind.

3. Die Umweltbelastungen sind weiters nur dann zu beachten, wenn sie die faktisch möglichen und rechtlich zulässigen **Verwendungs- und Nutzungsbefugnisse der Liegenschaft betreffen, die den Marktwert (mit)bestimmen**. Dabei sind in der Regel (vgl. Punkt 2) nicht nur die konkreten, tatsächlich ausgeübten Nutzungen, sondern **auch die abstrakt möglichen Nutzungen** zu berücksichtigen, soweit sie vom Markt beachtet werden.
4. Neben den tatsächlichen Umweltbelastungen sind auch bloß allgemein befürchtete (vermutete) Umweltbelastungen zu veranschlagen, soweit sie einen **merkantilen Minderwert** bewirken.
5. Umweltbelastungen müssen gesondert ausgewiesen werden, wenn sie nicht schon sonst in der allgemeinen Liegenschaftsbewertung berücksichtigt worden sind: **Verbot der Doppelberücksichtigung**. Es kann aber die Umweltbelastung noch zusätzlich beim Herstellungswert des Gebäudes ausgewiesen werden, wenn bereits beim Grundwert ein Abschlag für die Umweltbelastung erfolgt ist.
6. **Für die der Wertermittlung zugrunde gelegte(n) Nutzungsart(en)** (zB Gewerbe- bzw Industrienutzung, Wohnnutzung, Grünlandnutzung) ist jeweils zu prüfen, ob und inwieweit die Umweltbelastung für diese bedeutsam ist (zB Lärm/Geruch auch bei gewerblicher Nutzung erheblich?).
7. Primär ist bei Umweltbelastungen das **Vergleichswertverfahren** vor allem **bei unbebauten Liegenschaften** heranzuziehen; bei teilweise fehlender Vergleichbarkeit der Liegenschaften ist dieser Umstand durch Zu- und Abschläge auszugleichen.
8. Das **Ertragswertverfahren** berücksichtigt Umweltbelastungen, wenn diese (real oder fiktiv) **ertragsbestimmende Faktoren** sind.
9. **Beim Sachwertverfahren werden Umweltbelastungen in der Regel nicht erfasst**. Ausnahmsweise kann über wirtschaftliche oder technische Abschreibung wegen verminderter Gesamtnutzungsdauer / Restnutzungsdauer (zB Erschütterung, aggressive Immissionen) Anderes gelten.
10. Soweit die angewendete Wertermittlungsmethode die Beachtung von Umweltbelastungen nicht oder nur teilweise ermöglicht (vor allem Sachwertverfahren), hat eine **Nachjustierung nach § 7 LBG** zu erfolgen.
11. **Kriterien der Beeinflussung** des Liegenschaftswerts durch Umweltbelastungen können vor allem sein:

# Richtlinien für Abschläge wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

- Intensität, Art, Dauer, Ausmaß, Eigenschaften, Belästigungswirkung der Umweltbeeinflussung
- Grenzwertüberschreitungen als Indiz
- Gesundheitsschädlichkeit bzw unzumutbare Belästigung durch Umweltbelastung
- zu- oder abnehmende Tendenz der Umweltbelastung
- tatsächliche und/oder rechtliche Behebbarkeit der Umweltbelastung
- vorhersehbare Minderung bzw Beendigung der Belastung
- Kombinationswirkung verschiedenartiger Umweltbelastungen (zu- oder abnehmende Wertbeeinflussung durch Kombination).

## 12. Als monetäre Bewertungsansätze kommen in Frage:

- Entfall bzw Minderung von Nutzungsentgelten
- angemessener Preis für entsprechende Dienstbarkeits-einräumung im Immissionsbereich (zB Servitut zur Einschränkung der Schadstoffeinträge oder zur Überschreitung der ortsüblichen Lärmbelastigung)
- **Sanierungskosten** bei behebbarer Umweltbelastung (zB bei Deponien / Altlasten)
- **Transaktionskosten** für Abwehr der Umweltbelastung (zB Verfahrens- und Sachverständigenkosten).

## II. Besonderer Teil

### A. Abschläge bei Lärm

#### 1. Definition

Lärm (im gegenständlichen Sinn) ist jene Schallemission, welche (primär) durch die Luft übertragen am Immissionsort infolge Schalldruck und Frequenz vom Menschen mit dem Gehör als (subjektiv) störend einwirkend aufgenommen wird und dabei entsprechend gegebener Lage und Nutzung als (objektiv) das ortsübliche Ausmaß überschreitend eingestuft werden muss. Je nach Intensität und Art wirkt sich der Lärm dabei von lediglich belästigend bis letztlich gesundheitsschädlich sowie schlussendlich auch auf den Wert einer Immobilie aus.

#### 2. Akustische Begriffe

- **Schallwelle:** mechanische Welle bzw Schwingung in einem bestimmten Frequenzbereich in irgendeinem Medium;
- **physikal. Schalldruck:** durch Störung erzeugte Druckschwankungen, welche dem stationären Gasdruck überlagert sind (in Pa); daher bei unterschiedlichem Luftdruck (Höhenlage) unterschiedliche Auswirkungen;
- **physikal. Schallintensität:** Energiemenge je Sekunde, welche durch eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> hindurchgeht (= in W/m<sup>2</sup>), auch als „Schallstärke“ bezeichnet;
- **hörbarer Schall:** Druckschwankung infolge durch Schallwellen erzeugter Dichteschwankung in jenem Bereich, welcher durch das menschliche Ohr wahrnehmbar ist [(= Hörvermögen im Schalldruckbereich zwischen unterer Reizschwelle und oberer Hörgrenze

(Schmerzempfindung), welche jeweils im Verlauf wiederum von der Frequenz abhängig ist)];

- **Schalldruckpegel:** logarithmische Maßeinteilung für den vom menschlichen Ohr verarbeitbaren Schalldruckbereich, entsprechend dem logarithmischen Lautstärkeempfinden des menschlichen Ohres (= in dB von 0 bis 120, mit der Frequenzkurve A des menschlichen Ohres); demnach erhöht sich bei Verdoppelung der empfundenen Lautstärke der Schallpegel um 10 dB (A);
- **Frequenz:** Anzahl der Druckschwankungen je Sek (= in Hz), wobei das menschliche Ohr Frequenzen von 16,0 bis (normalerweise) 16.000 bzw (max) 20.000 Hz wahrnimmt; auch als „Tonhöhe“ bezeichnet;
- **Ton:** hörbare periodische längerwährende Schwingung bzw. Welle;
- **Klang:** Zusammensetzung aus mehreren Tönen;
- **Geräusch:** hörbare Empfindung mehrerer zeitlich unregelmäßiger kurzer Wellenzüge;
- **Knall:** hörbare Empfindung aus einem kurzen Wellenzug;
- **Lautstärke:** Empfindung, die eine Schallwelle im menschlichen Ohr hervorruft; die Lautstärke ist keine physikalische Größe, sondern eine physiologische, da sie vom Hörvermögen des (gesunden) Ohres abhängt (= in phon, logarithmisch von 0 bis 120, wobei für die Frequenz eine Schwingung von 1.000 Hz angesetzt ist).

#### 3. Auswirkungen

##### 3.1. Umwelthygienische Folgen

- **medizinische Schäden:** Gereiztheit unterschiedlicher Stärke, Schlafstörungen, verminderte Leistungsfähigkeit, Gehörschäden, sonstige medizinische Langzeitschäden/Spätfolgen;
- **Wohnqualitätsverlust:** Wohnen und Schlafen bei geschlossenem Fenster, Raumnutzung/-anordnung notgedrungenenmaßen von Ideallage abweichend;
- **Freizeitwertverlust:** eingeschränkte Gartennutzung, eingeschränkte Qualität der Fortbewegung zu Fuß/per Rad, genereller Erholungswertverlust.

##### 3.2. Monetäre Folgen

- **Wertschöpfungsverlust:** sinkende Arbeitsleistung, Umsatzrückgänge in (trotz werbewirksamer oder sonstig günstiger Lage) stark belasteten Quartieren an alternativ vorhandene diesbezüglich besser gestellte Lagen (Geschäfte, Hotels, Kindergärten, etc);
- **Immobilienmarkt:** sinkende Nachfrage, Mietertragsrückgang, baulicher Nachrüstbedarf, Verkürzung der wirtschaftlichen Lebensdauer, insgesamt verminderter Nutzwert/Verkehrswert.

# Richtlinien für Abschläge wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

## 4. Umwelthygienisch begründete Pegelwerte

### 4.1. Definitionen

Energieäquivalenter Dauerschallpegel ( $LA_{eq}$ ):

Zahlenangabe, welche zur Beschreibung von Schallereignissen mit schwankendem Schalldruckpegel dient bzw. als jener Wert errechnet wird, welcher bei dauernder Einwirkung dem gemessenen (oder errechneten) unterbrochenen Geräusch oder dem Geräusch mit schwankendem Schalldruckpegel energieäquivalent ist.

Vereinfacht gesprochen kennzeichnet er die durchschnittliche Dauerbelastung je Bewertungs-Zeitraum.

Beurteilungspegel ( $LA_r$ ):

Durch Zu- oder Abschläge veränderter energieäquivalenter Dauerschallpegel (zB bei Schienenverkehrslärm mit 5 dB Bonus verändert).

Maximalpegel ( $LA_{max}$ ):

Der höchste, während der Messzeit auftretende Schallpegel.

Grundgeräuschpegel ( $LA_{GG}$ ):

Der geringste, an einem Ort während der Messzeit auftretende Schalldruckpegel, welcher durch entfernte Geräusche verursacht wird und bei dessen Einwirkungen relative Ruhe empfunden wird (also unter Ausschluss des/der allfällig festzustellenden Emittenten).

Basispegel ( $LA_{95}$ ):

Der in 95% der Messzeit überschrittene Schalldruckpegel bei der Messung eines beliebigen Geräusches.

Lärmbezogener Schall-Leistungspegel ( $L'_{WA}$ ):

Zahlenangabe (in dB), welche zur Kennzeichnung der Schallemission einer Linienschallquelle (zB Eisenbahn) pro 1 m Länge dient.

### 4.2. Nutzungskategorien im Bauland (laut Ö-Norm S 5021)

(in Abweichung von den Definitionen laut Raumordnungsgesetzen)

#### a) Bauland

Kategorie 1: Ruhegebiet, Kurgebiet, Krankenhaus;

Kategorie 2: Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet, Schulen;

Kategorie 3: städtisches Wohngebiet, Gebiet für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Wohnungen;

Kategorie 4: Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltung ohne wesentliche Emission störenden Schalls, Wohnungen, Gebiet für Betriebe ohne Schallemission);

Kategorie 5: Gebiet für Betriebe mit geringer Schallemission (Verteilung, Erzeugung, Dienstleistung, Verwaltung);

Kategorie 6: gewerbliche und industrielle Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten.

#### b) Grünland

Kategorie 1: Erholungsgebiet, Kurgebiet;

Kategorie 2: Parkanlagen, Friedhöfe;

Kategorie 3: Sport- und Freizeitanlagen ohne wesentlicher Schallemission;

Kategorie 4: Sport- und Freizeitanlagen mit geringer Schallemission;

Kategorie 5: kleinere Sport- und Freizeitanlagen mit Zuschauerplätzen;

Kategorie 6: große Sport- und Freizeitanlagen mit Zuschauerplätzen.

### 4.3. Beurteilungszeiträume

tags: 6.00 bis 22.00 Uhr

nachts: 22.00 bis 6.00 Uhr

### 4.4. Planungsrichtwerte für zulässige Immissionen/Grenzwerte (laut Ö-Norm)

Kategorie	$LA_{eq}$ tags	$LA_{eq}$ nachts
<b>Bauland:</b>		
1	45 dB	35 dB
2	50 dB	40 dB
3	55 dB	45 dB
4	60 dB	50 dB
5	65 dB	55 dB
<b>Grünland:</b>		
1	45 dB	45dB
2	50 dB	- dB
3	55 dB	55dB

### 4.5. Richtwert laut Landes-Dienstanweisung bezüglich Lärmschutzmaßnahmen in Salzburg

Laut gegenständlicher Anweisung betreffend Bundes- und Landesstraßen betragen für Wohngebiete (unter Außerachtlassung der Kategorien laut Salzburger Immissionsschutz-Richtlinie!) die Grenzwerte für von der öffentlichen Hand bezahlte Sanierungsmaßnahmen tags 60 dB und nachts 50 dB ( $LA_{eq}$ ), jeweils straßenseitig am Gebäude gemessen.

Dieser Wert liegt übrigens unter dem für Eisenbahnen in Österreich geltenden Wert [ $LA_r$  (!) von tags 65 und nachts 55 dB] laut Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung.

Lärmemissions-Kataster betreffend Straßen werden üblicherweise mit fiktiven Immissionswerten (Rechenwerten) in Entfernung von 1 m sowie 25 m neben dem Fahrbahnrand erstellt (und wird dabei übrigens, falls keine Geschwindigkeitsbeschränkung besteht, auch bei steilen Steigungen oder Kurven Überland auf 110 km/h hochgerechnet).

### 4.6. Diverse Untersuchungsergebnisse und sonstige Richtwerte

Die WHO gibt zur Sicherung eines erholsamen Schlafes einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von weniger als 30 dB an. Dieser Innenpegelwert ergibt sich übrigens bei einem Außenpegelwert (= an der Hausmauer gemessen) von ungefähr 35 dB bei offenem Fenster oder von ungefähr 40 dB bei gekipptem Fenster.

Bei unmittelbarer Exposition (Schlafstelle direkt vor offenem Fenster) sind nachts ab einem Maximalpegel von 75 dB und während eines energieäquivalenten Dauerschallpegels von

# Richtlinien für Abschläge wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

55 dB (jeweils außen an der Hauswand gemessen) zu ca 20% Häufigkeit Aufwachreaktionen zu erwarten.

Es gibt epidemiologische Hinweise, dass bei langfristiger Exposition im Freiraumbereich gegenüber Verkehrslärm mit einem energieäquivalenten Dauerschallpegel tags von mehr als 65 dB Negativ-Einwirkungen auf die Gesundheit auftreten.

Bei besonders störend empfundener Charakteristik des Schalls (etwa bei ton-, impuls- oder informationshaltigen Geräuschen) kann ein Schalldruckpegel etwa gleich belastend empfunden werden als ein bis zu 5 dB erhöht liegender mit gleichförmiger Charakteristik, jedoch ist dies frequenzabhängig. Aus diesem grundsätzlichen Faktum wird letztlich der Bonus des Beurteilungspegels von Schienenverkehrslärm ( $LA,r = LA,eq$  abzgl 5 dB) abgeleitet.

Im für das gehörmäßige Belästigungsempfinden relevanten Schalldruckpegelbereich können – in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Frequenz des Verkehrslärmes sowie von Gewöhnungseffekten – die durch Betroffene (subjektiv) erstellten Definitionen von Grenzwerten des energieäquivalenten Dauerschallpegels mit einem Schwankungsbereich von mehr als 15 dB ausfallen. Durch nur Gewöhnungseffekte allein schwankt das Belästigungsempfinden um bis zu 5 dB.

## 5. Nachteilsbestimmende (objektive) Einflusskomponenten

### 5.1. beim Erreger (Emittenten)

#### a) belastungsbestimmende Komponenten

- Stärke des Schalldruckes (leise bis laut)
- Frequenz (tief bis hoch)
- Veränderung von Schalldruck + Frequenz (Konstanz bzw Überlagerungen)
- Art (Knall oder Ton)
- Bündelung und Richtung
- eine oder mehrere Quellen (Klang oder Geräusch)
- physikalische Eigenschaften (Echo, Interferenz, Doppler-Effekt)

#### b) temporäre Komponenten

- Häufigkeit
- Dauer
- Pausen (regel- oder unregelmäßig)

#### c) zukünftige Komponente

- prognostizierte Gesamtentwicklung der Emission

### 5.2. im Schallfeld

#### a) belastungsbestimmende Komponenten

- Entfernung (Abnahme der Energie/Belastung)
- Witterung (Windrichtung, Luftdruck)
- Orographie (Geländeausformung inkl Reflektoren)
- Schallschutz (optimale Situierung und Höhe von schallschluckenden oder schalleinhausenden Kunstbauten)
- Schallschluckvermögen des Bodens (primär Wald mit höheren Bäumen)
- Schallabweisung (fremde Gebäude mit teilweiser Schirmwirkung)

#### b) temporäre Komponente

- Jahreszeit (Laubwälder, Schneelagen)

#### c) zukünftige Komponente

- prognostizierte Entwicklung (Schutzwirkung)

### 5.3. beim Empfänger (am Immissionsort)

#### a) belastungsbestimmende Komponenten

- Charakteristik
- Mix (von verschiedenen Quellen kommend)
- Differenz Durchschnittspegel zu Spitzenpegel
- Höhenlage absolut (Luftdruck)

#### b) temporäre Komponenten

- jahreszeitliche Verteilung (Freiraumnutzung, offene Fenster)
- Wochentag (Feiertag/Wochenende oder Werktag)
- Tageszeit (während des Tages inkl Abend, während der Nacht)

#### c) belastungswirksame Komponenten

- bloße Belästigung (ab geringfügig)
- gesundheitsschädigende Störungseinwirkung (bis unzumutbar)

#### d) lagemäßige Komponenten

- raumordnungsmäßig zulässige Nutzungsart des Grundstückes
- ortsübliches Ausmaß der Immission
- neu auftretender Emittent oder sich verstärkende Last von bereits vorhandenem Emittenten
- örtliche/regionale Immobilienmarktlage (Angebot/Nachfrage)

#### e) nutzungsmäßige Komponenten

- lagetypische Nutzungsart des Grundstückes
- baurechtlich zulässige Nutzung der Flächen
- nur Gebäudenutzung oder auch Freiraumnutzung gegeben
- Wohn- und Freizeitwert (inkl Prestigewert)
- Geschäftslage (Passantenfrequenz)
- sonstige erhöhte Ruheerfordernisse (Krankenhäuser, etc)

#### f) beschaffenheitsbedingte Komponenten

- Grundstücksgröße und -konfiguration
- Bebauungsbedingungen
- Situierung von Wohn- und Schlafräumen bzw Neben- und Arbeitsräume
- Lage des Wohngartens oder von Terrasse/Balkon
- zulässige Umnutzung des freigemachten Grundstückes
- Höhe des Bauwertes
- Gebäudealter und technische/wirtschaftliche Restnutzungsdauer
- vorhandener baulicher Schallschutz (Fenster, Puffervorbauten, Schutzwand)
- möglicher baulicher Schallschutz
- Möglichkeiten von Raumfunktionsänderungen unter Nutzungsbeibehaltung
- optische und beschattungsmäßige Folgen von Schutzmaßnahmen (allfällig gesondert zu berücksichtigen)
- mögliche Umnutzung des Gebäudebestandes

#### g) zukünftige Komponente

- prognostizierte Gesamtentwicklung der Immissionen

## 6. Subjektive Einflusskomponenten (Phänomene)

- Lärm von unsichtbaren Emittenten wird als weniger störend empfunden (kaum wirksame Hecke neben Straße, Trenngrün an Einkaufsstraßen/Placeboeffekt)
- persönliche Lebensgewohnheiten (Frühaufsteher vor Morgenspitze, etc)
- persönlicher Bezug zum Emittenten (Beruf, Glaubensgemeinschaft)
- persönliche Schlafgewohnheiten (Uhrzeit, offenes Fenster)
- persönliches Hörvermögen (Lebensalter)

# Richtlinien für Abschläge wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

- physiologische Eigenheiten (Töne mit gleichem Schalldruckpegel aber differenter Frequenz werden als nicht gleich laut empfunden)
- persönlicher psychischer und physischer Gesundheitszustand
- Aversionen (LKW-Transit, motorisierte Zweiräder, Verkehrspolitik)
- Zusammenwirken mit Immissionen anderer Art (Geruch, Staub, etc), evtl vom selben Emittenten
- Gewöhnungseffekte (deutlich unterschiedliches Durchschnittsempfinden bei Stadt- oder Landbevölkerung)
- persönliche Lebenssituation (Alter, Stand, soziale Stellung/Finanzkraft, lebensraummäßige Herkunft)

## 7. Marktkonforme sonstige Bewertungs-Parameter

Teilweise in Verknüpfung von objektiven Einflusskomponenten (siehe oben Pkt 5.) mit subjektiven Einflusskomponenten (siehe oben Pkt 6.), hauptsächlich aber infolge (derzeit gültiger) markt-spezifischer Faktoren sind insbesondere zu berücksichtigen:

### 7.1. Grundsätzliche

- Wertminderungen sind auch bei bloß gering belästigender Wirkung einer Immission grundsätzlich gegeben (nur in Einzelfällen zu bewerten)
- ein Entschädigungsanspruch bzw eine bewertungsmäßige Ausweisung entsteht in der Regel aber erst ab einer das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Immission
- einer Wertminderung unterliegt im Regelfall der Gesamtwert der Liegenschaft (vor Eintritt der konkreten Immission), also Grund und Gebäude
- bei unbebauten Liegenschaften erfolgt die Wertminderung nur vom Bodenwert
- ein kaum lösbares Problem ergibt sich aus dem Hochschaukeln des ortsüblichen Ausmaßes infolge des Fehlens geeigneter Regulative für schleichende Steigerungen von Immissionen, egal ob von mehreren an sich regulierten (im Rahmen der jeweilig zulässigen Steigerungen) oder auch von einem schlecht/nicht regulierten Emittenten kommend; ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Sanierung bereits gegebener und zulässiger Emissionen besteht im Verkehrsbereich für die Belasteten grundsätzlich nicht (und werden daher Verkehrsweg-Sanierungsprogramme nur entsprechend der Finanzlage des Trägers umgesetzt)

### 7.2. Allgemein gültige

- Liegenschaften mit einem raumordnungsmäßig-widmungsbedingt definierten Ruhebedarf unterliegen grundsätzlich dem zuordenbaren Beurteilungspegel; liegt der gewöhnliche Grundgeräuschpegel aber (unter Normalbedingungen längerwährend) höher, so gilt dieser als ortsübliches Ausmaß
- Bewertungsgegenstände mit nur einem nutzungsbedingt bestimmten Ruhebedarf (zB Betriebswohnungen im Gewerbegebiet) unterliegen grundsätzlich dem raumordnungsmäßig-widmungsbedingt definierten Beurteilungspegel und gilt dieser als ortsübliches Ausmaß, auch wenn der vergleichbar gegenständlich nutzungsbedingte niedriger sein sollte
- bei direkt angrenzenden/sehr nahe gelegenen Emittenten führt eine geringe Grundstückstiefe zu größeren Abschlägen
- bei vergleichbarer Flächenwidmung bzw Nutzung im ländlichen Bereich ist eine Wertminderung infolge Lärms prozent-

mäßig tendenziell höher, als im (mit einem höheren Grundpegel belasteten) städtischen Bereich

- in Einzellagen (welche grundsätzlich vom Vorteil der Ruhe zumindest vor Wohn-Nachbarn geprägt sind) ergeben sich infolge Lärm prozentmäßig höhere Abstriche als im geschlossenen Siedlungsgebiet mit offener Bebauung
- der durch Lärm abgeminderte Restwert eines im Bauland gelegenen unbebauten oder durch Abbruch freigemachten Grundstückes wird nur im Ausnahmefall monetär „null“ sein; es ist zumindest zu prüfen, ob nicht ein Verkehrswert vorhanden ist, welcher dem Wert eines landwirtschaftlich genutzten Grünlandes oder dem Wert eines (im Konnex genutzten) Schutzstreifens entspricht, wobei auch auf die Frage einer gegebenen Käuferschicht zu achten ist (Marktfähigkeit)
- beim Straßenverkehrslärm ist neben der Höhe des energie-äquivalenten Lärmpegels Tag/Nacht (welcher als Folge der Anzahl der Fahrbewegungen je Tag/Nacht + zulässiger Höchstgeschwindigkeit + Schwerverkehranteil je Tag/Nacht sowie zusätzlich Längsneigung der Fahrbahn + Brems- u. Beschleunigungsbereiche/Stauzonen + Zustand des Fahrbahnbelages mit entsteht) außerdem offenbar das Käuferverhalten zufolge subjektivem Lästigkeitsempfinden [primär aufgrund der Anzahl der Fahrbewegungen (überproportional zur logarithmischen Addition infolge Erhöhung der Fahrbewegungen!)] marktwirksam

### 7.3. bei Grünlandwidmung

- Wertminderung primär bei Erholungs- und Freizeit- sowie Sportnutzung gerechtfertigt, darüber hinaus auch bei ertrags-gärtnerischer Nutzung
- land- und forstwirtschaftliche Flächen unterliegen kaum (Ausnahme: Hausgarten, in Sonderfällen auch intensiver Gemüsebau) einer Wertminderung

### 7.4. Baulandnutzung

#### a) Industrie und Gewerbe, Gastronomie/Beherbergung, Handel und Büro

- Wertminderung grundsätzlich bei einer das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Immission gerechtfertigt (und je nach Auswirkung anzusetzen)

#### b) Kultur, Freizeit/Erholung, Erziehung/Schule, Meditation, Gesundheit etc

- wie vor unter a)

#### c) ruhender Verkehr (auch außerhalb von/im Konnex zu Bauland)

- Wertminderung kaum gegeben jedoch allfällig bei sehr hoher Belastung im Bereich von Kundenparkplätzen (in einem angepassten Ausmaß/soweit geschäftsschädigende Wirkung gegeben) ansetzbar

#### d) Wohnnutzung

- Luxusvillen mit entsprechendem Wohngarten erleiden infolge Immissionen einen höheren Wertminderungsprozentsatz als gewöhnliche Einfamilienhaus-Liegenschaften
- Luxuswohnungen detto (wie vor) gegenüber Standardwohnungen
- urbane Ortslagen unterliegen bei vergleichbaren Belastungen in Relation zu anderen Lagen desselben Ortes marktbedingt meist abweichenden Wertminderungsprozentsätzen

# Richtlinien für Abschläge wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

- zu einem Betrieb baurechtlich zugeordnete Wohnungen unterliegen in entsprechender Widmungslage (also Industrie- oder Gewerbegebiet) nur insoweit einer Wertminderung, als die Immission das ortsübliche Ausmaß überschreitet
- kleinere Wohnungen/Garconnieren können auch bei höherer Immission infolge örtlicher Marktlage (Bedarf an relativ günstigen Startwohnungen, typischen Kurzzeit-Mietwohnungen, Gastarbeiterquartieren) tendenziell geringer entwertet sein
- bei Wohnungen in größeren Häusern kann die Stockwerkslage schalltechnisch von Bedeutung sein
- bei Wohnungen ist eine funktionelle Raumnutzungsänderung als Schall-Ausweichmaßnahme eher schwieriger als bei Einfamilienhäusern
- Balkone und Loggien sowie Terrassen von Wohnungen sind mit dem Regelnutzwert / der Nutzwert-Differenz anzusetzen

## 8. (Monetäre) Bewertung der Immission

### Geeignete Wertermittlungs-/Beurteilungsverfahren:

- Vergleichswertverfahren
- Ertragswertverfahren

### Anmerkung

Das Sachwertverfahren ist für eine Bewertung der Immission selbst nicht geeignet. Jedoch wird das Sachwertverfahren dann involviert sein, wenn die Höhe der Wertminderung infolge Immission bereits geklärt ist und der betroffene Gegenstand normalerweise (= unter Außerachtlassung der gegenständlichen Wertminderung) mit dem Sachwertverfahren bewertet wird/werden würde.

## 9. Allgemein anwendbare Wertminderungs-Prozentsätze

Die Vielzahl der zuvor angeführten variablen Komponenten sowie die physikalischen Eigenarten und mathematischen (Logarithmus) bzw. physiologischen Bedingungen zeigen die grundsätzliche Komplexität des gegenständlichen Themas. Somit lässt sich auch erkennen, dass eine zwar an jedem Punkt exakt messbare sowie berechenbare (und daher für sich objektive), aber gleichzeitig flächenmäßig/räumlich nicht konstant wirksame physikalische Größe in Form des/eines Schalldruckpegelwertes nicht reicht, um zusammen mit den vielen anderen Faktoren eine für den Immobilienmarkt (welcher selbst eine Vielzahl von Variablen/Parametern aufweist) leicht handhabbare, aber doch auf die jeweiligen Gegebenheiten/die Beurteilungslage anpassungsfähige Kenngröße zu erstellen.

Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalles können bei der Liegenschaftsbewertung je nach Nutzung am Immissionspunkt sowie je nach Intensität und Art der Lärmimmission (im Freiraumbereich / an der Außenwand vor Fenster) folgende Wertminderungsabschläge in Ansatz gebracht werden:

Beschreibung (für Pegelwert im Expositions-Außenbereich/vor Fenster)	LA,eq Tag/Nacht (energieäquivalenter Dauerschallpegel; vgl näher 4.)	Wertminderung (abhängig von Nutzung und Ortsüblichkeit)
	45/35 dB	0%
untere Belastungsgrenze	a) 50/40 dB b) 50/45 dB	bis ca 10% bis ca 5%

untere Gesundheitsgefährdungsgrenze	65/55 dB	bis ca 25%
	75/65 dB	bis ca 45%
	darüber	auch mehr

- a) = in Ruhezeiten (Kategorien 1 und 2 Bauland/Grünland)
- b) = in allen übrigen Kategorien

## Anhänge

### a) Einschlägige aktuelle Rechtsprechung

#### • VwGH

VwGH 27. 11. 2003, 2000/06/0193; VwGH 26. 6. 2002, 2002/04/0037: Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm.

VwGH 20. 3. 2003, 92/04/0018; VwGH 21. 11. 2001, 98/04/0075; VwGH 24. 10. 2001, 98/04/0181 (hier: Straßenlärm); VwGH 4. 3. 1999, 98/06/0110:

Die Frage, ob von einer Betriebsanlage ausgehende Emissionen eine Gefährdung iSd § 77 Abs 1 GewO 1994 oder eine unzumutbare Belästigung des Nachbarn bewirken, **hängt nicht von der Widmung des Betriebsstandortes im Flächenwidmungsplan ab. Allgemeine Lärmbeurteilungsrichtlinien (hier: ÖAL-Richtlinien und ÖNORM S 5021) haben nur jene Bedeutung, die ihnen durch Gesetz (oder Verordnung) beigemessen wird; sie sind, wie andere Sachverhaltselemente, Gegenstand der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung** und können ohne Darlegung der ihnen zugrunde liegenden fachlichen Prämissen nicht herangezogen werden.

VwGH 3. 9. 1996, 95/04/0189:

Die Auswirkungen von Immissionen gewerblicher Betriebsanlagen sind für jene Situationen zu beurteilen, die für die Nachbarn **am ungünstigsten** sind.

VwGH 22. 5. 2003, 2001/04/0113:

Es gehört grundsätzlich zu den Aufgaben des gewerbetechischen Sachverständigen, sich in einer die Schlüssigkeitprüfung ermöglichenden Weise nicht nur über das Ausmaß, sondern auch über die Art der zu erwartenden Immissionen zu äußern und in diesem Zusammenhang darzulegen, ob und gegebenenfalls welche **Eigenart einem Geräusch** zB Impulscharakter, besondere Frequenzzusammensetzung, Informationshältigkeit unabhängig von seiner Lautstärke **anhafet**.

VwGH 19. 3. 2003, 99/04/0034:

Es entspricht der Rechtsprechung des VwGH zur Wahl des für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung oder der Zumutbarkeit einer Lärmbelästigung maßgebenden Immissionspunktes, dass auf jenen **der Lärmquelle am nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstückes** abzustellen ist, der bei Bedachnahme auf die im Zeitpunkt der Entscheidung der Gewerbebehörde insbesondere auf dem Gebiet des Baurechtes geltenden Vorschriften **dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn**, sei es in einem Gebäude, sei es außerhalb eines Gebäudes, dienen kann.

#### • OGH

OGH 18. 12. 1996, 7 Ob 2326/96a:

Lärmeinwirkungen sind mittelbare Immissionen, die nur soweit, als sie das ortsübliche Ausmaß überschreiten und die ortsübliche Benützung wesentlich beeinträchtigen, verboten werden können. Die örtlichen Verhältnisse sind in beiden Richtungen zu

# Richtlinien für Abschlüsse wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

beachten, sowohl für das Maß der Immission als auch für das Maß der Beeinträchtigung.

OGH 15. 9. 1998, 5 Ob 180/98a; OGH 13. 4. 1999, 5 Ob 54/99y; OGH 28. 11. 2000, 1 Ob 201/00s; OGH 23. 10. 2001, 5 Ob 257/01g;

Der gesetzliche Abwehrensanspruch nach § 364 Abs 2 ABGB steht dem **Wohnungseigentümer** (unter den dort genannten Voraussetzungen) nur bei Immissionen zu, die durch eine nicht verkehrsmäßige oder nicht der vertraglichen Sonderbeziehung entsprechende Nutzung des Nachbarobjektes hervorgerufen werden (zB wiederholtes Musizieren zur Nachtzeit oder mit großer Lärmentwicklung verbundenes nächtliches Baden und Duschen).

OGH 29. 8. 1996, 1 Ob 594/94; OGH 18. 12. 1996, 7 Ob 2326/96a; OGH 14. 10. 1997, 1 Ob 262/97d; OGH 29. 4. 1999, 2 Ob 55/99y; OGH 8. 9. 1999, 7 Ob 327/98h

Bei der Beurteilung, ob **ungebührlicherweise störender Lärm** vorliegt, kommt es nicht bloß auf die Lautstärke an, zu beachten ist auch, ob die Beeinträchtigung häufig und lang andauernd erfolgt, maßgeblich ist weiters auch die Tageszeit. Es ist **vor allem auch die Frequenz und die Beschaffenheit des jeweiligen Geräusches** von Bedeutung. Bei der Beurteilung der Störungsintensität ist daher auf die **Empfindlichkeit eines Durchschnittsmenschen** abzustellen. **Maßgeblich sind immer die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die Planungen** (Flächenwidmungspläne).

Welche Lärmbeeinträchtigungen ein Vertragspartner noch zu dulden hat, ist durch analoge Anwendung der Grundsätze des § 364 Abs 2 ABGB zu klären.

OGH 29. 8. 1994, 1 Ob 594/94; OGH 29. 4. 1999, 2 Ob 55/99y; OGH 23. 9. 1999, 2 Ob 236/99s; OGH 21. 12. 1999, 1 Ob 6/99k; OGH 16. 1. 2001, 4 Ob 329/00m; OGH 27. 5. 2003, 1 Ob 96/03d; OGH 22. 10. 2003, 3 Ob 153/03a;

Ein Unterlassungsbegehren, in einem bestimmten Haus störenden Lärm, durch den die Nachtruhe der Kläger gestört wird, zu unterlassen, ist hinreichend bestimmt; **der Angabe von Messeinheiten (dBI) bedarf es nicht.**

OGH 29. 8. 1994, 1 Ob 594/94; OGH 18. 12. 1996, 7 Ob 2326/96a (hier: Mobile Kühlaggregate); OGH 14. 10. 1997, 1 Ob 262/97d; OGH 29. 4. 1999, 2 Ob 55/99y (hier: Veranstaltungen mit Musik, Gesang, Umtrunk und lauten Unterhaltungen in Kellerräumen);

**Ungebührlicherweise störender Lärm** liegt vor, wenn einerseits der Lärm nach Art bzw Intensität **das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen geeignet ist** und andererseits die Erregung eines solchen Lärms nicht dem beim Zusammenleben von Menschen gebotenen Verhalten entspricht, also jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt erlangen kann. Dabei genügt es schon, dass die **Lärm-erregung objektiv**, also von unbeteiligten Personen **als störend und ungebührlich empfunden zu werden geeignet ist** (vgl VwSlg 11333 A).

In der **Zeit von 22 bis 6 Uhr**, in der die Bevölkerung vorwiegend Nachtruhe in Anspruch nimmt, sind selbst mit der üblichen Benützung der Räume verbundene lärm-erregende Einrichtungen zu unterlassen, sofern sie wegen der beruflichen Tätigkeit des Verursachers nur zu einer Zeit vorgenommen werden könnten, zu der die übrigen Hausbewohner nach allgemeinem Brauch Anspruch auf Ruhe haben.

## b) Spezielle Literatur

- Haider/Cervinka/Groll-Knapp/Pfeiffer, Lärm, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg), Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen für die Bereiche Klima, Luft, Geruch und Lärm (1994), 5.1 ff.
- Kleiber/Simon/Weyers, Verkehrswertermittlung von Grundstücken<sup>4</sup> (2002) Rz 217–317 (deutsch)
- Kind, Lärmrecht (1999)
- Illiedits/Illiedits-Lohr, Nachbarrecht (1999), 249 ff.
- Moosbauer/Schreiner, Betriebslärm und Nachbarschaftsschutz (1994).
- Stolzlechner/Wendl/Zitta, Die gewerbliche Betriebsanlage, 2. Auflage (1991) Rz 75, 164, 176
- Penn-Bressel, Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion von Landschaften durch Lärm und die Bezüge zur Eingriffsregelung, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg), Angewandte Landschaftsökologie (2001), 87–113 (deutsch)

## B. Abschlüsse bei Luftschadstoffen / Geruch / Erdstrahlen und anderen Störquellen

### 1. Definition

Luftschadstoffe sind von den Menschen durch Sinnesorgane wahrnehmbar oder durch physikalisch-chemische Messungen nachweisbar.

Erdstrahlen und Wasseradern werden durch Radäsesiten (Pendler, Rutengänger) festgestellt. Neuerdings sind diese auch durch technische Geräte feststellbar.

Diese Beeinträchtigungen können eine Wertminderung an Liegenschaften bewirken.

### 2. Herkünfte

- Industriell/gewerbliche Immissionen
- Mülldeponien/Kompostierungsanlagen/Kläranlagen
- Feuerungsanlagen (Einzel-Zentral)
- Verkehr (Straße, Schiene, Luft, Gewässer u dgl, Abgase, Transport übelriechender Stoffe)
- Agrarische Emissionen:
  - a) Tiere – Stallhaltung (Ausdünstungen, Ausscheidungen)
  - b) Wirtschaftsdüngerlagerung – Wirtschaftsdüngerausbringung
  - c) Futtermittelkonservierung (zB Siloanlagen)
  - d) Pflanzenschutzmittelausbringung
- Abgase, Staubentwicklung und Russpartikel durch den Straßenverkehr
- Abgase, Wasserdampf oder Staub von Gewerbe- bzw Industriebetrieben
- Pollen- oder Blütenstaub
- Erdstrahlen durch elektromagnetisches Feld
- Currystrahlen
- Unterirdische Wasserläufe (insbesondere Kreuzungen)
- Unterirdische Gesteinsverwerfungen

### 3. Nachteilsbestimmende Einflussfaktoren

- Art des Mediums (gesundheitsgefährdend bzw lästig)
- Art des Geruches/Geruchskombinationen (additiv, multiplikativ)
- Intensität
- Häufigkeit
- Dauer

# Richtlinien für Abschläge wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

- Zeitliche Verteilung (Feiertag/Wochenende/während des Jahres, während des Tages, etc)
- Wohnwert (Prestigeobjekte erleiden höhere prozentuelle Wertminderungen bei gleicher Schadstoffexposition)
- Windrichtung/Inversionslage
- Entfernung von der Quelle
- Orographische Lage (Geländeausformung)
- Physikalische/chemische Beschaffenheit der Geruchsstoffe (zu unterscheiden sind objektive und subjektive Eindrücke: Gewöhnungseffekte)

## 4. Wertminderung

Negative Auswirkungen erfolgen auf den Gesamtwert der Liegenschaft (Grund und Boden und Gebäude). Auch wenn keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffe nachweisbar sind, aber dennoch die subjektive Meinung einer Gefährdung besteht, kann auch dies eine Wertminderung an Liegenschaften auslösen.

Geeignete Wertermittlungsverfahren:

- Vergleichswertverfahren (im Wesentlichen bei Grund und Boden)
- Ertragswertverfahren (im Wesentlichen bei Wohn- und Betriebsimmobilien) als Wertminderung des Gesamtojektes.
- Aus dem Sachwertverfahren ist diese Wertminderung nicht bzw nur teilweise (Grund und Boden) ableitbar.

## 5. Bewertung

### 5.1. Schaffung eines Bewertungsschemas

= numerische Wertung der Schadstoffe nach der Gesundheitsgefährdung, Lästigkeit, Kombinationswirkung etc.

### 5.2. Zuweisung von Abschlagsprozentsätzen in Abhängigkeit von der Nutzung der Objekte

- Wohnobjekte
- gewerblich-industriell genutzte Liegenschaften
- land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften
- Liegenschaften mit Erholungscharakter

### 5.3. Bewertungsschema (in jeweiliger Abhängigkeit von der Nutzung)

- geringfügiger Einfluss bis 5% Abschlag
- mittlerer Einfluss 5–15% Abschlag
- starker Einfluss 15–30% Abschlag
- unzumutbare (extreme) Schadstoffeinflüsse: auch über den oben angegebenen Prozentsätzen

## 6. Schutzmöglichkeiten

Sind Schutzmöglichkeiten vorhanden, so sind diese auf ihre Effizienz zu überprüfen.

In den Raumordnungsgesetzen sind zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ua das Ziel des Schutzes der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes definiert.

Je nach Widmungskategorie besteht im Bezug auf Emissionen ein unterschiedlicher Schutzanspruch. Ein ortsübliches Maß an Beeinträchtigung ist von der Bevölkerung zu dulden. Für die betriebsanlagenrechtliche Beurteilung nach der Gewerbeordnung ist aber die Widmung unerheblich (siehe näher dazu Rechtsprechung des VwGH bzw OGH).

Der Schutzanspruch manifestiert sich in Form eines Schutzabstandes (Trenngrün) im Sinne des ROG.

Bei gewerblich bzw industriell genutzten Liegenschaften werden von der Behörde entsprechende Grenzwerte im Hinblick auf Schadstoffbelastungen festgelegt. Der Schutz vor Erdstrahlen durch Entstrahlungsgeräte ist umstritten.

## Anhänge

### a) Einschlägige aktuelle Rechtsprechung

#### • VwGH

VwGH 22. 3. 2000, 98/04/0146 = RdU 2001, 105; VwGH 26. 6. 2002, 2000/04/0071 (modifizierte Rastermethode zur Geruchsmessung als zulässige Methode)

VwGH 17. 5. 2001, 99/07/0064 (Geruchsbelästigung durch Verbrennen von Abfällen)

VwGH 15. 9. 1999, 97/04/0074 (Gesundheitsbeeinträchtigung durch Geruch eines Deponiebetriebs)

VwGH 9. 7. 1999, 97/04/0002 (Geruchsbelastung durch Gastbetrieb)

#### • OGH

OGH 22. 10. 2003, 3 Ob 153/03a; OGH 27. 5. 2003, 1 Ob 96/03d: Die von der Judikatur entwickelten Grundsätze für die Formulierung eines Unterlassungsbegehrens zur Abwehr von (ortsunüblichen) Lärmeinwirkungen sind auch bei Lichtimmissionen heranzuziehen. Es ist nicht stets erforderlich, einen bestimmten Wert in einer physikalischen Messeinheit anzugeben, den die Immissionen nicht übersteigen dürfen.

Bei Geruchsimmissionen („Gestank“) kommt die Anführung einer Messeinheit kaum in Betracht. Im Hinblick auf die Typizität des Geruchs wäre es auch eine Überforderung, vom Betreibenden zu verlangen, nähere Behauptungen über den „Gestank“, der vom Kohlenmeiler auf seine Liegenschaft einwirkt, zu verlangen. Auf konkrete Gesundheitsschädlichkeit kommt es nicht an.

### b) Spezielle Literatur

• Haider/Cervinka/Groll-Knapp/Pfeiffer, Geruch, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg), Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen für die Bereiche Klima, Luft, Geruch und Lärm (1994)<sup>2</sup> 5. 1.

• Kleiber/Simon/Weyers, Verkehrswertermittlung von Grundstücken<sup>4</sup> Rz 319–324.

• Illredits/Illredits-Lohr, Nachbarrecht (1999) 267 ff.

• Schaubberger, Immissionsschutz: Luftgetragene Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, Gumpensteiner Bautagung 1999, 33 ff.

• Zaussinger, Bauernhof Standortsicherung – Geruch und Stallbaubewilligung<sup>1</sup> (2002) (hrsg OÖ Landwirtschaftskammer).

## C. Abschläge bei Elektromog

### 1. Definition

Felder (das sind nach dem Verständnis der Physiker mit Kraft erfüllte Räume wie zB das Gravitationsfeld der Erde) bestehen aus Gravitationskräften, elektrischen Kräften (gehen von Ladungsträgern wie Protonen oder Elektronen aus) oder magnetischen Kräften (Magnetfelder werden aus bewegten Ladungsträgern – gleichbedeutend mit elektrischen Strömen – erzeugt. Das ist das Prinzip des Elektromotors. Bewegte Mag-



# Richtlinien für Abschläge wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

netzfelder erzeugen elektrische Ströme, Das ist das Prinzip des Generators. Dieser Zusammenhang wird als Elektromagnetismus bezeichnet).

Die Wirkung dieser Kräfte besteht darin, die Ursprünge jeweils gleichartiger Felder zu beschleunigen, indem sie sich anziehen oder abstoßen.

Bei Gleichfeldern ist die Kraft konstant, bei Wechselfeldern kehrt sich ihre Wirkung ständig um, wodurch die angezogenen bzw abgestoßenen Teilchen in Schwingung versetzt werden.

Strahlungen können wir uns als Wechselfelder vorstellen, die sich von ihrem Ursprung lösen und frei im Raum ausbreiten.

## 2. Risiko

Von der kalifornischen Gesundheitsbehörde wurde in den letzten neun Jahren unter dem Titel „California EMF-Program“ eine Evaluierung der möglichen Risiken durch elektrische und magnetische Felder bei Stromleitungen, Hausinstallationen, Elektroarbeitsplätzen und -geräten durchgeführt. Der im Herbst 2002 veröffentlichte Endbericht listet umfassende wissenschaftliche Daten zu gesundheitlichen Wirkungen auf und führt eine Risikoabschätzung durch. Dieser Bericht dürfte die derzeit weltweit beste, modernste und aktuellste Risikoabschätzung zu niederfrequenten magnetischen Wechselfeldern und Gesundheit sein. Zusammenfassend ergab sich vom California Department of Health (DHS) nachfolgende Einstufung:

Gesundheitsendpunkt (Health Outcome)	Einstufung	Hazard (Gefahr)
Leukämie beim Kind	2B bis 1	Möglich bis Definitiv
Leukämie beim Erwachsenen	2B bis 1	Möglich bis Definitiv
Hirntumor beim Erwachsenen	2B	Möglich
Fehlgeburt	2B	Möglich
Amyotrophe Lateralsklerose	2B	Möglich
Hirntumor beim Kind, Brustkrebs, Alzheimer, Selbstmord, plötzlicher Herztod	3	Inadequat

**Tabelle 2-1:** Einstufung der Wirkung niederfrequenter magnetischer Wechselfelder (ELF-Bereich) durch das California Department of Health (DHS), Juni 2002

## Epidemiologische Studien zu Mobilfunk-Basisstationen

Zu dieser derzeit wohl brennendsten Frage (zu beachten sind aber auch besonders die Auswirkungen von Trafostationen/ Hochspannungsleitungen) gibt es weltweit erst drei Arbeiten auf unterschiedlichem Publikationsniveau und mit unterschiedlichen epidemiologischen Ansätzen.

a) Studie zur Gesundheit von Menschen, die in der Nähe von Mobilfunk-Basisstationen leben (Santini 2002)

Santini fand eine Zunahme von unspezifischen Gesundheitssymptomen mit zunehmender Nähe zu Mobilfunksendern. Symptome wie Übelkeit, Appetitverlust, Sehstörungen und Bewegungsprobleme wurden gegenüber der Referenzgruppe (> 300 m Distanz) nur in der Expositionsklasse < 10 m von einer Mobilfunk-Basisstation signifikant gehäuft gefunden.

Symptome wie Müdigkeit, Kopfschmerzen und Schlafstörungen treten gegenüber der Referenzgruppe (> 300 m Distanz) in zahlreichen Expositionsclassen (< 10 m, 10–50 m, 50–100 m, 100–200 m) signifikant häufiger auf.

b) Mobilfunk-Basisstationen: Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden (Kundi, 2002). Die Studie wurde im Oktober 2002 in Rhodos vorgestellt und wird derzeit publiziert.

Demnach gibt es signifikante Zusammenhänge zwischen den gemessenen Leistungsflussdichten des Mobilfunks und Herz-Kreislauf-Symptomen sowie der Aufnahmegeschwindigkeit (perceptual speed).

c) Auswirkungen von Mikrowellenexpositionen von Mobilfunk-Basisstationen (Gomez – Perretta, 2002)

Die statistische Analyse einer Querschnittsstudie in Murcia (Spanien) zeigte eine signifikante Beziehung zwischen der Zunahme des Schweregrades der Beschwerden und der frequenzselektiv gemessenen Leistungsflussdichte.

Eine Aufteilung der Exponierten in eine Gruppe mit einer Entfernung von < 250 m und eine Gruppe mit einer Entfernung > 250 m Distanz zur Basisstation zeigte ebenfalls eine Zunahme des Schweregrades der Beschwerden mit der gemessenen Leistungsflussdichte.

Die wissenschaftliche Diskussion über Auswirkungen von Mobilfunkstationen auf Gesundheit und Wohlbefinden ist derzeit voll im Gange, da es auch gegenteilige Meinungen zu den oben angeführten Untersuchungen gibt.

So wird auf die Stellungnahme des Wissenschaftliche Beirates Funk (WBF) in der am 6. 11. 2004 erschienenen Sonderbeilage zur „Presse“ verwiesen: Es gibt keinen Nachweis für eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks, solange diese unterhalb der von der Weltgesundheitsorganisation WHO und der ICNIRP der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung empfohlenen Grenzwerte liegen.

Die tatsächlich von den Handymasten verursachte Strahlung hat nur zwischen einem Zehntausendstel und einem Tausendstel der Strahlenintensität von Handys.

## 3. Grenzwerte

### Fakten über elektromagnetische Felder:

„Keine Normungsbehörde hat Expositionsrichtlinien mit dem Ziel erlassen, vor langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen, wie einem möglichen Krebsrisiko, zu schützen.“

(Broschüre des Bundeskanzleramts, Verkehrsministeriums und der WHO für Kommunalbehörden – Seite 9)

### Grenzwerte in Österreich:

„In Österreich existieren noch keine vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber festgesetzten, verbindlichen Grenzwerte für (von Mobilfunk-Sendeanlagen ausgehende) elektromagnetische Wellen.“

(Juristische Schriftenreihe Band 182 – Postl)

### Tagung der Europäischen Rechtsakademie

Vom 30. November 2001  
Jeder Mitgliedsstaat muss seine Grenzwerte selbst rechtswirksam verankern und kann ein über die EU-Rats- und WHO-Empfehlung hinausgehendes

Grenzwerte im Vergleich Vor-Norm S 1120:  
6.000 mW/m<sup>2</sup> für 900 MHz  
10.000 mW/m<sup>2</sup> für 1800 MHz

ICNIPR-/WHO-/EU-Rats-Empfehlung:  
4.500 mW/m<sup>2</sup> für 900 MHz  
9.000 mW/m<sup>2</sup> für 1800 MHz

Petitions-Forderung: „Salzburger Vorsorgewert“  
**1 Milliwatt/m<sup>2</sup>** Leistungsflussdichte im Freien für die Summe der niederfrequent pulsmodulierten hochfrequenten Immissionen von Mobilfunksendeanlagen

Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte in Italien, Belgien sowie Schweiz und Liechtenstein liegen **weit unterhalb** der ICNIRP-/WHO-/EU-Ratsempfehlung.

# Richtlinien für Abschläge wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

Schutzniveau vorsehen.  
Träger metallischer Prothesen und Implantate sind in den EU-Rats- und ICNIRP-Empfehlungen unberücksichtigt.  
(CNIRP-guidelines 1998 – Seite 2)

## 4. Bewertung des Risikos

Der Geschäftsführer der gleichnamigen Münchner Immobilienfirma *Hubertus von Medinger* hat im Bereich München, Hamburg und Teilen von Baden-Württemberg 600 Makler zu deren Erfahrungen im Zusammenhang mit der Wertminderung von Immobilien wegen bestehender Mobilfunkantennen befragt und insgesamt nur 30 Antworten (= 5%) bekommen.

Zu der konkreten Frage, ob sich erfahrungsgemäß Mobilfunksendemasten in einem Umkreis von 150 m auf einen Immobilienbesitz verkaufshemmend auswirken, machten 20 Firmen Angaben. Davon antworteten 14 Firmen (= 70%) mit ja, 3 Firmen konnten keine Wertminderung feststellen und 3 Firmen waren mit dem Problem nicht konfrontiert. Zur weiteren Frage nach der Wertminderung abhängig von der Entfernung wurden zwischen 5% und 50% angegeben.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses hält dieses Umfrageergebnis keinesfalls für repräsentativ, für München nicht nachvollziehbar und meint gutachterlich, dass Mobilfunkantennenanlagen zumindest für einen Teil der Kaufinteressenten oder Mietern eine abschreckende Wirkung haben. Somit ist von einem eingeschränkten Interessentenkreis gegenüber nicht antennenbelasteten (Wohn-)anlagen auszugehen, was die Vermarktung erschweren, die Vermarktungsdauer eher verlängern und damit zu einer Wertminderung führen kann.

In Einzelfällen wurden Wertminderungen von Sachverständigen – je nach konkreter Sachlage – zwischen 3% und 10% des (unbelasteten) Verkehrswertes gesehen.

Allerdings gilt diese Annahme nicht für extreme Situationen, zB bei einer Mobilfunksendeantenne in nur wenigen Metern Entfernung vom Objekt, was zu erheblichen Wertminderungen führen kann.

Hier muss in jedem Einzelfall die besondere Sachlage gewürdigt werden.

Allerdings ist gemäß dem vorher erwähnten Artikel in der „Presse“ das Strahlungsfeld eines Handymastens so ausgelegt, dass es seinen Maximalwert in der Regel zwischen 100 m und 200 m Entfernung vom Mast erreicht.

Zusammenfassend kann als Ergebnis aller Untersuchungen gesagt werden, dass in München eine generelle, signifikante und über den normalen Streubereich der Kaufpreisverteilung hinausgehende Wertminderung auf Grund bestehender – auch nahegelegener – Mobilfunksendeanlagen aus dem derzeitigen Marktgeschehen nicht ableitbar ist. Ausnahmen sind in Einzelfällen bei sehr nahe gelegenen Sendeanlagen denkbar.

Einzelne dazu befragte Sachverständige und Immobilienmakler meinen, dass ein (derzeit noch) kleiner Interessentenkreis ein Wohnen im Sichtfeld einer Sendeanlage ablehnt und somit eine Preisminderung von ca. 10% bei einer geringen Entfernung zu einer Sendeanlage angemessen sei.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass **Strahlungsrichtung und -winkel** entscheidend für die Beantwortung der Frage sind, ob jemand überhaupt in den „Einflussbereich“ einer Mobilfunksendeanlage kommt. Außerhalb des Strahlungskegels ist eine

Beeinflussung nicht möglich. Das subjektive Empfinden der meisten Liegenschaftsinteressenten bleibt dadurch allerdings unberührt.

## 5. Vorschlag zur Wertminderung

Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalles kann als Wertminderung in Prozent des (unbelasteten) Verkehrswertes einer (Wohn-)Anlage abhängig von der Entfernung und der Sichtbarkeit des Sendeteiles wie folgt in Ansatz gebracht werden:

ca Entfernung in m	sichtbar	Wertminderung in %
bis 20	ja nein	bis 15% bis 10%
21– 50	ja nein	bis 10% bis 6%
51–100	ja nein	bis 6% bis 4%

## Anhänge

### a) Einschlägige Rechtsprechung

#### • VwGH

VwGH 19. 3. 2002, 2001/05/0031:

Gesundheitsbeeinträchtigung durch Antennenmast einer Mobilfunkanlage: Bei der Einwendung der Entwertung der anrainenden Grundstücke durch das bewilligte Bauvorhaben handelt es sich um eine privatrechtliche Einwendung, die auf den Zivilrechtsweg zu verweisen ist.

VwGH 19. 9. 2003, 97/05/0153

Bei der auch schon im Zeitpunkt des Berufungsbescheides gegebenen Verbreitung der Nutzung vor Mobilfunkanlagen kann nicht in Abrede gestellt werden, dass mit diesem Bauwerk Dienstleistungen des täglichen Bedarfes erbracht werden. Die Baubehörde darf gesundheitliche Belange im Zusammenhang mit einer Feinmeldeanlage aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht prüfen.

#### • OGH

OGH RdU 2001, 73 m Anm *Wagner/Kerschner* zum WEG („keine übermäßige Beeinträchtigung“); dabei keinerlei Beweiserhebungen zu allfälligen Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw Wertminderungen der Nachbarliegenschaft; daher auch Abwehrklage nicht präjudiziert; vgl dazu auch *Kerschner* in ÖWAV (Hrsg), Verwaltungsreform und Umweltschutz (2001) 38.

OLG Wien RdU 2003, 68 zur Beweislast bei der Unterlassungsklage:

Der Kläger hat nur das Eigentum und die Störung durch die elektromagnetischen Strahlen zu beweisen; der Beklagte hat sich zu entlasten, dass EMS nicht wesentlich bzw bereits ortsüblich sind.

BG Graz (27 C 448/01i) bzw LGZ Graz (6 R 236/03z): bejahen grundsätzlich zivilrechtlichen Immissionsschutz, halten aber 1,4 mW/m<sup>2</sup> für noch nicht wesentlich); RdU 2004, 76 m Anm *Wagner*

### b) Spezielle Literatur

• *Kleiber/Simon/Weyers* (Hrsg), Verkehrswertermittlung von Grundstücken (2002) 886 ff.

• „Elektrosmog – ein Phantomrisiko“ Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft 1996

# Richtlinien für Abschlüsse wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

- *Forum Mobilkommunikation* (Hrsg), Weißbuch Mobil-Kommunikation
- *Glaser*, Gesundheitsrisiken elektromagnetischer Felder (1998)
- *Jahnel*, Handymasten im Baurecht, bbl 2003, 49
- *Wagner*, Nachbarschutz bei Mobilfunkanlagen, RdU 1998, 121 ff
- *Sievers*, Elektrosmog – die unsichtbare Gefahr (1997)
- *Reischauer*, Mobilkommunikation (1998)
- *Oberfeld*, Gesundheit und Mobilfunk, ÖGZ 2002 H 1, 16.
- An Evaluation of the Possible Risks From Electric and Magnetic Fields (EMF's) From Power Lines. Internal Wiring, Electrical Occupations and Appliance; California Department of Health.
- Antrag Nr 71 vom 13. 6. 2002 von Frau Stadträtin Mechthild von Walter an den Stadtrat der Landeshauptstadt München hinsichtlich Information der Bürgerinnen und Bürger über die Wertminderung von Liegenschaften durch Mobilfunksendeanlagen (Internetausdruck)
- Zeitschrift Nr 1/02 der Plattform Mobilfunk-Initiativen

## D. Sonstige Abschlüsse

Abschlüsse sind auch noch für andere als die oben (1.–3.) genannten Umweltbelastungen möglich; solche können sein:

- Bodenkontaminationen / Altlasten (zB aufgelassene Industriestandorte, Deponien und Kriegsrelikte)
- Schwermetallbelastungen ua
- Grundwasserbeeinträchtigungen
- Hochwassergefährdung (Lage in Hochwasserschutzgebieten / HQ 30/60/100)
- Erschütterungen (zB durch Eisenbahnanlage)
- Negative Immissionen (Beschattung durch Bäume, Entzug von Luft)
- Lichteinwirkungen (Kunstlicht, auch Reflexion von Sonnenlicht)
- Sonstige Strahlungen

## Anhänge

### a) Einschlägige Rechtsprechung

• VwGH  
VwGH 21. 3. 2002, 2001/01/0179: Boden- und Grundwasserver-  
schmutzung durch Tankstellenbetrieb

VwGH 27. 6. 2003, 2001/04/0236: Beeinträchtigung eines Fisch-  
teichbetriebes durch eine Aushub-Deponie

VwGH 10. 6. 1999, 96/07/0209: Grundwasseruntersuchungen  
zeigten im Nahebereich einer Altlastdeponie eine erhebliche  
Beeinflussung der Qualität des Grundwassers auf.

### • OGH

OGH 1995, 168: Bodenkontamination durch genehmigten Che-  
misch-Reinigungs-Betriebes

OGH SZ 70/244: Duldungspflicht des § 72 WRG umfasst nicht  
Sanierung einer jahrelang bestehenden Deponie; zu dulden-  
de Maßnahmen müssen vorübergehender Natur sein und dürfen  
nicht in Substanz des belasteten Grundstücks eingreifen; nach  
Beendigung des Eingriffes ist früherer Zustand wiederherzuste-  
llen

OGH SZ 69/220 = RdU 1997/15 mAnm *Holzner* = *ecolex* 1997,  
19 = NZ 1997, 358 ähnlich: OGH 25. 5. 1999, 1 Ob 137/99z:  
Absenken des Grundwasserspiegels

OGH *ecolex* 1991, 381 (Anm) = JBI 1991, 580 mAnm *Kerschner*;  
OGH *ecolex* 1993, 156: Haftung für Schäden an Nachbargrund-  
stück aus Grundwasserverunreinigung durch nicht genehmigte  
Industriemülldeponie

OGH SZ 48/131: Zu den sogenannten Immissionen, deren Wir-  
kungen auf den Nachbargrund grundsätzlich nicht übergreifen  
dürfen, gehören auch elektrische Wellen.

OGH MietSlg 30.037: Zu den an sich unzulässigen Immissionen  
gehören auch Dauerschäden durch Erschütterungen (hier durch  
Einsetzen von Rüttlern).

### b) Spezielle Literatur

- *Forum Umweltschutz* (Hrsg), Bodenschutz (demnächst)
- *Berger/Onz*, Altlastenhaftung (1990)
- *Gimpel-Hinteregger*, Grundfragen der Umwelthaftung (1994)
- *Hauer*, Nachbarschutz und Eisenbahnbau (2002)
- *Janovsky*, Boden- und Wasserschutz im Privatrecht (1997)
- *Kerschner* (Hrsg), Haftung bei Deponien (1996)
- *Kerschner*, Privatrechtlicher Umweltschutz bei sogenannten  
„Altlasten“, RZ 1990, 26
- *Kranewitter*, Liegenschaftsbewertung, 4. Auflage (2002)
- *Ramsebner*, Das Recht am Grundwasser (2003)

### E. Gesamtbewertung

Nach der Einzelbewertung spezifischer Umweltbelastungen  
nach obigen Richtlinien bedarf es in der Regel einer abschlie-  
ßenden Gesamtbewertung, die einerseits zusätzliche Besonder-  
heiten der konkreten Liegenschaft und andererseits synergeti-  
sche (lineare, degressive und progressive) Effekte berücksich-  
tigt. Synergetische Effekte treten dann auf, wenn mehrere ver-  
schiedenartige Belästigungen zusammen einwirken.

- So kann insbesondere bei **sehr hochwertigen Liegenschaf-  
ten** eine Umweltbelastung überproportional zu Buße schla-  
gen wie sie umgekehrt bei ganz minderwertigen Liegen-  
schaften kaum eine Rolle spielen kann.

- Stets wird abschließend eine **Plausibilitätskontrolle** durch-  
zuführen sein, um (überschießende) Spitzenabschlüsse durch  
bloßes Addieren der einzelnen Abschlüsse wegen gleich-  
oder verschiedenartiger Immissionen auszugleichen, die insofern  
vom Markt nicht mehr (in diesem Ausmaß) beachtet werden.

## III. Weiterführende Hinweise

### 1. Einschlägige ÖNORMEN

Stichwortartig wird im Folgenden ein Überblick über den Inhalt  
der wichtigsten einschlägigen ÖNORMEN geboten:

#### a) ÖNORM B 1802

##### Liegenschaftsbewertung Grundlagen

##### Anwendungsbereich:

**Ermittlung der Grundlagen des Verkehrswertes von bebau-  
ten und unbebauten Liegenschaften, einschließlich Gebäu-  
de, Außenanlagen, Superädifikaten und Baurechten**

# Richtlinien für Abschlüsse wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

## Grundsätze:

- Örtliche Befundaufnahme
- Sorgfalt eines ordentlichen Fachmannes
- es ist ein eindeutiger Wert anzugeben
- Hinweispflicht, dass ermittelter Verkehrswert nicht notwendigerweise am Markt realisierbar ist

## Einflussgrößen der Wertermittlung

- Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen
- Art und Umfang der Nutzung
- Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeit
- Rechte und Lasten
- Beschaffenheit und Eigenschaften
- Lage
- allgemeine Wertverhältnisse

## Wertermittlungsverfahren

Der Gutachter hat nach dem Stand der Wissenschaft und unter Beachtung des redlichen Geschäftsverkehrs die Wahl zwischen:

- Vergleichswertverfahren
- Ertragswertverfahren
- Sachwertverfahren
- oder mehrere dieser Verfahren

In der ÖNORM erfolgt eine genauere Beschreibung dieser Verfahren; in Anhang A werden Ablaufschemata dieser Verfahren dargestellt.

## b) ÖNORM S 5021

Siehe oben schon II.1.4.2–4.

## c) ÖNORM EN 13725

### Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Offaktometrie

- Grundlagen zur Bewertung von Geruchsstoffimmissionen; Verfahren zur objektiven Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration einer gasförmigen Probe
- umfassende Beschreibung von Begriffen, Symbolen und Messeinheiten
- Festlegung von Qualitätskriterien und deren Berechnung:
  - für die sensorische Gesamtqualität
  - für Verdünnungseinrichtungen
  - für Probenahmeeinrichtungen

### ➤ Bestimmungen über:

- Material
- Probenahmeeinrichtungen
- Probenbehälter
- Gase
- Verdünnungseinrichtungen
- Umgebungsbedingungen
- Prüfer

### ➤ Bestimmungen über Verfahren und Durchführung

- für Probenahme
- für Darbietung der Geruchsstoffe an die Prüfer
- für Datenaufzeichnung, Berechnung und Berichtswesen

➤ in Anhang A: Arbeitsbedingungen und Arbeitsbühne für die Probenahme

➤ in Anhang B: Physiologische Grundlagen

➤ in Anhang C – I: verschiedene Rechenbeispiele (zB für

Genauigkeit, für die Auswahl von Prüfer, für den Geruchsstoffstrom einer feuchten Emission ...)

➤ in Anhang J: Probenahmestrategie

## d) ÖNORM S 1120

### Mikrowellen- und Hochfrequenzfelder

#### ➤ Anwendungsbereich:

Zum Schutz von Personen vor unzulässiger Einwirkung elektromagnetischer Felder; gilt nur für die Einwirkung dieser Felder auf das medizinische Personal

➤ Grenzwerte der Feldstärke für eine Einwirkungsdauer in Formeln, Tabellen und graphischer Darstellung:

für den Frequenzbereich von 30 kHz bis 3 MHz

von 3 MHz bis 30 MHz

von 30 MHz bis 300 MHz

von 300 MHz bis 1,5 GHz

von 1,5 GHz bis 3000 GHz

Grenzwerte der Berührungsströme

➤ Bestimmungen über die Kontrollmessungen zur Sicherheitsprüfung

➤ Anwendungsbeispiele in Anhängen A–D

## 2. Allgemeine Literatur

*Österreichische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg), Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen für die Bereiche Klima, Luft, Geruch und Lärm (1994)

*Kleiber/Simon/Weyers*, Verkehrswertermittlung von Grundstücken<sup>1</sup> (2002) 819 ff

*Kerschner*, Liegenschaftsentwertung durch Umweltbelastungen – Rechtliche Grundlagen, SV 2002, 185 ff

*Müller*, Kritische Anmerkungen zum Ertragswertverfahren gemäß ÖNORM B 1802, ImmZ 1998, 396

## Korrespondenz:

*Baumeister Ing. Wilfried Huemer*  
Nußdorferstraße 8  
5020 Salzburg  
e-mail: [Stadtbaumeister@sv-huemer.at](mailto:Stadtbaumeister@sv-huemer.at)

*Dr. Erich Kaufmann*  
Vorsitzender des Landesverbandes für OÖ und Salzburg für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige  
4020 Linz, Sophiengutstraße 15  
e-mail: [svv.office@utanet.at](mailto:svv.office@utanet.at)

*Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner*  
Institut für Umweltrecht, JKU Linz  
4040 Linz, Altenbergerstraße 69  
e-mail: [ferdinand.kerschner@jku.at](mailto:ferdinand.kerschner@jku.at)

*OLWR Dipl.-Ing. Josef Mayr*  
4522 Sierning, Mitterweg 6  
e-mail: [mayrjos.sv@sierning.net.at](mailto:mayrjos.sv@sierning.net.at)

*Kommerzialrat Gerhard Steller*  
1070 Wien, Schottenfeldgasse 69/4/2  
e-mail: [office@steller.at](mailto:office@steller.at)

# Liegenschaftsbewertung im Abgabenverfahren

## 1. Einleitung

In der Ausgabe 4/2003 der Publikation „Der Sachverständige“ wurden von *Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager* die Ergebnisse des 13. Fortbildungsseminars für Sachverständige („Brandlhofseminar“) zum Schwerpunktthema „Liegenschaftsbewertung im Steuerverfahren“ dargestellt. Unter Punkt „6. Schlussbemerkung und Zusammenfassung“ wird dabei im ersten Absatz folgende Feststellung getroffen:

**Zitat:** „Das Liegenschaftsbewertungsgesetz ist ein zeitgemäßes Instrument der Liegenschaftsbewertung, das für Entwicklungen und den Einzelfall offen und anpassungsfähig ist. **Es konnten keine wirklich stichhaltigen Gründe gefunden werden, warum es nicht bei der Sachverhaltsermittlung im Steuerrecht anwendbar wäre, vielmehr ist die Anwendung dieses Rahmengesetzes geboten.**“ *Zitat Ende*

Während dem ersten Satz durchaus noch zugestimmt werden kann, **widerspricht** die darauffolgende Aussage *Schlagers* sowohl dem geltenden Recht, als auch der höchstgerichtlichen Judikatur. Es sollen daher im Folgenden jene entscheidende Norm, sowie die maßgeblichen höchstgerichtlichen Erkenntnisse des VwGH dargestellt werden, welche die geforderten, wirklich stichhaltigen Gründe dafür liefern werden, die Anwendbarkeit des Liegenschaftsbewertungsgesetzes – LBG, BGBl Nr 150/1992 im Abgabenverfahren abzulehnen.

Neben diesem Kernpunkt im Interesse der Sachverständigen, wird auch – ergänzend zu *Schlager* – ganz allgemein auf die faktische und rechtliche Stellung der Sachverständigen im Abgabenverfahren eingegangen. Darüber hinaus sollen auch die zusätzlichen Anforderungen, welche an Sachverständige im Abgabenverfahren gestellt werden und die damit verbundenen Risiken kurz beleuchtet werden.

## 2. Gesetzesbestimmung des § 1 Abs 2 LBG

*Schlager* spannt in seinem Artikel einen weiten Bogen von den Interessensgegensätzen und dem Gestaltungsprinzip im Steuerverfahren, über die einzelnen Tatbestände im Steuerverfahren, bei denen Liegenschaftsbewertungen anfallen können, bis hin zu den einzelnen Werten im Steuerrecht, um argumentativ die scheinbar gebotene Anwendbarkeit des LBG im Abgabenverfahren herzuleiten. Leider bleibt in dieser ganzen Darstellung gerade jene Gesetzesvorschrift (§ 1 Abs 2 LBG) völlig unerwähnt, welche die entscheidende Aussage zur Lösung dieser Rechtsfrage bietet. Das Liegenschaftsbewertungsgesetz legt in § 1 seinen eigenen Geltungsbereich wie folgt fest:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Ermittlung des Wertes (Bewertung) von Liegenschaften, Liegenschaftsteilen und Überbauten im Sinn des § 435 ABGB sowie von damit verbundenen Rechten und darauf ruhenden Lasten in allen gerichtlichen Verfahren.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt auch für die Bewertung der in Abs 1 genannten Sachen in Verfahren auf Grund von bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften, sofern vor-

**gesehen ist, dass der Bescheid, zu dessen Erlassung der Wert ermittelt wird, mit der Anrufung eines Gerichts außer Kraft tritt, und sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen.**

Neben dem allgemeinen Geltungsbereich des Liegenschaftsbewertungsgesetzes in allen gerichtlichen Verfahren (§ 1 Abs 1 LBG), gilt das LBG somit nur in Verwaltungsverfahren mit sogenannter sukzessiver Kompetenz und wenn diese Verwaltungsverfahren nichts anderes bestimmen (§ 1 Abs 2 LBG).

Ein Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- oder Körperschaftsteuerbescheid etc tritt jedoch weder mit der Anrufung eines Gerichtes ex lege außer Kraft, geschweige denn wurde das LBG für das Abgabenverfahren für anwendbar erklärt. Vielmehr kennt das Abgabenverfahren völlig eigene Bestimmungen für die Wertermittlung, welche aufgrund der abgabenrechtlichen Besonderheiten wesentlich von den Vorschriften des LBG abweichen oder durch das LBG überhaupt nicht geregelt werden. Die Darstellung von *Schlager* unter Punkt „3. Tatbestände im Steuerverfahren, bei denen Liegenschaftsbewertungen anfallen“ bietet dabei einen sehr guten Überblick der abgabenrechtlichen Anlassfälle für eine Liegenschaftsbewertung, ohne allerdings auf die Besonderheiten in der Wertermittlung einzugehen.

Der Kommentar zum LBG von *Stabentheiner* führt auf Seite 15f unter „4. Eingrenzung des Regelungsumfanges“ die entscheidenden legislativen Gründe, welche für die Festlegung des Geltungsbereiches des LBG maßgeblich waren, genauer aus. Da dieser Teil von *Schlager* leider nur verkürzt dargestellt wurde, werden diese Überlegungen der Regierungsvorlage hier zitiert (Hervorhebungen durch den Autor):

**Zitat:** „Im Begutachtungsverfahren – auch zum Vorentwurf – wurde von mehreren Seiten vorgeschlagen, dass sich der Anwendungsbereich des Liegenschaftsbewertungsgesetzes über gerichtliche Verfahren (und aufgrund sukzessiver Zuständigkeit vorgelagerte Verwaltungsverfahren) hinaus auch auf sämtliche verwaltungsbehördlichen Verfahren erstrecken sollte, um solcherart eine durchgreifende Vereinheitlichung der Regeln für die Liegenschaftsbewertung zu erzielen. Nun mag es wohl auf den ersten Blick erstrebenswert erscheinen, eine für sämtliche Bereiche umfassende gültige Regelung der Liegenschaftsbewertung zu schaffen. Bei näherer Betrachtung sprechen jedoch gewichtige Gründe dagegen. **Bei der Schaffung einheitlicher gesetzlicher Regelungen für die Wertermittlung in allen gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren könnten die besonderen Erfordernisse der verschiedenen verwaltungsrechtlichen Materien keine Berücksichtigung finden. So wäre der vorgesehene Sachverständigenbeweis über den Wert von Liegenschaften für steuerliche Bewertungsvorgänge zu aufwendig. Es müssten daher in den einzelnen Verwaltungsgesetzen wiederum vom Liegenschaftsbewertungsgesetz abweichende Sonderregeln normiert werden. Dies liefe dem Streben nach größtmöglicher Klarheit und Übersichtlichkeit des Regelungssys-**

tems zuwider und würde die Effektivität der geschaffenen Bewertungsvorschriften in Frage stellen.

**Aus diesen Gründen scheint es sinnvoller, den Anwendungsbereich des Liegenschaftsbewertungsgesetzes auf gerichtliche Verfahren und auf Verwaltungsverfahren, die gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der sukzessiven Kompetenz vorangehen, zu beschränken.“ Zitat Ende**

Der Autor teilt die Einschätzung von *Schlager*, dass in der Praxis der steuerlichen Liegenschaftsbewertung vielfach aufwendige Verfahren angewendet werden und auch notwendig sind. Insofern ist die Beurteilung in der Regierungsvorlage, dass „der vorgesehene Sachverständigenbeweis über den Wert von Liegenschaften für steuerliche Bewertungsvorgänge zu aufwendig wäre“ nicht wirklich praxiskonform. Dies ändert jedoch nichts an der Richtigkeit der übrigen Überlegungen, geschweige denn führt dies zu einer gebotenen Anwendbarkeit des Liegenschaftsbewertungsgesetzes im Abgabenverfahren.

Das Abgabenverfahren unterliegt der nachprüfenden Kontrolle der Höchstgerichte im Verwaltungsverfahren. Daher könnte unter Umständen auch die Meinung vertreten werden, dass aus diesem Grund das LBG im Abgabenverfahren anwendbar sein müsste. Eine solche Argumentation würde jedoch übersehen, dass es sich bei einer Beschwerde an die Höchstgerichte um ein außerordentliches Rechtsmittel, dh um einen außerhalb des normalen Instanzenzuges gelegenen Rechtsbehelf handelt, und auch hier – wie bereits erwähnt – der ursprüngliche Abgabenbescheid nicht ex lege außer Kraft tritt. Eine Anwendbarkeit des LBG im Abgabenverfahren lässt sich daher aus dieser Überlegung nicht ableiten. Auch die Einführung der Unabhängigen Finanzsenate ändert – aus denselben Gründen – nichts an der rechtlichen Tatsache, dass **das Abgabenverfahren außerhalb des Geltungsbereiches des Liegenschaftsbewertungsgesetzes liegt.**

### 3. Höchstgerichtliche Erkenntnisse des VwGH

Diese eindeutige rechtliche Ausgangslage wird auch vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bestätigt. Um dabei nicht in den Verdacht der sinnentstellenden, willkürlich verkürzten Zitierung der folgenden Erkenntnisse des VwGH zu geraten, wurden die maßgeblichen Judikate wortwörtlich (inkl des offensichtlich falschen BGBl-Verweises in VwGH 92/13/0154) aus dem Rechtssystem des Bundes (RIS) übernommen. Festzuhalten ist dabei auch, dass der VwGH in beiden Erkenntnissen weder vor noch nach den angeführten Absätzen irgendein weiteres Wort über eine Anwendbarkeit des Liegenschaftsbewertungsgesetzes im Abgabenverfahren verliert. Einzig die Hervorhebungen stammen, zwecks leichterer Lesbarkeit, vom Autor.

VwGH 92/13/0154 vom 08. 06. 1994

**Zitat: „Der Hinweis des Beschwerdeführers auf das Bundesgesetz über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften (Liegenschaftsbewertungsgesetz – LBG), BGBl Nr. 135/1992, geht dabei schon deswegen ins Leere, weil für die im Beschwerdefall vorzunehmende Bewertung ausschließlich die abgabenrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind.“ Zitat Ende**

VwGH 97/14/0034 vom 19. 03. 2002

**Zitat: „Die Beschwerdeführerin wendet gegen diese auch vom Verwaltungsgerichtshof wiederholt als unbedenklich beurteilte Ansicht (vgl mit weiteren Nachweisen das hg Erkenntnis vom 31. Mai 1994, 91/14/0098) ein, dass nach**

dem mit 1. Juni 1992 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften (Liegenschaftsbewertungsgesetz – LBG, BGBl Nr 150/1992) „in erster Linie und grundsätzlich der Verkehrswert maßgeblich“ sei. Dabei übersieht die Beschwerdeführerin, dass für die im Beschwerdefall vorzunehmende Bewertung **ausschließlich abgabenrechtliche Bestimmungen und nicht das LBG (vgl dessen § 1) anzuwenden sind** (vgl auch das hg Erkenntnis vom 8. Juni 1994, 92/13/0154).“ Zitat Ende

Die Aussagen bezüglich der Nichtanwendbarkeit des Liegenschaftsbewertungsgesetzes im Abgabenverfahren in diesen höchstgerichtlichen Erkenntnissen sind **eindeutig und lassen an Klarheit nichts zu wünschen übrig.**

Inwieweit diese Rechtsprechung, wie *Schlager* in seiner Vorbemerkung und Einleitung feststellt, auf „zumeist ungeschickt geführte bzw hinsichtlich der Durchsetzbarkeit falsch eingeschätzte Fälle“ zurückzuführen sei, ist letztlich unerheblich und reduziert die Aussagekraft der höchstgerichtlichen Rechtsfeststellung in keiner Weise. Selbst im Falle des Zutreffens der behaupteten „Ungeschicklichkeiten“ seitens der jeweiligen Beschwerdeführer, wird man daraus wohl kaum einen Folgefehler des VwGH in seiner Rechtsaussage argumentativ ableiten können.

Die in diesem Zusammenhang von *Schlager* in Fußnote 2 getroffene Feststellung, dass es bei dem Erkenntnis vom 8. 6. 1994, ZI 92/13/0154, um Sachverhalte der Jahre 1973 bis 1984 ging und die Entscheidung der II. Instanz im Jahr 1988 erfolgte, als das LBG noch nicht in Kraft war, ist bei diesem Erkenntnis zutreffend, aber für die Beurteilung der Anwendbarkeit des LBG im Abgabenverfahren ebenfalls ohne Belang. Scheitert die Anwendbarkeit einer Rechtsnorm – wie im Falle des LBG – schon an der mangelnden Anwendungsvoraussetzung (Geltungsbereich), ist es völlig unerheblich, ob das entsprechende Gesetz bezüglich eines Sachverhaltes zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits in Kraft war oder nicht. Logischerweise trifft der VwGH daher auch eine Rechtsaussage bezüglich der allgemeinen Nichtanwendbarkeit des LBG im Abgabenverfahren.

*Schlager* ortet auch in seiner Vorbemerkung und Einleitung eine „überwiegend positive Verbindung der steuerlichen Literatur zum LBG“ und führt dazu in Fußnote 3 zwei unterstützende Literaturmeinungen an. Als scheinbare Mindermeinung wird *Lenneis* mit seiner ablehnenden Haltung erwähnt. Steht es also wirklich 2 : 1 für die Anwendbarkeit des LBG im Abgabenverfahren? Allen diesen Autorenmeinungen – wie auch dieser Darstellung – gemeinsam ist, dass es sich um publizierte, private Rechtsmeinungen handelt. Ob aber die vom jeweiligen Autor vertretene Rechtsmeinung Bestand hat, bemisst sich letztlich am geltenden Recht und der dazu ergangenen Judikatur. Insofern bewegt sich *Lenneis* – ebenso wie diese Darstellung – mit der ablehnenden Haltung zur Anwendbarkeit des LBG im Abgabenverfahren auf einer **rechtlich gesicherten Basis.**

In einer weiteren Argumentation zieht *Schlager* in Punkt „4. Werte im Steuerrecht“ den Schluss, dass aufgrund der jüngsten Judikatur des VwGH bei den fiktiven Anschaffungskosten dieser Ankaufswert durch Heranziehen des LBG geschätzt werden kann. Er bezieht sich dabei auf das Erkenntnis vom 17. 10. 2001 ZI 2000/13/0157. Selbst der aufmerksame Leser findet keinerlei Erwähnung des LBG in diesem Erkenntnis; insbesondere fehlt aber auch jeglicher Hinweis auf ein mögliches Heranziehen des LBG bei der Ermittlung der fiktiven Anschaffungskosten. Entscheidend ist vielmehr folgende Aussage des VwGH:

*Zitat:* „Das Gesetz enthält keine Vorschrift, wie die fiktiven Anschaffungskosten von der Abgabenbehörde zu schätzen sind (vgl die hg Erkenntnisse vom 21. Oktober 1993, 92/15/0079, und vom 20. Juli 1999, 98/13/0109)“ *Zitat Ende*

Daher konnte die Abgabenbehörde auch – wie im gegenständlichen Fall – die fiktiven Anschaffungskosten nach der Sach- und der Ertragswertmethode ermitteln und diese Ergebnisse entsprechend gewichten.

Man sollte in den Überlegungen folgendes strikt auseinanderhalten:

1. die Anwendung verschiedener – auch im LBG genannter – Methoden zur Ermittlung der steuerlichen Werte unter Berücksichtigung der abgabenrechtlichen Besonderheiten einerseits und
2. die generelle Anwendung des LBG im Abgabenverfahren oder zur Ermittlung einzelner steuerlicher Werte andererseits.

**Letzteres ist, wie bereits dargestellt, rechtlich unzulässig und führt darüber hinaus auch zu falschen steuerlichen Ergebnissen.**

Unter Punkt „5. Stellung des Gutachters und des LBG im Steuerungsverfahren“ findet sich folgende Aussage:

*Zitat:* „Das LBG besitzt keine formale (zwingende) Anwendung im Abgabenverfahren kraft Vorschrift, so ist auch kein Hinweis auf eine Anwendung des LBG in Steuerrichtlinien zu finden. Da das LBG und auch wohl die ÖNORM B 1802 den Standard der Bewertungswissenschaft wiedergeben, ist deren Anwendung daher schon aus diesem Grund nach *Schiller* nicht nur zulässig sondern geradezu geboten.“ *Zitat Ende*

Unabhängig davon, inwieweit das LBG oder die ÖNORM B 1802 den Standard der Bewertungswissenschaft repräsentieren, **kann das LBG kraft ausdrücklicher eigener gesetzlicher Regelung im Abgabenverfahren keine Anwendung finden**, geschweige denn kann dessen Anwendung „geradezu geboten“ sein. Um es weiter zu verdeutlichen: Einen konkreten Bescheid einer Abgabenbehörde, den diese bei der Ermittlung eines steuerlichen Wertes auf das LBG zu stützen versuchte, würde der VwGH aller Voraussicht nach aus diesem Grund wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufheben.

Verbleibt für die weitere Beurteilung die ÖNORM B 1802: Da ÖNormen keinen Gesetzescharakter haben, sind diese für die Abgabenbehörden lediglich als unverbindliche Empfehlung anzusehen. Für die Abgabenbehörden verbindlich werden diese ÖNormen nur, wenn sie wie zB die ÖNORM B 4000 in der Anlage zu § 53a BewG bezüglich der Ermittlung der Geschosshöhen **für verbindlich erklärt werden. Die ÖNorm B 1802 wurde im Abgabenverfahren jedoch in keiner Weise für verbindlich erklärt. Ein Gebot der Anwendung der ÖNORM B 1802 besteht im Abgabenverfahren daher nicht.**

Unmittelbar anschließend an die obige Einschätzung von *Schiller* findet sich noch folgende weitere Aussage:

*Zitat:* „Das LBG gilt für die Ermittlung des Wertes (Bewertung) von Liegenschaften“ (§ 1 Abs 1 LBG). Die Aussage: „Sofern durch Gesetz ... nichts anderes bestimmt wird, ist der Verkehrswert der Sache zu ermitteln“ (§ 2 Abs 1 LBG) bedeutet, dass die Ermittlung eines anderen Wertes, etwa des Teilwertes, nicht ausgeschlossen ist (§ 8 Abs 4 LBG).“ *Zitat Ende*

Insbesondere das Steuerrecht verlangt die Feststellung eigener Werte (Gemeiner Wert, Teilwert und fiktive Anschaffungskosten).

Warum hat sich der Gesetzgeber die Mühe gemacht, eigene steuerliche Werte zu normieren bzw diese nach Einführung des LBG beizubehalten, wenn man doch viel einfacher den Verkehrswert verwenden könnte? Weil – und die Autoren des LBG haben dies erkannt – das Abgabenverfahren besondere steuerliche Erfordernisse an diese Werte knüpft (vgl obig *Stabentheiner* – Kommentar zum LBG). Diese besonderen Erfordernisse gehen auch aus den Definitionen der einzelnen steuerlichen Werte – insbesondere beim Teilwert – hervor. **Aus diesem Grund ist im Abgabenverfahren auf die steuerlichen Werte und gerade nicht auf das LBG mit seinem Verkehrswert abzustellen.**

#### 4. Stellung des Sachverständigen im Abgabenverfahren

*Schiller* bemerkt ein **höheres Selbstbewusstsein der Abgabenbehörden als der Gerichte, was die Sachkenntnis und die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten**, wie dies grundsätzlich im § 177 BAO möglich wäre, **betrifft**. Diese Einschätzung ist zutreffend und resultiert aus der Tatsache, dass die Abgabenbehörden über das qualifizierte Personal – auch in Form ständig beeedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger – zur eigenen sachverständigen Beurteilung von Liegenschaftsbewertungen im Abgabenverfahren verfügt.

Ein Hauptgrund der Irritationen der Sachverständigen im Abgabenverfahren ist aber mE in der **unterschiedlichen faktischen Stellung der Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren einerseits und im Abgabenverfahren andererseits** zu finden, weshalb diesbezüglich einige allgemeine Erläuterungen erfolgen sollen.

Während der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren regelmäßig in der Stellung eines neutralen Dritten zwischen den Prozessparteien agiert und auch so verstanden und behandelt wird, ist dies im Abgabenverfahren nicht der Fall. Die unmittelbare Partei im Abgabenverfahren ist und bleibt der Abgabepflichtige (§§ 77, 78 BAO) und dieser kann sich bei Bedarf eines Sachverständigen bedienen. Damit agiert der **Sachverständige** – ähnlich einem steuerlichen Vertreter – aber **nicht als neutraler Dritter zwischen Partei und Abgabenbehörde**, sondern als „verlängerter Arm“ der Partei und wird auch von den Abgabenbehörden so verstanden und behandelt. Eine regelmäßig ungewohnte Situation für einen Sachverständigen.

Wie *Schlager* völlig zutreffend unter Punkt „2. Interessensgegensätze und Gestaltungsprinzip im Steuerungsverfahren“ angemerkt hat, bestehen aus den verschiedenen Steuerzielen resultierend, durchaus unterschiedliche Interessenslagen der am Steuerverfahren Beteiligten. Dabei wird eine, seitens des Steuerpflichtigen auch mit Hilfe eines Gutachtens im Rahmen der Legalität angestrebte Minimierung der Steuerbelastung, regelmäßig von den Abgabenbehörden nicht beanstandet werden. Es darf die erwähnte unterschiedliche Interessenslage der Abgabenbehörde bezüglich des Steuerziels keinen Einfluss auf das steuerliche Ergebnis haben, denn die Abgabenbehörden sind gesetzlich dazu verpflichtet, die materielle Wahrheit zu erforschen (§ 115 BAO) und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung herzustellen (§ 114 BAO). Zur Erreichung dieser Ziele werden im Abgabenverfahren auch vorgelegte Gutachten – ähnlich der abgabenrechtlichen Kontrolle von Jahresabschlüssen – in der Regel geprüft. Dies ist kein willkürliches Verhalten der Abgabenbehörden, sondern entspringt dem Gesetzauftrag der materiellen Wahrheitsfindung. **Dagegen würde eine willkürlich, ungeprüfte Übernahme eines vorgelegten Gutachtens im Abgabenverfahren diesem Gesetzauftrag eindeutig widersprechen.**

Die Erforschung der materiellen Wahrheit durch die Abgabenbehörden hat dabei nach streng objektiven Kriterien zu erfolgen und auf die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, soweit sie abgabenrechtlich relevant sind, abzustellen. Auch aus diesem Grund sind eventuelle „Vorstellungen der Steuerpflichtigen, die sich über den Zeitablauf ändern können“, oder „unterschiedliche Erwartungen von Vertragsparteien an die Gestaltung der steuerlichen Bemessungsgrundlage“ (*Schlager* in Punkt „2. Interessensgegensätze und Gestaltungsprinzip im Steuerverfahren“) **als rein subjektive Umstände im Zuge der Wertermittlung durch die Abgabenbehörden bei allen steuerlich relevanten Werten völlig unbeachtlich.**

Teilweise trifft man als Abgabenbehörde auf Erstaunen bei den Abgabepflichtigen und Sachverständigen, dass man ein Gutachten eines ständig beeideten und gerichtlich zertifizierten Gutachters überhaupt in Zweifel ziehen dürfe. Es herrscht leider oft noch die Ansicht vor, dass die Abgabenbehörden ein vorgelegtes Gutachten mehr oder weniger **anstandslos anzuerkennen** hätten. Dies ist **keineswegs der Fall**, weshalb auch in diesem Zusammenhang aus der ständigen Judikatur des VwGH auszugswise nur ein Erkenntnis (VwGH vom 21. 10. 1993, ZI 92/15/0079) zitiert werden soll:

*Zitat:* „Das von der Bf vorgelegte Schätzungsgutachten ist als Beweismittel zu werten. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Abgabenbehörde, die Ergebnisse eines solchen Gutachtens zu übernehmen ...“ *Zitat Ende*

Es ist dem Autor durchaus bewusst, dass in der Vergangenheit den Abgabenbehörden vorgelegte Gutachten teilweise nicht ausreichend geprüft wurden, sodass obiger Eindruck entstehen konnte. Daraus aber auf ein weiteres entsprechendes Verhalten der Abgabenbehörden zu schließen, wäre eine krasse Fehleinschätzung. Gerade im Bereich der steuerlichen Liegenschaftsbewertung wird – insbesondere aufgrund der hohen abgabenbetragsmäßigen Relevanz – seitens der Abgabenbehörden seit einigen Jahren massiv „aufgerüstet“.

Im Ergebnis der Prüfung durch die Abgabenbehörde ist, so wie beim Jahresabschluss, eine **Abänderung des Gutachtens in jedem Bereich oder Ansatz möglich**. Auch das völlige Verwerfen eines Verkehrswertgutachtens durch die Abgabenbehörde ist – aufgrund der VwGH-Judikatur – möglich, wenn dieses Gutachten nicht geeignet ist, den notwendigen Nachweis zur Klärung einer abgabenrechtlichen Frage zu liefern. Wesentlich ist aber auch, dass eine solche Abänderung oder auch das Verwerfen eines Gutachtens – hier wird mir *Schlager* in seiner Funktion als steuerlicher Vertreter sicher zustimmen – **kein Ausdruck mangelnder Wertschätzung oder eines Misstrauens den Sachverständigen gegenüber ist. Vielmehr stellt eine derartige Berichtigung für die Abgabenbehörden einen völlig normalen und rechtlich geforderten Vorgang dar.**

Von der rechtlichen Qualifikation her betrachtet ist jedes Gutachten – ebenso wie eine vom Steuerpflichtigen selbst erstellte Berechnung – ein **Beweismittel** im Sinne der §§ 168–182 BAO. Das steuerliche Verfahrensrecht ist dabei getragen von den **Grundsätzen der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel** (§ 166 BAO), sowie vom **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** (§ 167 BAO). Als Beweismittel unterliegt somit jedes Gutachten der freien Beweiswürdigung durch die Abgabenbehörde. Dies wird auch vom VwGH in ständiger Rechtsprechung judiziert (vgl. obiges Erkenntnis 92/15/0079).

Wie *Schlager* unter Punkt „5. Stellung des Gutachters und des LBG im Steuerverfahren“ ausführt, scheint für *Schiller* das

VwGH-Erkenntnis vom 2. 8. 2000 ZI 2000/13/0101 bedeutsam zu sein. Danach – so wird daraus geschlossen – gehört es zum Wesen einer Beweiswürdigung, dass bestimmten Beweismitteln ein höherer Wahrheitsgehalt zugemessen wird als anderen. Zu betonen ist aber in diesem Zusammenhang – zur Vermeidung von Missverständnissen – der Unterschied zwischen **Beweiswürdigung** und **Beweiskraft**.

Alle Beweismittel im Abgabenverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und es ist Aufgabe der Abgabenbehörde diese entsprechend zu würdigen. Das Ziel der freien **Beweiswürdigung** ist es festzustellen, aufgrund welcher Beweismittel ein beantragter Beweis geführt werden bzw. eine aufgestellte Behauptung glaubhaft gemacht werden konnte oder nicht. Daraus ergibt sich notwendigerweise eine Abstufung der Beweismittel hinsichtlich der ihnen von der Abgabenbehörde zugemessenen **Beweiskraft**.

Es besitzt jedoch grundsätzlich kein Beweismittel (einzige Ausnahme: die öffentliche Urkunde) von vornherein eine erhöhte Beweiskraft. **Insbesondere stellt daher auch ein Sachverständigengutachten ein Beweismittel unter vielen anderen dar, ist in freier Beweiswürdigung durch die Abgabenbehörde zu beurteilen und verfügt über keine erhöhte Beweiskraft.**

*Schiller* in Übereinstimmung mit *Adametz* sehen im Abgabenverfahren die Auswahl der Bewertungsmethode und des Bewertungsvorganges als eine Sachverhaltsfrage an (*Schlager* unter Punkt „5. Stellung des Gutachters und des LBG im Steuerverfahren“). Es ist zutreffend, dass die Frage des Wertes einer Immobilie im Abgabenverfahren **keine Rechtsfrage, sondern eine Sachverhaltsfrage** darstellt. Damit verbunden ist aber auch die Konsequenz, dass bezüglich der abgabenrechtlichen Bewertung **kein Vorabentscheidungsverfahren möglich** ist. Ein Sachverständiger kann daher nicht seinen Gutachtensentwurf zur vorherigen Prüfung und Vorabentscheidung der Abgabenbehörde vorlegen.

### 5. Zusätzliche Anforderungen und Risiken des Sachverständigen im Abgabenverfahren

Auch wenn man die rechtliche Nichtanwendbarkeit des Liegenschaftsbewertungsgesetzes im Abgabenverfahren weder über- noch unterbewerten soll, so hat sich doch erwiesen, dass im konkreten Einzelfall folgende Umstände sehr oft Hand in Hand gehen:

1. der, mit dem gutachterlichen Hinweis auf das LBG, offensichtliche Irrtum des einzelnen Sachverständigen bezüglich der maßgeblichen Rechtsgrundlage und
2. leider eine oft noch viel weiter gehende Unkenntnis desselben Sachverständigen bezüglich der Anforderungen, die das Abgabenrecht an die Liegenschaftsbewertung stellt.

Neben den allgemeinen Anforderungen, welche an einen Sachverständigen gestellt werden, sind für die Liegenschaftsbewertung im Abgabenverfahren noch **besondere Kenntnisse erforderlich**. Zutreffenderweise wird hier, wie *Schlager* bemerkt, ein Zusammenwirken von steuerlicher Vertretung und Sachverständigen im Einzelfall angebracht sein. Dennoch sollte aber auch der Sachverständige im eigenen Interesse – vor allem in Hinblick auf die Schadenersatzbestimmung in § 1299 ABGB – über die notwendigen Kenntnisse hinsichtlich der wesentlichen Bestimmungen verfügen.

Am einfachsten werden sich dabei aus diversen Lehrbüchern und der einschlägigen Literatur die **grundlegenden**



**Kenntnisse des Handelsrechtes und des Abgabenrechtes** für die Sachverständigen erschließen lassen.

Diffiziler wird aber schon das notwendige Erarbeiten der formal- und materiellrechtlichen Bestimmungen des Steuerrechtes (wie **Gewinnermittlungsvorschriften, Bewertungsvorschriften, Verfahrensvorschriften etc**) sowie die Kenntnis über deren Zusammenwirken in der konkreten Anwendung ausfallen.

Insbesondere für die allgemeine Rechtsauslegung und die konkreten Anforderungen an die abgabenrechtliche Liegenschaftsschätzung ist zudem die Kenntnis der einschlägigen österreichischen **höchstgerichtlichen Judikatur** von Belang. Da es sich auch immer wieder gezeigt hat, dass bei gleicher Rechtslage sehr oft die deutsche Judikatur mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung vom österreichischen VwGH übernommen wird, sollte der gewissenhafte Sachverständige auch nicht auf die **Judikatur des deutschen BFH** vergessen.

Insgesamt betrachtet bestehen somit **erhebliche zusätzliche Anforderungen**, welchen der Sachverständige bei der Auftragsübernahme einer Liegenschaftsbewertung im Abgabenverfahren gerecht werden muss. Einen Mangel dieser notwendigen Sachkunde hat der Sachverständige zu vertreten.

Leider geht das „Auftragsverständnis“ einzelner Sachverständigen aber auch so weit, dass sie sich geradezu als Erfüllungshelfen zum Zwecke der ungerechtfertigten Steuervermeidung verhalten. Dass diese **„Auftragsgutachten im schlechten Wortsinne“ von den Abgabenbehörden beanstandet werden und der darauf abzielende steuerliche Erfolg versagt wird**, bedarf wohl keiner erläuternden Bemerkungen und entspricht ebenso eindeutig dem Gesetzauftrag an die Abgabenbehörden.

Von einem derartigen „gutachterlichen“ Verhalten kann nur eindringlich abgeraten werden, da der Sachverständige ein **beträchtliches Risiko** auf sich nimmt. Dieses konkrete Risiko erstreckt sich – je nach Verschuldensgrad und verwirklichtem Delikt – von der zivilrechtlichen Haftung des Sachverständigen nach §§ 1299 und 1300 ABGB, über die abgabenrechtlichen Haftungsbestimmungen bis hin zu den finanzstrafrechtlichen sowie den allgemeinen strafrechtlichen Normen (§ 289 StGB).

## 6. Schlussbemerkung und Zusammenfassung

**Das Liegenschaftsbewertungsgesetz ist aufgrund der geltenden Rechtslage und der höchstgerichtlichen Judikatur im Abgabenverfahren nicht anwendbar.** Auch davon abweichende Literaturmeinungen können daran nichts ändern oder gar eine Rechtsgrundlage für die Anwendbarkeit des LBG im Abgabenverfahren schaffen.

Das Ziel des Abgabenverfahrens im Zuge einer abgabenrechtlichen Liegenschaftsbewertung ist ein abgabenrechtlich unbedenkliches Ergebnis. Insoweit stimmt der Autor mit *Schlager* zum Teil darin überein, dass „der Maßstab für eine Gutachtensübernahme darin liegen muss, dass der Sachverständige auch bei Beauftragung durch ein Gericht in seinem Gutachten zu keinem anderen Ergebnissen kommen würde“. Der **Unterschied im Ergebnis** wird sich allerdings noch in vielen Fällen **aus den besonderen abgabenrechtlichen Bestimmungen** ergeben.

Der Sachverständige im Abgabenverfahren muss über die allgemeinen Anforderungen hinaus, welche an einen Sachverständigen gestellt werden, auch über **fundierte Kenntnisse des Handels- und Abgabenrechtes, der dazu einschlägigen Literatur, der formal- und materiellrechtlichen Bestimmungen des Steuerrechtes (Gewinnermittlungsvorschriften, Bewertungsvorschriften, Verfahrensvorschriften etc)**, sowie der dazu ergangenen **höchstgerichtlichen Judikatur (auch der Judikatur des deutschen BFH)** verfügen. Einen Mangel dieser Sachkunde hat der Sachverständige zu vertreten.

Angesichts dieser speziellen und zusätzlichen Anforderungen an die Sachverständigen und der damit verbundenen Haftungsrisiken muss sich jeder Sachverständige bewusst sein, dass eine Unkenntnis im Bereich des Abgabenrechts oder der maßgeblichen Judikatur zur abgabenrechtlichen Liegenschaftsbewertung vergleichbar wäre der Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen des LBG oder der diesbezüglichen Judikatur im gerichtlichen Verfahren und dass dies auch entsprechende rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Kurz und prägnant gesagt: Wer immer gegenüber den Abgabenbehörden als Sachverständiger im Rahmen eines Abgabenverfahrens auftritt, muss die dazu notwendige besondere Sachkunde aufweisen und ist gehalten ein, den abgabenrechtlichen Bestimmungen entsprechendes Gutachten abzuliefern. **Mehr als diese Selbstverständlichkeit wird von den Abgabenbehörden nicht verlangt.**

Es steht zu hoffen, dass diese Darstellung zur Klärung offener Fragen geführt hat, auf das die Grundsätze der abgabenrechtlichen Liegenschaftsbewertung seitens der Sachverständigen in der Zukunft vermehrt beachtet werden.

*Korrespondenz:*

*Mag. Manfred Windberger  
Großbetriebsprüfung Salzburg  
Vortragender für Liegenschaftsbewertung an der  
BundesFinanzAkademie  
5020 Salzburg; Aignerstraße 10  
Telefon: 0662/6380/9710  
E-Mail: Manfred.Windberger@bmf.gv.at*

# Die Alpinski-Sicherheitsbindung – eine Einstellungssache

## Vorbemerkung

Sicherheitsbindungen für Alpinski müssen einmal die Kraftübertragung zwischen dem Schuh des Skiläufers und dem Ski bestmöglichst gewährleisten und andererseits bei einer Überbeanspruchung den Schuh freigeben. Bevor kritische Kräfte auf den Bewegungsapparat des Skiläufers wirken können, sollte der Schuh vom Ski gelöst sein. In dieser einfachen Aufgabenbeschreibung einer Sicherheitsbindung soll schon zum Ausdruck kommen, dass nicht nur die Skibindung allein, sondern das Zusammenwirken von Ski, Bindung und Schuh als ein System für die Sicherheit maßgeblich ist.

Auch im Titel der ÖNORM ISO 11088 „Montage, Einstellung und Überprüfung der Funktionseinheit Alpinski – Bindung – Schuh“ wird dieser Gedanke klar formuliert. In dieser Norm werden Verfahren festgelegt, welche sich auf die Montage, Einstellung und Prüfung der Bindungsmechanik beziehen. Sie richtet sich an alle Personen und Institutionen, die sich mit diesen Verfahren befassen, insbesondere an den Sport-Einzelhandel. Der Vollständigkeit halber sind noch jene Normen zu nennen, denen die Ausrüstungsgegenstände zu entsprechen haben:

- Ski ISO 8364
- Schuh ISO 5355
- Bindung ISO 9462
- Skibremse ISO 11087

So gehört zur Sicherheit beim Skilauf auch bei der Auswahl, dem Kauf, der Verwendung und der Pflege die „richtige Einstellung“ dazu, und nicht nur jene der Bindung allein. Normgerechte Produkte, richtig aufeinander abgestimmt und in ihrer Funktionstauglichkeit periodisch überprüft – beispielsweise stets vor Saisonbeginn – sind ein wesentlicher Beitrag, um folgenschwere Sportunfälle zu vermeiden.

## Einfluss der Bindung auf die Skieigenschaften

Mechanisch betrachtet kann der Ski als Balken gesehen werden, der dynamisch auf Biegung und Torsion beansprucht wird. In der Regel verjüngt sich die Skibreite von der Schaufel und dem Ende zur Skimitte hin, man spricht von einer „Taillierung“. Beim Kanteneinsatz in der Kurvenfahrt biegt sich der Ski einmal in der Längsachse und zum anderen auch in der Querrichtung; bezogen auf den Querschnitt in der Skimitte verdrehen sich Schaufel und Skiende. Die mit der Piste in Eingriff stehende Kante beschreibt somit einen Bogen, entlang dem der Ski in der Kurve geführt wird. Damit ist der sogenannte „geschnittene Schwung“ beschrieben, man kennt seine Ausführung jetzt als „carven“. Der durchschnittliche Skifahrer wird eher „rutschen“, er fährt demnach nicht exakt entlang dieser Linie, sondern hat auch eine bremsende Seitwärtsbewegung. In beiden Fällen ist aber die Harmonie des Verlaufs der Biegelinie für ein angenehmes und effizientes Skifahren verantwortlich. In Bild 1 ist in einem Koordinatensystem ein belasteter Ski dargestellt, dabei ist

die Durchbiegung des Skis infolge der Krafteinleitung im Bindungsbereich mit „d“ und die Verdrehung von Schaufel und Skiende mit den Winkeln „ $\alpha$ “ und „ $\beta$ “ eingezeichnet.

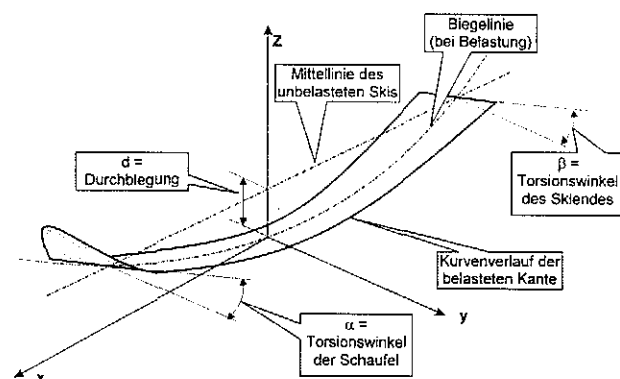


Bild 1: Deformation des Skis bei Kantenbelastung

Im Skibau wird die Steifigkeitsverteilung über die Skilänge, aus der sich die beschriebene Biegelinie ergibt, durch eine Variation der Bauhöhe über die Skilänge und durch unterschiedlich dimensionierte Bauteile verwirklicht. Die über Schuh und Bindung eingeleitete Kraft belastet den Ski und es stellt sich eine Druckverteilung über die wirksame Skilänge ein, dabei bezieht sich der Begriff „wirksam“ auf den im Pistenkontakt befindlichen Skiteil. In Bild 2 ist schematisch eine derartige Biegelinie für einen Ski ohne Bindung als volle Linie gezeichnet.

Wird eine Skibindung traditioneller Bauweise montiert, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Vorderbacken und Fersenteil jeweils für sich direkt auf den Ski geschraubt wird, und spannt man in diese Bindung dann den Schuh ein, so verändert sich bei Belastung die Druckverteilung. Statt eines von der Mitte zu Schaufel und Skiende hin abnehmenden harmonischen Verlaufs des Drucks bilden sich im Bereich des Vorderbackens und Fersenteils Druckspitzen. Sie sind umso stärker ausgeprägt, je höher der Druck ist, mit dem der Fersenteil den Schuh (genauer die Schuhsohle) gegen den Vorderbacken presst. Übersteigt dieser sogenannte Anpressdruck, etwa durch unrichtige Einstellung, den maximal zulässigen Wert, so kann es im Extremfall auch dazu kommen, dass in der Skimitte kein Druck aufgebaut wird und die Druckverteilung sich stark vor und hinter der Bindung ausbildet. Das hat unter anderem auch eine schlechte Schwungauslösung und erschwerte Steuerbarkeit des Skis zur Folge. Das ist durch das größere Drehmoment erklärbar, denn die größten Druckkräfte sind nicht unter dem Drehpunkt (Skimitte), sondern sie treten im Bereich von Vorderbacken und Fersenteil auf. In Bild 2 ist die Druckverteilung im Fall des vorgeschriebenen Anpressdrucks durch die strichpunktierte Linie und im Fall eines zu hohen Anpressdrucks durch die punktierte Linie dargestellt.

Diesem Nachteil ist man begegnet, indem beispielsweise am Ski eine Schiene montiert wird, in der die Backen freileitend nach vorne und hinten ausweichen können. Vorderbacken und Fersenteil können durch ein Stahlband miteinander verbunden sein, welches in der Skimitte am Schienen- bzw. Plattensystem fixiert ist. Auch anders konstruierte aber ähnlich wirkende Bindungssysteme gibt es bereits am Markt. Sie wirken auf die Biegelinie in der Skimitte versteifend, jedoch sie verändern die Biegeliniencharakteristik nur geringfügig. Die Art des Einflusses richtet sich nach der Ausführung der Konstruktion und der Art der Befestigung am Ski. Der Maximaldruck bleibt im Bereich des Kräfteleitungs punktes, in Bild 2 ist das durch die strichlierte Linie gezeigt.

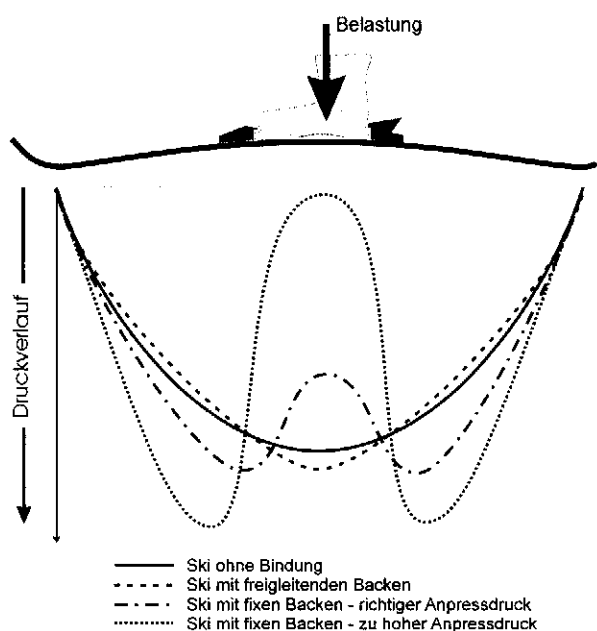


Bild 2: Beeinflussung der Druckverteilung durch die Skibindung

Die beschriebenen Schienen, oder allgemeiner gesprochen Führungssysteme, für Vorderbacken und Fersenteil sind nicht immer direkt auf den Ski geschraubt, sondern auf ein Plattensystem, welches seinerseits am Ski befestigt wird. Derartige „Bindungsplatten“ können mehrere Aufgaben zusätzlich übernehmen. Beispielsweise können sie als Dämpfungselement wirken (Stoß und Schwingung). Sie erhöhen die Standfläche und vermeiden so einen Kontakt zwischen Schuh und Piste, wenn der Ski stärker aufgekantet wird. Beim „Carven“ ist das von Vorteil und erlaubt durch den größeren Aufkantwinkel eine höhere Kurvengeschwindigkeit ohne seitliches Rutschen. Es soll aber auch auf die Gefahren hoher Bindungsplatten hingewiesen werden, sie lauten:

- Eine Geradeausfahrt mit höherer Geschwindigkeit („Schussfahrt“) birgt das Risiko leichter zu „verschneiden“ (= ungewollter, unkontrollierter Kantengriff)
- Bei höherer Geschwindigkeit werden die Gelenke stärker beansprucht (größere Hebelwirkung)
- Die Skibremsen müssen auch bei erhöhter Bindungsplatte wirkungsvoll greifen können, also lange genug sein um mit der Piste in Eingriff zu kommen.

## Einfluss des Skischuhs auf die Funktionseinheit „Ski – Bindung – Schuh“

Einleitend wurde bereits festgehalten, dass auch der Skischuh einer Norm zu entsprechen hat (ISO 5355). Hier sind vor allem die Maße der Sohle im Anschlussbereich zu den Bindungsbacken und Auflagen hervorzuheben. In Bild 3 ist in der oberen Bildhälfte die Schuhspitze und in der unteren Bildhälfte der Fersenteil skizziert.

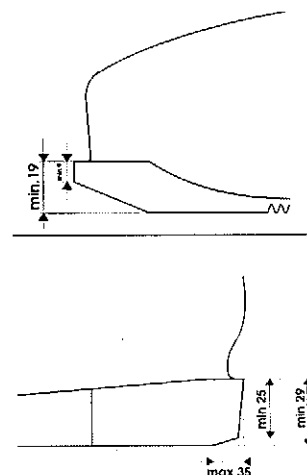


Bild 3: Normgerechter Anschlussbereich des Skischuhs

## Sichtprüfung gebrauchter Ausrüstung

Ski, Schuh und Bindung sind vor dem Montieren / Einstellen zu überprüfen. Nachfolgend die wesentlichsten Kriterien:

### Zum Ski:

- Unbeschädigte Kanten, scharf, im Schaufel- und Endenbereich gebrochen
- Keine Risse und Kratzer in der Lauffläche
- Geschlossener Skikörper (keine aufgegangenen Klebefugen)
- Keine Stauchung (Deformation) des Ski

### Zum Schuh:

- Keine Gratbildung oder Deformation um Anschlussbereich der Sohle
- Abstützflächen in korrekten Zustand
- Schnallen funktionsfähig
- Verbindungselemente (Gelenke, Verstellmechanismen etc) korrekt

### Zur Bindung:

- Führungen und Drehpunkte frei beweglich
- Keine Rostansätze
- Keine Verschmutzung
- Schmierung gemäß Herstelleranleitung beachten
- Keine verbogenen, gebrochenen, abgenutzte Teile
- Funktionsfähigkeit der Skibremse (Federung, Rückstellung, Auslösung)

# Die Alpinski-Sicherheitsbindung – eine Einstellungssache

## Einstellen der Bindung

Bei der Einstellung ist zwischen Anpressdruck und Auslösemomente zu unterscheiden.

Zum Anpressdruck:

Vorerst stellt man die Distanz von Vorderbacken und Fersenteil gemäß der Sohlenlänge ein. Der Vorderbacken soll so positioniert sein, dass bei eingespanntem Schuh die Schuhmittellinie und der Montagepunkt des Skis fluchten (siehe Bild 4 strichpunktierte Linie). Wenn in Sonderfällen davon abgewichen wird beeinflusst das das Fahrverhalten des Skis, nicht jedoch wird die Sicherheit der Bindungsauslösung beeinträchtigt.



Bild 4: Montagepunkt und Schuhmittellinie

Der Fersenteil wird bei den meisten Bindungskonstruktionen mit einer Einstellschraube an die Sohle angepresst. Ein Federmechanismus erzeugt dadurch den Anpressdruck und ist in seiner richtigen Stärke an einem Indikator zu erkennen. Das kann ein Zeiger sein, der zwischen Grenzmarken stehen soll, eine Lasche mit Markierungen die unter dem Gehäuse des Fersenteils definiert sichtbar sein soll oder ganz einfach muss die Einstellschraube bündig mit dem Gehäuse des Fersenteils abschließen. (Bild 5)

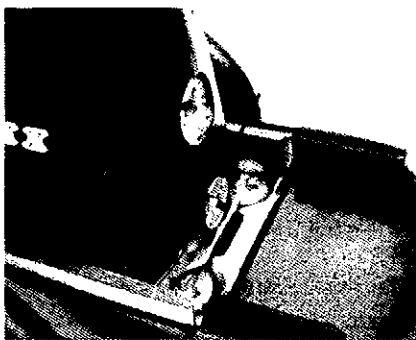


Bild 5: Anpressdruck-Einstellung

Zum Auslösemoment:

Hier gibt es zwei Verfahren die Auslösemomente zu bestimmen, das Tibia-Verfahren und das Gewicht-Verfahren.

Für das Tibia-Verfahren werden folgende Kennwerte des Skifahrers benötigt:

- Tibiabreite (das ist die Schienbeinkopfbreite)
- Geschlecht
- Fahrertyp

- Alter
- Sohlenlänge

Dieses Verfahren wird eher selten angewandt, häufig werden die Auslösemomente nach dem Gewichtsverfahren ermittelt. Dazu benötigt man an Kennwerten:

- Gewicht
- Größe
- Fahrertyp
- Alter
- Sohlenlänge

Für die Ermittlung des Fahrertyps sieht die Norm drei Kategorien vor und gibt dazu eine Tabelle zur Orientierung:

Typ	1	2	3
Geschwindigkeit	langsam bis gemäßigt	Skifahrer, die weder	schnell
Gelände	leicht bis gemäßigt	den Beschreibungen	steil
Stil	vorsichtig (oder nicht eindeutig festgestellt)	unter 1 noch unter 3 voll entsprechen	aggressiv

Beide Verfahren arbeiten mit Tabellen, in denen aufgrund der Kennwerte letztendlich ein zulässiges Drehmoment für die seitliche Auslösung ermittelt wird und ein zulässiges Drehmoment für die Vorwärtsneigung. Auf der Bindung stellt man die Drehmomente mittels sogenannter „Z-Zahlen“ ein, darauf wird noch einmal zurückgekommen. Im Folgenden wird nur auf das Gewichtsverfahren näher eingegangen. Dazu sei angenommen ein Skifahrer mit 82 kg, einer Größe von 1,65 m, als Typ Nr 2, 52 Jahre alt und eine Sohlenlänge von 270 mm.

Nachstehend aus der Norm der relevante Auszug von der Tabelle:

Kenndaten		Z-Zahl abhängig von der Sohlenlänge			Soll-Prüfwerte	
Gewicht kg	Größe m	251 – 270	271 – 290	291 – 310	Drehung Nm	Fersenhub Nm
49–57	1,49–1,57	4,5	4	3,5	37	141
58–66	<b>1,58–1,66</b>	<b>5,5</b>	5	4,5	<b>43</b>	<b>165</b>
67–78	1,67–1,78	6,5	6	5,5	50	194
<b>79–94</b>	1,79–1,94	7,5	7	6,5	58	229
>=95	>=1,95	–	8,5	8	67	271

Man sucht zuerst die Zeile mit dem Gewicht auf und dann die der Größe. Liegen beide nicht in der selben Zeile, ist die in der Tabelle höher liegende Zeile zu verwenden und man geht dann in die Spalte der betreffenden Sohlenlänge. Für einen Typ 1 bleibt man bei dem angegebenen Z-Wert in der Spalte, hier 5,5. Für Typ 2 geht man eine Zeile tiefer (wäre 6,5, was dem Beispiel entspräche) für den Typ 3 zwei Zeilen tiefer (7,5). Das Alter ist nun insofern zu berücksichtigen, als man für über 50-jährige Fahrer eine Zeile höher geht. Im vorliegenden Beispiel also vom Wert 6,5 zurück auf 5,5. Das entspricht einem Drehmoment für seitliche Bewegung von 43 Nm und für die Vorwärtsbewegung 165 Nm. Als obere und untere Toleranzgrenze gilt der benachbarte Wert also 37 Nm bis max 50 Nm im Fall der Seitwärtsbewegung.

Das Einstellen erfolgt durch die Einstellschraube jeweils am Vorderbacken und Fersenteil und die Z-Zahl ist an einem Sichtfenster abzulesen. (Bild 6)

Die Messung selbst erfolgt in der Regel durch ein Prüfgerät in welches der Ski eingespannt wird und der eingepasste Schuh mit Hebeln aus der Bindung gedrückt wird. Die dazu notwendigen Momente werden gemessen und in einem Protokoll festgehalten. In jede Richtung (linke und rechte Seitwärtsbewegung und Fersenhub) erfolgen drei Messungen, die innerhalb der Toleranz liegen sollen.

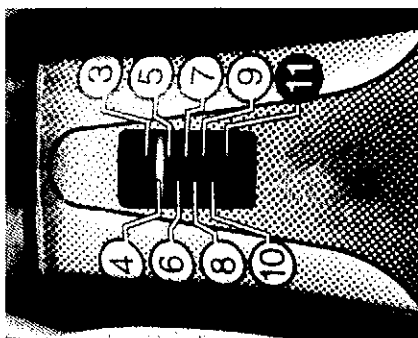


Bild 6: Sichtfenster zur Z-Zahl-Einstellung

Der Monteur, der die Einstellung und Prüfung vorgenommen hat, muss dem Auftraggeber ein Prüfprotokoll aushändigen, auf dem der Auftraggeber auch die Richtigkeit der Angabe seiner persönlichen Daten bestätigt. Kleingedruckt, jedoch von der rechtlichen Seite im Streitfall nicht unwichtig ist auch, dass der Monteur angeben muss, ob die Bindung nach der Norm ISO 11088 eingestellt wurde, oder die Schuhe nicht der Norm entsprachen, oder die Bindung nach den gültigen Normen nicht einstellbar war und daher auch keine Sicherheitseinstellung vorgenommen werden konnte. Weiter ist eine Bindungsbedienungsanleitung auszufolgen, eine Verpflichtung der leider nicht immer nachgekommen wird.

### Fehlauslösungen bei richtig eingestellter Bindung

Fehlauslösungen bzw Nichtauslösen bei richtig eingestellter Bindung können mehrere Ursachen haben, sie gehen im wesentlichen in drei Richtungen:

- Verunreinigungen – gemeint ist damit der Einstieg in die Bindung mit nicht gereinigten Schuhsohlen und Bindungsteilen (Schneereste, Eis, Streusand, Kieselsteine etc). Durch die

Verunreinigungen können zum Beispiel Reibungswerte zwischen Schuh und Bindung oder der Anpressdruck verändert werden und damit Fehlauslösungen verursachen.

- Unpräzise Positionierung des Skischuhs in der Bindung beim Einstieg.
- Schadhafte Schuhsohlen (fehlende Auflagen, Deformationen, übermäßiger Abrieb, Abnützungen etc).

Ein Sachverständiger kann bei der Befundaufnahme immer nur von dem ihm vorgelegten System Ski-Bindung-Schuh ausgehen. Eine Manipulation der Einstellung ist bei der Verwendung eines ordentlichen Werkzeugs nicht nachweisbar, da die Einstellschrauben frei zugänglich sind und durch keinerlei Schutzmechanismus (Siegelack, Kappen, oder ähnliches) vor unbelegten Zugriffen sicher sind.

### Anmerkungen:

ÖNORM ISO 11088 vom 1. 8. 1997 (Titel: „Montage, Einstellung und Überprüfung der Funktionseinheit Alpinski-Bindung-Schuh“)

ÖNORM ISO 8364 vom 1. 12. 1999 Titel: „Ski und Bindungen für den alpinen Skilauf – Bindungsbefestigungsbereich – Anforderungen und Prüfverfahren“)

ÖNORM ISO 9462 vom 1. 5. 1994 (Titel: „Skibindungen für den alpinen Skilauf – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen“)

ÖNORM ISO 11807 vom 1. 6. 1997 (Titel: „Skibindungen für den alpinen Skilauf – Fangeinrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“)

### Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Dr. Egon Zveglic  
3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 41/4  
Tel. + Fax.: 02742/25 42 94  
Mobiltelefon: 0664/488 52 13  
Mail: [egon@aon.at](mailto:egon@aon.at)  
Internet: <http://members.aon.at/berater>

## Juristen-Ball 2005

FASCHINGSAMSTAG, 5. Februar 2005, in der WIENER HOFBURG

Junge DAMEN und HERREN, die Freude daran haben, den **Ball** zu **eröffnen**, laden wir ein, sich ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro **anzumelden**.

Ehebaldige **Tischreservierung** wird empfohlen!  
Karten und Tische im Ballbüro (Juristenverband).

Büro dzt: Wien 8., Landesgerichtsstraße 11, Parterre, Zi 063 (Mo–Fr 9–13 Uhr),  
Tel. 01/40 127 Dw 1535 Frau Mag. Schöner  
Postanschrift: A-1016 Wien, Justizpalast, PF 35  
e-Mail: [office@juristenball.at](mailto:office@juristenball.at), [www.juristenball.at](http://www.juristenball.at)

Kleidung: Damen – Großes (= langes) Abendkleid (**kein** Hosen-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)  
Herren – Frack oder Smoking (schwarz oder dunkelblau)

# Die Bedeutsamkeit der „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ im Rahmen der Verkehrspsychologischen Stellungnahme

## Abstract

Die Verkehrspsychologie in Österreich agiert in Bereichen, die stark mit rechtlichen Konsequenzen für die Klienten verknüpft sind. Die Bereiche verkehrspsychologischer Diagnostik wurden weitgehend gesetzlich geregelt. Durch klare Definitionen wurden auch die personellen, sachlichen und fachlichen Anforderungen festgelegt. Die verkehrspsychologische Fahreignungsbegutachtung spielt sich im Spannungsfeld von individuellem Wunsch nach Führerschein und Schutz der Allgemeinheit vor „gefährlichen“ Fahrern ab. Mit der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), die am 1. November 1997 in Kraft getreten ist, wurden erstmals auch die Voraussetzungen für die Ermächtigung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle und die Tätigkeit als Verkehrspsychologin in einer solchen Untersuchungsstelle durch Verordnung umfassend geregelt.

## Einleitung: Die Verkehrspsychologische Stellungnahme

Die Aufgabe der verkehrspsychologischen Diagnostik besteht darin, das individuelle Verhalten eines Kraftfahrers/einer Kraftfahrerin vor dem Hintergrund des Spezialwissens aus der Verkehrspsychologie, kombiniert mit dem Wissen aus anderen Grundlagenfächern der Psychologie (wie allgemeine & experimentelle Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, klinische Psychologie, Sozialpsychologie, psychologische Diagnostik, Methodenlehre) zu beurteilen. Dabei geht es um die Prognose individuellen Verhaltens im Straßenverkehr.

Nicht zuletzt um solche Prognosen zu entwickeln bedarf es des Spezialwissens, das mit dem „Setting“ des Verkehrsgeschehens zusammenhängt. Hier ist ua die Kenntnis der formellen und informellen Regeln des sozialen Verkehrsumfeldes und der damit verbundenen Sozialisation der Verkehrsteilnehmer nötig.

Eine Besonderheit verkehrspsychologischer Diagnostik ist die mit der Beurteilung des Verhaltens verbundene Zielsetzung. Im Unterschied zur klinisch-psychologischen Diagnostik geht es in der Regel nicht um die Feststellung von krankheitswertigen Leistungs- und/oder Persönlichkeitsveränderungen, sondern um die Beurteilung der Leistungsfähigkeit, der Verhaltensgewohnheiten und der Einstellungen von in der Regel gesunden Personen (Kraftfahrerinnen) im Verkehrsumfeld.

Eine „spannende“ Angelegenheit im Zusammenhang mit der Verhaltensprognose stellt dabei die Verwendung von Persönlichkeitsverfahren sowie Methoden der Verhaltensbeobachtung dar. Beide sind seitens des Gesetzes vorgeschrieben und werden anhand des Konstrukts „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ diskutiert: Auf welchen Ebenen des Verkehrsverhaltens macht ihre Verwendung Sinn und welche Möglichkeiten stehen dafür zur Verfügung.

## Ausgangslage

In Österreich sind im Rahmen der verkehrspsychologischen Begutachtung lt Gesetz (§ 18 FSG-GV) im Wesentlichen zwei Bereiche abzuklären:

- die kraftfahrerspezifischen Leistungen des jeweiligen Klienten und
- die „Verkehrsanpassungsbereitschaft“

Ersteres umfasst die traditionell bekannten Leistungsparameter: Reaktionsverhalten, Konzentration, Belastbarkeit, visuelle Auffassung, Überblicksgewinnung, Erinnerungsvermögen und – ganz grob – auch die Intelligenz.

Im Konstrukt „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ sind sehr unterschiedliche Dimensionen enthalten: Persönlichkeitsmerkmale wie zB Risikobereitschaft, Aggressionstendenzen oder Einstellungen zum sozialen Gefüge Straßenverkehr.

Im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung in Österreich geht es somit um eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit, des Verhaltens und der Einstellungen. Im Unterschied zur klinisch-psychologischen Untersuchung konzentriert sich die verkehrspsychologische Diagnostik nur auf das Verkehrsverhalten und nicht auch auf die anderen Lebensbereiche der Person, wobei die Untersuchungssituation keine freiwillige ist.

Verkehrspsychologische Diagnostik ist nicht primär individuumszentriert, da es nicht nur um das Wohl des Einzelnen geht. Sie ist gesellschaftszentriert, da die Gefahr, die von dem Einzelnen für die Gesellschaft (die anderen Straßenverkehrsteilnehmer) ausgeht, beurteilt werden muss. Somit muss in der verkehrspsychologischen Untersuchung bei der Begutachtung des Individuums immer auch das Augenmerk auf die sozialen Bedingungen gelegt werden, unter denen sich diese/r Einzelne im Verkehrsraum bewegt sowie auf jene, die aus der Persönlichkeit und dem Einstellungsbereich der Verkehrsteilnehmer herrühren: Lenkt er/sie das Fahrzeug eher im Stadtgebiet, auf Autobahnen oder aber auf einsamen Ortswegen. Fährt er/sie eher alleine oder mit Beifahrern bzw ist er/sie überhaupt gar im Personen-transport (Taxi, Bus, Schienenfahrzeuge) tätig. Welche Tageszeiten bevorzugt man bei der Wahl des Fahrtzeitpunktes. Wird das Fahrzeug gewerblich gelenkt oder dient es dazu, jene Stätten zu erreichen, wo den Freizeitaktivitäten nachgegangen werden kann. Benötigt man es vorrangig zum Transport von Gütern (zB Einkauf) oder eher für andere Zwecke, etc. Die Kenntnis dieser Lebens- und Arbeitsbedingungen ist wichtig für die Einschätzung und Bewertung der Zusatzbelastungen, denen der Lenker des Kraftfahrzeuges ausgesetzt ist bzw. denen er sich selbst aussetzt. Welche Erfahrungen nützt der Lenker bewusst und welche Rückmeldungen aus dem sozialen Umfeld zieht er für die

Modifikation bez Anpassung seines Verhaltens an das Verkehrsumfeld heran. Die Klarheit diesbezüglich ist relevant in Bezug auf die Bedeutung, die man eventuellen Leistungsschwächen beimisst, die eine Person bei der Untersuchung der „kraffahrerspezifischen Leistungsbereiche“ zeigt. Hier liegt ein großes Potential an möglichen Kompensationsmechanismen oder aber eine Gefahrenquelle für die Beeinträchtigung von an und für sich günstigen Leistungsvoraussetzungen.

## Gesetzgebung und fachgerechtes Vorgehen

In Bezug auf die abzuklärenden Persönlichkeits- und Einstellungsdimensionen war der Gesetzgeber nicht sehr präzise. Dem/r Verkehrspsychologen/in wurde hier offensichtlich ein gewisser professioneller Freiraum eingeräumt. Diese fehlende Prägnanz kann Probleme bei der Akzeptanz von diesbezüglichen Überprüfungsverfahren sowohl seitens der Klienten als auch seitens jener Behörden hervorrufen, welche die verkehrspsychologischen Stellungnahmen würdigen müssen. Andererseits liegt aber gerade in dieser fehlenden Präzision eine Möglichkeit, diejenigen Verfahren einzusetzen, die aufgrund des Fachwissens der Diagnostikerinnen im Rahmen ihrer speziellen verkehrspsychologischen Ausbildung (§ 20 FSG-GV) dem individuellen Fall angemessen erscheinen.

## Frustration von Erwartungen der Klienten

Zusätzlich stehen Erwartungshaltungen seitens der „Kunden“ mitunter im Spannungsverhältnis zum Know-how der Fachpsychologinnen und deren Einschätzung, was im individuellen Fall an Diagnostikinstrumenten angemessen erscheint. Wir sprechen hier von der sogenannten „face-validity“ von Testverfahren. Bei einigen Tests leuchtet es dem Laien aufgrund der Testkonstruktion ein, dass sie auch das messen, was sie zu messen vorgeben. Hingegen gibt es mehrere Verfahren, die dieser Augenscheinvalidität nicht entsprechen. Sie werden seitens der Klienten nicht so gut akzeptiert – „Was hat denn das mit dem Autofahren zu tun?“ hört man oft. Dazu zählen ua auch die standardisierten Persönlichkeitsverfahren und teilweise auch das verkehrspsychologische Explorationsgespräch, das sich einerseits mit der speziellen Verkehrsvorgeschichte des Klienten beschäftigt, das aber auch die allgemeine Lebenssituation bzw den Lebensstil, die damit verbundenen Verhaltensgewohnheiten und die sozialen Umfeldeinflüsse in die Bewertung mit einbezieht.

## Ursachen von Verkehrsunfällen

Verkehrssicherheit wird traditionell an Unfallzahlen und Unfallraten gemessen. Problematisches Verhalten im Sinne der Verkehrssicherheit erhöht die Wahrscheinlichkeit von Unfällen. Die Verkehrssicherheit wird dabei technisch meist durch die Anzahl der Unfälle definiert, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in einem bestimmten Streckenabschnitt oder an einem so genannten „Unfallhäufungspunkt“ passieren. Nun sind Unfälle aber oft nicht gut dokumentiert, es fehlen im Unfallzählblatt mitunter bestimmte Details, die auf Fehlverhalten schließen lassen oder es gibt fehlerhafte Eintragungen (zur Problematik der Unfallerhebung siehe auch *Risser & Chaloupka 1994, Hyden et al. 1997, Risser et al. 1991, u.a.*). In der Exploration im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung ist der Verkehrspsychologe außerdem auf die nur lückenhaften, subjektiven Schilderungen der Klienten angewiesen. Ein Verkehrspsychologe, der für die Erstellung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme Aussagen des Klienten mit erhobenen Testdaten akkor-

dieren muss, kann sich nicht auf die Aussagen der Klienten verlassen, die über Unfälle berichten. Nicht so sehr deshalb, weil die zu Untersuchenden keine wahrheitsgemäßen Angaben machen wollen, als vielmehr deshalb, weil diese Schilderungen Rekonstruktionen aus dem Gedächtnis sind und keine „Wahrheiten“ darstellen können – selten sitzt dem Diagnostiker ein Eidetiker gegenüber. Somit lassen sich Zusammenhänge zwischen Testverfahren und tatsächlich stattgefundenen Unfällen nur schwer herstellen. Ein viel engerer Zusammenhang bestünde hier schon zwischen Verkehrskonflikten und Testergebnissen, noch näher beieinander jedoch liegen die Erhebungsdaten aus den Testverfahren und Daten aus einer Beobachtung, wie sie zB im Rahmen von begleitenden Fahrverhaltensanalyse stattfinden. Für die Validierung von Testverfahren, die für die verkehrspsychologische Untersuchung der kraffahrerspezifischen Leistungen herangezogen werden wurden ua solche Fahrverhaltensbeobachtungen durchgeführt (siehe *Risser 1985, Bukasa & Risser 1985, oder Bukasa et al. 1990*).

Die Motivation, verkehrspsychologische Untersuchungen durchzuführen, begründet sich aber nicht so sehr aus den wissenschaftlich herleitbaren Erkenntnissen über diese bestehenden Zusammenhänge, sondern vielmehr aus dem politischen Willen, der wiederum ua eher auf Unfallberichten fußt.

Nach dem Stand des Wissens ergibt sich folgende Reihung der wichtigsten Faktoren, die zu Unfällen beitragen (*Risser & Chaloupka 1995; KfV 2003*), wobei es sich einerseits um konkretes Fehlverhalten handelt als auch andererseits um bestimmte psychophysische Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt des Unfallherganges mangelhaft waren:

1. Unangepasste Geschwindigkeit
2. Vorrangverletzungen
3. Mangelnde Aufmerksamkeit, Unachtsamkeit
4. Fehlerhaftes Überholen
5. Alkoholisiertes Lenken von Kfz
6. Fehlerhaftes Kreuzungsverhalten

## Verkehrsanpassungsbereitschaft

„Verkehrsanpassungsbereitschaft“ heißt, ua die oben genannten Fehlverhaltensweisen vermeiden zu wollen. Im weiteren Sinne bezieht sich dies auf die Absicht, sich so zu verhalten, dass die Wahrscheinlichkeit von Unfällen minimiert wird. Dazu sind einige weitere Aspekte zu berücksichtigen:

## Der Faktor Zeit und deren Fehleinschätzung

„Unangepasste“ Geschwindigkeit und der Konsum von Alkohol spielen bei der Verursachung von vielen Unfällen eine Rolle. Diskrete Fehler – wie zB das falsche Einschätzen einer Situation – können wahrscheinlich oft damit erklärt werden, dass die Zeit nicht zur Verfügung stand, eine richtige Entscheidung zu treffen, oder dass der Verkehrsteilnehmer dazu psychisch oder physisch nicht in der Lage war. Bei wachem Verstand und ohne durch Alkohol, Drogen oder Müdigkeit beeinträchtigt zu sein, gibt man sich selber nicht die nötige Zeit richtig zu reagieren, wenn man zu schnell unterwegs ist. Wir stützen uns bei diesen und den folgenden Überlegungen ua auf das Modell von *Michon (1996)*, welches die zu bewältigenden Fahraufgaben in drei Ebenen der Entscheidung unterteilt, die unter jeweils ansteigendem Zeitdruck ablaufen:

# Bedeutsamkeit der „Verkehrsanpassungsbereitschaft“

Übersicht 1: Drei Ebenen der Entscheidung bei der Fahraufgabe

Ebenen der Entscheidung	Lebens- und Aktionsbereiche im Verkehrsgeschehen	Aufgabenstellung	Zeitdruck
<b>1. Ebene</b> <i>Strategische Ebene</i>	Entscheidungen vor Antritt der Fahrt	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ zB Wahl der Fahrtroute oder des Fahrzeitpunkts;</li> <li>➤ Selbsteinschätzung des eigenen Fitness- und Wachheitszustandes;</li> <li>➤ Kontrolle der Ausrüstung des Fahrzeugs</li> </ul>	praktisch keiner
<b>2. Ebene</b> <i>Taktische Ebene</i>	Streben nach konstant niedrigem Risiko während der Verkehrsteilnahme durch antizipatorische Fahrmanöver auf der Basis der Kenntnis über sich selbst, das Fahrzeug und die Erwartungen hinsichtlich künftiger Verkehrssituationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ zB Verlangsamung der Fahrgeschwindigkeit (etwa wenn ein Verkehrszeichen einen Schulbereich ankündigt)</li> <li>➤ Abstandkontrolle in Relation zum Fahrttempo</li> </ul>	gering bis mittel
<b>3. Ebene</b> <i>Operationelle Ebene</i>	unmittelbare Auswahl und Ausführung von Manövern zur Gefahrenabwehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Spurwechseln</li> <li>➤ Ausweichen vor plötzlich auftauchenden Verkehrshindernissen</li> <li>➤ Notbremsungen</li> </ul>	In kritischen Situationen oft extrem hoch

Stellen wir uns demnach einen Fahrer vor, der vor dem Start seiner Fahrt ev. frühmorgens feststellt, dass er sich noch nicht besonders fit fühlt. Dieser könnte, falls er sich den Fahrtbeginn nicht selbst aussuchen kann, so zumindest durch geeignete Routenwahl und durch taktische Manöver während der Fahrt (ausreichend Abstand oder angemessenes Fahrttempo) dafür sorgen, dass er nicht zu stark auf der „operationellen Ebene“ gefordert wird. Kritische Situationen, bei denen die Zeit für richtige Entscheidungen knapp wird, ließen sich somit schon im Vorfeld vermeiden oder zumindest eingrenzen.

## Sozialisation und gesellschaftlich akzeptiertes Risiko

Nach *Schroeder et al.* (1975) setzt der Erfolg in einem hochkomplexen Aufgabenbereich folgende Bedingungen voraus:

- Hinreichende aufgabenspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse,
- ein möglichst optimales Interessen- und Motivationsniveau,
- Sicherheit im Umgang mit anderen Personen (da die meisten komplexen Aufgaben, als Voraussetzungen für Entscheidungen, Gruppenaktivitäten erfordern),
- die Fähigkeit zur komplexen Informationsverarbeitung.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen ist sicher als ein solcher Bereich anzusehen, die oben genannten Bedingungen gelten auch hier. Insbesondere treffen sie auf den Bereich des kommunikativen Verhaltens im Straßenverkehr zu.

Die Art des Umgangs mit anderen Personen entwickelt sich im Rahmen des Sozialisationsprozesses, insbesondere bei der

Sozialisation im Straßenverkehr. Bemühungen, den Umgang mit anderen sicherheitsdienlich zu gestalten, gehören zur Verkehrsanpassungsbereitschaft.

Nun können die Möglichkeiten für eine Modifikation des Verkehrsverhaltens nie ohne die Bewertung der individuellen Lern- und Entwicklungsbedingungen des jeweils Betroffenen erfolgen. Folgende Fragen gilt es dabei zu beantworten:

- Welchen Feedbacksystemen war jemand bisher besonders ausgesetzt?
- Welche belohnenden Faktoren haben damit das aktuelle Verhalten bewirkt und aufrechterhalten?
- Entsprechen diese persönlichen, informellen Normen den offiziellen, formalen Normen und damit der geltenden Rechtslage?

Bei der Diskussion und Bearbeitung der Verkehrsauffälligkeiten einer Person (speziell alkoholisiertes Lenken eines Kfz oder Fahren mit unangepasster Geschwindigkeit) und möglicher Veränderungsmechanismen ist es somit nicht unerheblich, zu berücksichtigen, unter welchen ua sozialen Bedingungen die entsprechende Person ihr Verkehrsverhalten entwickelt hat und fortführt.

*Schade* (2000) konnte in Deutschland auf Basis einer Analyse von ca. 100.000 Verkehrsverstößen aus den Jahren 1990–1994 feststellen, dass die Entwicklung der Verkehrsauffälligkeit von Pkw-Lenkern in verschiedenen Deliktgruppen unterschiedlich lange andauert. Er konnte darstellen, dass die Adaptationszeit (= die Zeit in Jahren, in der sich die „Risikoprävention“, wie sie von *Schade* bezeichnet wird, um 90% reduziert) bei unterschiedlichen Verkehrsdelikten sehr stark divergiert.

So braucht es vom 18. Lebensjahr an gerechnet ca. 5 Jahre, bis Vergehen gegen das Rechtsfahrgebot kaum mehr zu registrieren sind. Dagegen verlieren sich Trunkenheitsdelikte erst nach ca. 40 Jahren, Überholverbotsverstöße nach 23 und Rotlichtüberschreitungen nach 20 Jahren. Das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zwischen 21–25 km/h scheint erst nach einer Lebenslänge nicht mehr aufzutreten (77 Jahre), Überschreitungen von über 40 km/h schlagen im deutschen Verkehrszentralregister erst nach 49 Jahren kaum mehr zu Buche.

Diese Adaptationszeit zeigt also an, wie schnell (oder langsam) ein Sozialisationsprozess in Bezug auf ein bestimmtes (Fehl)Verhalten abläuft. *Schade* meint, dass sich in diesen Unterschieden Faktoren widerspiegeln, die das Lernen im Straßenverkehr beeinflussen, je nachdem welche (unmittelbaren) Folgen die jeweiligen Delikte haben und wie es um die Selbsteinschätzung der eigenen Fahrfähigkeit bestellt ist. Die Ergebnisse dieser Analyse weisen auch hin auf ein je nach Delikttyp unterschiedliches „gesellschaftlich hingenommenes Restrisiko“, wie es von *Schade* genannt wird. Weiters kann man Deliktarten unterscheiden, die vor allem in höherem Alter gesetzt werden bei denen ein so genannter „unkompensierter Altersabbau“ zu erfolgen scheint. Dazu zählen vor allem Vorrangverletzungen, Rotlichtüberfahrungen sowie falsches Verhalten beim Abbiegen und gegenüber Fußgängern.

Während zB Missachten von Geschwindigkeitsbeschränkungen, seien sie bewusst oder unbewusst (zB „Mitschwimmen im Verkehr“), eng im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Akzeptanz von Tempoüberschreitungen zu sehen sind, handelt es sich zB bei Vorfahrtverletzungen eher um Verstöße, die durch individuelle Defizite bedingt sind. Sie sind meist auf Beurteilungsschwächen durch die Person zurückzuführen. Aber sowohl



# Index zum Jahrgang 2004 der Zeitschrift „Der Sachverständige“

## 1. Autorenverzeichnis

Die beigesetzte erste Zahl (in Fettdruck) bedeutet die Nummer des Heftes,  
die zweite Zahl die Seite

- Chaloupka, Dr. Christine / Risser, Univ.-Doz. Dr. Ralf*, Die Bedeutsamkeit der „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ im Rahmen der Verkehrspsychologischen Stellungnahme, **4**, 204
- Glantschnigg, Dipl.-Ing. Norbert*, Schadensvermeidung bei Dämmungen außerhalb der Abdichtungen, **2**, 79
- Hladik, Michael*, Materialversagen? – Beweisfragen?, **1**, 34
- Holzer, OLWR Dir. i. R. Ing. Karl*, Neue Wege im Nachbarrecht aus gärtnerischer Sicht, **3**, 149
- Huber, o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian*, Aktuelle Fragen des Sachschadens, **1**, 13
- Huemer, Baumeister Ing. Wilfried / Kaufmann, Dr. Erich / Kerschner, Univ.-Prof. Dr. Ferdinand / Mayr, OLWR Dipl.-Ing. Josef / Steller, Kommerzialrat Gerhard*, Richtlinien für Abschlüsse wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung, **4**, 183
- Judmann, Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt*, Elektronische Signaturen und ihre Anwendung, **1**, 7
- Karasek, Dr. Georg*, Ausgewählte Probleme des schiedsrichterlichen Verfahrens, **1**, 43
- Kaufmann, Dr. Erich / Huemer, Baumeister Ing. Wilfried / Kerschner, Univ.-Prof. Dr. Ferdinand / Mayr, OLWR Dipl.-Ing. Josef / Steller, Kommerzialrat Gerhard*, Richtlinien für Abschlüsse wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung, **4**, 183
- Kerschner, Univ.-Prof. Dr. Ferdinand / Huemer, Baumeister Ing. Wilfried / Kaufmann, Dr. Erich / Mayr, OLWR Dipl.-Ing. Josef / Steller, Kommerzialrat Gerhard*, Richtlinien für Abschlüsse wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung, **4**, 183
- Krammer, Dr. Harald*, Ärztliche Sachverständigengutachten über Auftrag eines Gerichts oder einer Sozialversicherungsanstalt sind umsatzsteuerpflichtig (§ 31 Z 6 GebAG), Entscheidungsanm., **2**, 101
- , Aufhebung des § 51 Abs 2 GebAG als verfassungswidrig, Entscheidungsanm., **1**, 45
- , Auswahl von Sachverständigen und Bestimmung des Auftragsumfangs in Strafsachen – Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 118a Abs 1 StPO), Entscheidungsanm., **2**, 106
- , Zur Haftung des Gerichtssachverständigen – Keine Korrektur der gerichtlichen Gebührenbestimmung im Wege eines Schadenersatzanspruchs (§§ 38 ff GebAG – §§ 1295, 1299 ABGB), Entscheidungsanm., **3**, 152
- Lewis, RA Univ.-Prof. DDr. Peter*, Der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr, **3**, 132
- Mayr, OLWR Dipl.-Ing. Josef / Huemer, Baumeister Ing. Wilfried / Kaufmann, Dr. Erich / Kerschner, Univ.-Prof. Dr. Ferdinand / Steller, Kommerzialrat Gerhard*, Richtlinien für Abschlüsse wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung, **4**, 183
- Miedler, Dipl.-Ing. Dr. techn. Karl*, Ausgebautes Dachgeschoss mit Gaupen, Vollsparrendämmung und belüftetem Spitzboden, **2**, 83
- Moschig, Prof. Dipl.-Ing. Guido*, Künstliche Bauteiltrocknung und Feuchtemessung, **1**, 31
- Nikodem, Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Werner*, Waldbewertungen bei zwangsweiser Grundinanspruchnahme, **3**, 144
- Oberländer, Dipl.-Ing. Thomas / Pfeufer, Dipl.-Phys. Hans / Weber, Dipl.-Ing. Michael*, Streifende Fahrzeugkollisionen, **2**, 89
- Pfeufer, Dipl.-Phys. Hans / Weber, Dipl.-Ing. Michael / Oberländer, Dipl.-Ing. Thomas*, Streifende Fahrzeugkollisionen, **2**, 89
- Reisinger, Dr. Wolfgang*, Aktuelle Judikatur zur KFZ-Versicherung, **2**, 74
- Risser, Univ.-Doz. Dr. Ralf / Chaloupka, Dr. Christine*, Die Bedeutsamkeit der „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ im Rahmen der Verkehrspsychologischen Stellungnahme, **4**, 204
- Rummel, o. Univ.-Prof. Dr. Peter*, Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen – 2004, **3**, 127
- Schmidt, HR Dr. Alexander*, Elektronische Signaturen – Rechtliche Rahmenbedingungen und Anwendungen im Behördenverkehr, **1**, 3
- Schmidt, HR Dr. Alexander*, Gerichtssachverständigenliste und Chipkarte – praktische Umsetzung, **3**, 125
- Schmidt, HR Dr. Alexander*, [www.sdgliste.justiz.gv.at](http://www.sdgliste.justiz.gv.at) – Gerichtssachverständigenliste online!, **1**, 1
- Steller, Kommerzialrat Gerhard / Huemer, Baumeister Ing. Wilfried / Kaufmann, Dr. Erich / Kerschner, Univ.-Prof. Dr. Ferdinand / Mayr, OLWR Dipl.-Ing. Josef*, Richtlinien für Abschlüsse wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung, **4**, 183
- Weber, Dipl.-Ing. Michael / Pfeufer, Dipl.-Phys. Hans / Oberländer, Dipl.-Ing. Thomas*, Streifende Fahrzeugkollisionen, **2**, 89
- Wiese, Dipl.-Ing. Michael*, Das mechanische Ähnlichkeitsgesetz, **2**, 97
- Windberger, Mag. iur. Manfred*, Liegenschaftsbewertung im Abgabenverfahren, **4**, 195
- Zveglic, Dipl.-Ing. Dr. Egon*, Die Alpinski-Sicherheitsbindung – eine Einstellungssache, **4**, 200

## 2. Sachverzeichnis zum redaktionellen Teil

- Abgabenverfahren, Liegenschaftsbewertung im –, *Windberger*, 4, 195  
Alpinski-Sicherheitsbindung, Die – eine Einstellungssache, *Zveglic*, 4, 200  
Ausgebautes Dachgeschoss mit Gaupen, Vollsparrendämmung und belüftetem Spitzboden, *Miedler*, 2, 83  
Ausgewählte Probleme des schiedsrichterlichen Verfahrens, *Karasek*, 1, 43  
Bauteiltrocknung, Künstliche – und Feuchtemessung, *Moschig*, 1, 31  
Behördenverkehr, Elektronische Signaturen – Rechtliche Rahmenbedingungen und Anwendungen im –, *Schmidt*, 1, 3  
Chipkarte, Gerichtssachverständigenliste und –, *Schmidt*, 3, 125  
Dachgeschoss, Ausgebautes – mit Gaupen, Vollsparrendämmung und belüftetem Spitzboden, *Miedler*, 2, 83  
Dämmungen, Schadensvermeidung bei – außerhalb von Abdichtungen, *Glantschnigg*, 2, 79  
Das mechanische Ähnlichkeitsgesetz, *Wiese*, 2, 97  
Elektronische Signaturen – Rechtliche Rahmenbedingungen und Anwendungen im Behördenverkehr, *Schmidt*, 1, 3  
Elektronische Signaturen und ihre Anwendung, *Judmann*, 1, 7  
Fahrzeugkollisionen, Streifende –, *Pfeufer/Weber/Oberländer*, 2, 89  
Feuchtemessung, Künstliche Bauteiltrocknung und –, *Moschig*, 1, 31  
Gerichtssachverständigenliste und Chipkarte, *Schmidt*, 3, 125  
Grundinanspruchnahme, Waldbewertungen bei zwangsweiser –, *Nikodem*, 3, 144  
Judikatur, Aktuelle – zur KFZ-Versicherung, *Reisinger*, 2, 74  
KFZ-Versicherung, Aktuelle Judikatur zur –, *Reisinger*, 2, 74  
Künstliche Bauteiltrocknung und Feuchtemessung, *Moschig*, 1, 31  
Liegenschaftsbewertung im Abgabenverfahren, *Windberger*, 4, 195  
Liegenschaftsbewertung, Richtlinien für Abschlüsse wegen Umweltbelastungen bei der –, *Huemer / Kaufmann / Kerschner / Mayr / Steller*, 4, 183  
Materialversagen? – Beweisfragen?, *Hladik*, 1, 34  
Nachbarrecht, Neue Wege im – aus gärtnerischer Sicht, *Holzer*, 3, 149  
Neue Wege im Nachbarrecht aus gärtnerischer Sicht, *Holzer*, 3, 149  
Rahmenbedingungen, Elektronische Signaturen – Rechtliche – und Anwendungen im Behördenverkehr, *Schmidt*, 1, 3  
Rechtsfragen, Aktuelle – des Sachschadens, *Huber*, 1, 13  
Rechtsfragen, Aktuelle – für den Sachverständigen – 2004, *Rummel*, 3, 127  
Richtlinien für Abschlüsse wegen Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung, *Huemer / Kaufmann / Kerschner / Mayr / Steller*, 4, 183  
Sachschaden, Aktuelle Rechtsfragen des –s, *Huber*, 1, 13  
Schadensvermeidung bei Dämmungen außerhalb von Abdichtungen, *Glantschnigg*, 2, 79  
Standesregeln, 4, 179  
Straßenverkehr, Der Vertrauensgrundsatz im –, *Lewisch*, 3, 132  
Streifende Fahrzeugkollisionen, *Pfeufer/Weber/Oberländer*, 2, 89  
Umweltbelastungen, Richtlinien für Abschlüsse wegen – bei der Liegenschaftsbewertung, *Huemer / Kaufmann / Kerschner / Mayr / Steller*, 4, 183  
Verkehrsanpassungsbereitschaft, Die Bedeutsamkeit der – im Rahmen der Verkehrspsychologischen Stellungnahme, *Chaloupka / Risser*, 4, 204  
Verkehrspsychologische Stellungnahme, Die Bedeutsamkeit der „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ im Rahmen der –, *Chaloupka / Risser*, 4, 204  
Vertrauensgrundsatz, Der – im Straßenverkehr, *Lewisch*, 3, 132  
Waldbewertungen bei zwangsweiser Grundinanspruchnahme, *Nikodem*, 3, 144  
www.sdgliste.justiz.gv.at – Gerichtssachverständigenliste online!, *Schmidt*, 1, 1

## 3. Sachverzeichnis zum Entscheidungsteil

- § 51 Abs 2 GebAG 3, 152  
§ 51 Abs 2 GebAG verfassungswidrig 1, 45  
Abgrenzung Aktenstudium 4, 219  
Ablichtung, Kostenersatz 1, 53  
Abschlag nach § 34 Abs 2 GebAG 4, 222  
Abschlag nach § 34 Abs 2 GebAG, nicht bei ausländischen SV 4, 222  
AHR 3, 163  
AHR der Österreichischen Ärztekammer 4, 212  
Akten 4, 212  
Aktengutachten 4, 212  
Aktenstudium, Abgrenzung zur Mühewaltung 4, 219  
Aktenstudium, ergänzendes 4, 218  
Allgemeiner Teil der Honorarordnungen für Ziviltechniker 2, 113  
Amtsgelder 2, 111  
Amtshilfe 1, 51  
Amtshilfe der Bezirksverwaltungsbehörde 1, 49  
Amtshilfeersuchen 1, 49  
Amtshilfeersuchen 1, 50  
Amtshilfeersuchen 1, 51  
Angemessene Arbeitszeit 4, 219  
Anhörungsrecht des Sachverständigen 2, 110  
Anpassung der Honorarindices und des Basiswertes 2, 113  
Anteilswerte 1, 45  
Arbeitszeit, angemessene 4, 219  
Ärzte-SV-GA, umsatzsteuerpflichtig 2, 101  
Ärztliche Sachverständigen Gutachten umsatzsteuerpflichtig 2, 101  
Ärztliche Sachverständigenleistungen umsatzsteuerpflichtig 2, 106  
Ärztliches Gutachten, wissenschaftliche Leistung 2, 107  
Arztтарif – Kumulierung 1, 49  
Arztтарif 1, 49  
Auftrag zum Erlag des Kostenvorschusses 1, 52  
Auftrag, gerichtlicher 3, 152  
Auftragsumfang 2, 106  
Aufwand des Sachverständigen 1, 45  
Aufwand des Sachverständigen, tatsächlicher 1, 45  
Augenschein auf einer öffentlichen Verkehrsfläche 1, 51  
Augenschein auf öffentlicher Verkehrsfläche 1, 50  
Ausländischer Sachverständiger 4, 222  
Ausländischer SV, keine Warnpflicht 4, 222  
Auslegung des Gebührenanspruchsgesetzes 1, 49  
Außergerichtliche Einkünfte des Sachverständigen 4, 215  
Außergerichtliche Einkünfte des Sachverständigen 4, 222  
Äußerung des Sachverständigen zum Gebührenantrag 2, 110  
Äußerung nach § 39 Abs 1 und 3 GebAG 4, 215  
Äußerung zum Gebührenantrag 4, 221  
Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen 2, 111  
Äußerung zur Gebührennote 2, 112  
Äußerung zur Gebührennote 3, 164  
Auswahl von Sachverständigen 2, 106  
Auswahl von Sachverständigen 2, 106  
Basiswert 2, 113  
Basiswert des Allgemeinen Teils der Honorarordnungen für Ziviltechniker 2, 113  
Befundaufnahme 3, 164  
Befundaufnahme, kostenintensive 2, 106  
Begründungserleichterung 4, 221  
Begutachtung, kostenintensive 2, 106  
Berufskundlicher SV 4, 215  
Beschwer 1, 52  
Beschwer 3, 164  
Beschwer beim Rekurs 3, 164  
Beschwerdebeantwortung 3, 152  
Beschwerdegegenstand 3, 152

- Bestimmungsverfahren 3, 152  
 Bezirkshauptmannschaft 1, 50  
 Bezirksverwaltungsbehörde, Amtshilfe 1, 49  
 Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 2, 113  
 CD-Rom, Kostenersatz 1, 53  
 Cognitron 4, 210  
 Einwendungen gegen den Gebührenanspruch 4, 221  
 Einwendungsausschluss 4, 221  
 Ergänzendes Aktenstudium 4, 218  
 Ergänzung der Kostenentscheidung 2, 112  
 Ergänzungsgutachten 3, 164  
 Ergänzungsgutachten 4, 216  
 Ergänzungsgutachten 4, 216  
 Erheblichkeitsgrenze 3, 160  
 Erheblichkeitsgrenze 4, 219  
 Erhöhung des Basiswertes 2, 113  
 Erhöhungsfaktor für den Basiswert und die Honorarindices 2, 13  
 Erlag des Kostenvorschusses 1, 51  
 Erlagsauftrag nach § 3 GEG 1, 52  
 Europäischer Gerichtshof 2, 101  
 Fälligkeit der Gebührenzahlungspflicht 2, 112  
 Fälligkeit der Zahlungspflicht 2, 112  
 Fälligkeit im Sinn des § 54 Abs 2 ZPO 2, 112  
 Fälligkeit von Forderungen 2, 112  
 Farbfoto, Kostenersatz 1, 53  
 Frist 3, 160  
 Frist für Gutachtenserstattung 3, 160  
 Frist zur Äußerung 2, 110  
 Gebühr für Aktenstudium 4, 218  
 Gebühr für Aktenstudium 4, 219  
 Gebühr für Mühewaltung 1, 45  
 Gebühr für Mühewaltung 3, 161  
 Gebühr für Mühewaltung 3, 164  
 Gebühr für Mühewaltung 4, 218  
 Gebühr für Mühewaltung, Verrechnungseinheit 3, 161  
 Gebühr für testpsychologische Untersuchungen 4, 210  
 Gebühr nach § 51 Abs 1 und Abs 2 GebAG 3, 152  
 Gebühr nach § 51 Abs 2 GebAG – verfassungswidrig 1, 45  
 Gebühren 3, 152  
 Gebühren und Verwaltungsabgaben der BH 1, 50  
 Gebührenanspruch des Sachverständigen 3, 152  
 Gebührenanspruch des SV, gerichtlicher Auftrag 3, 152  
 Gebührenantrag 3, 152  
 Gebührenantrag des Sachverständigen 2, 111  
 Gebührenantrag des SV 3, 152  
 Gebührenantrag, Äußerung des SV 2, 110  
 Gebührenantrag, schriftlicher 3, 152  
 Gebührenantrag, Zustellung 4, 221  
 Gebührenbestimmungsverfahren 3, 152  
 Gebührenbestimmungsverfahren 3, 153  
 Gebührenbestimmungsverfahren 3, 153  
 Gebührenbestimmungsverfahren 3, 159  
 Gebührenbestimmungsverfahren 3, 164  
 Gebührenbestimmungsverfahren, kein Rechtsschutzdefizit 3, 153  
 Gebührenbestimmungsverfahren, kein Rechtsschutzdefizit 3, 159  
 Gebührenbestimmungsverfahren, keine Richtigkeitsprüfung 3, 153  
 Gebührennote, Äußerung 2, 112  
 Gebührenordnungen, Richtlinien und Empfehlungen 1, 49  
 Gebührenordnungen, Richtlinien und Empfehlungen im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG 1, 49  
 Gehörverletzung 2, 111  
 Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union 2, 106  
 Gerichtlicher Auftrag 3, 152  
 Gerichtlicher Auftrag 3, 153  
 Gesamtvertrag zur Sicherstellung der klinisch-psychologischen Diagnostik 4, 210  
 Gestaltung von Honorartarifen für Sachverständige 1, 49  
 Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit 2, 106  
 Grundsatzentscheidung nach § 2 Abs 2 GEG 2, 112  
 Gutachten, inhaltliche Richtigkeit 3, 153  
 Gutachten, Richtigkeit des — 3, 159  
 Gutachtensergänzung – Zeitaufwand des Sachverständigen 3, 161  
 Gutachtensergänzung 3, 161  
 Gutachtensergänzung 4, 216  
 Gutachtensergänzung 4, 218  
 Gutachtenserörterung 4, 218  
 Gutachtenserstattung 3, 160  
 Haftung 3, 153  
 Haftung des Gerichtssachverständigen 3, 152  
 Haftung des Sachverständigen 3, 159  
 Haftung des Sachverständigen für überhöht bestimmte SVgebühren 3, 153  
 Haftung des Sachverständigen, verurteilendes Strafurteil 3, 159  
 Haftung des SV, Kausalität 3, 153  
 Haftung, Bindung an 3, 153  
 Haftung, unrichtiges Gutachten 3, 153  
 Hausanteile 1, 45  
 Hilfskräfte 1, 53  
 Hilfskräfte 2, 108  
 Hilfsperson einer Partei 2, 108  
 Honoraranspruch des Sachverständigen 1, 45  
 Honoraranspruch des Sachverständigen 3, 152  
 Honorarempfehlung bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit 1, 53  
 Honorarindices 2, 113  
 Honorarindices und Basiswert 2, 113  
 Honorarleitlinie für Sachverständige im Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels 1, 53  
 Honorarrichtlinien der Österreichischen Ärztekammer 4, 210  
 Honorarrichtlinien für Unternehmensberater 4, 215  
 Informationen für den SV 2, 108  
 Inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens 3, 159  
 Inländischer SV 4, 222  
 Irrtum des Sachverständigen 4, 212  
 Irrtum des Sachverständigen 4, 219  
 Kalkulation der zu erwartenden Kosten 2, 106  
 Kartellgericht 1, 53  
 Katalog standardisierter Leistungen 1, 49  
 Kausalität 3, 153  
 Kausalität des Schadens 3, 159  
 Kleinunternehmerregelung 2, 106  
 Kommissionsgebühren 1, 51  
 Kostenentscheidung 2, 112  
 Kostenersatz für die Äußerung zur Gebührennote 2, 112  
 Kostenersatz für sonstige Kosten 1, 53  
 Kostenersatzverfahren, strafgerichtliches 3, 153  
 Kostenvergleichsverfahren 1, 49  
 Kostenverrechnung 1, 51  
 Kostenvorschuss 1, 51  
 Kostenvorschuss 1, 52  
 Kostenvorschuss 4, 219  
 Kostenvorschuss 4, 221  
 Kostenvorschuss, Bekanntgabe der Höhe 4, 221  
 Kumulierung 1, 49  
 Kumulierung beim Arzttarif 1, 49  
 Kunst- und Antiquitätenhandel 1, 53  
 Leistungsumfang, standardisiert 2, 107  
 Liegenschaftswerte 1, 45  
 Mehrbegehren 4, 216  
 Mehrwertsteuerbefreiung 2, 101  
 Minnesota Multiphasic Personality Inventory (MMPIK-Test) 4, 210  
 Mühewaltung 4, 219  
 Mühewaltung, Abgrenzung zum Aktenstudium 4, 219  
 Mühewaltungsgebühr (§ 34 GebAG) 3, 162  
 Mühewaltungsgebühr (§ 34 GebAG) 3, 163  
 Mühewaltungsgebühr 4, 221  
 Mühewaltungsgebühr eines berufkundlichen Sachverständigen 4, 215  
 Mühewaltungsgebühr eines Buchsachverständigen 4, 216  
 Mühewaltungsgebühr nach AHR 3, 163  
 Neuerungen 3, 164  
 Neuerungsverbot 2, 111  
 Neuerungsverbot 3, 163  
 Neuerungsverbot 4, 221  
 Nichtigkeit 2, 111  
 Nichtigkeit der Gebührenbestimmung 2, 111  
 Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes 1, 51  
 Ortsaugenschein 1, 49  
 Pauschalabgeltung 2, 107

Pauschalierung 4, 215  
 Pauschalsätze 1, 49  
 Pauschaltarife 1, 49  
 Pauschaltarife 1, 49  
 Präklusion des SV-beweises 1, 51  
 Präklusion eines Beweises 1, 51  
 Privatgutachtertätigkeit 2, 106  
 Psychologische Testuntersuchung 4, 210  
 Psychologische Untersuchungen 4, 210  
 Rechtliches Gehör 3, 152  
 Rechtsanwalt 1, 45  
 Rechtsanwalt, ausländischer 4, 222  
 Rechtsgutachten 4, 222  
 Rechtsgutachten eines ausländischen Rechtsanwalts 4, 221  
 Rechtsmittel an den OGH 4, 213  
 Rechtsschutzdefizit 3, 153  
 Rechtsschutzdefizit 3, 159  
 Rechtswidrigkeitszusammenhang 3, 153  
 Reinschrift des Gutachtens 1, 53  
 Rekurs, Beschwer 3, 164  
 Rekursausführung, Verweisung auf anderen Schriftsatz 3, 163  
 Rekursverfahren 3, 163  
 Revisor 2, 111  
 Revisor, Verletzung des Gehörs 2, 111  
 Richtigkeit des Gutachtens 3, 153  
 Richtigkeit des Gutachtens 3, 159  
 Rorschach-Verfahren 4, 210  
 Sachlichkeitsgebot 1, 45  
 Sachlichkeitsgebot 1, 49  
 Säumnisentscheidung 2, 111  
 Schadenersatzbegehren 3, 159  
 Schadenersatzbegehren, wegen behaupteter Wertlosigkeit eines Gerichtsgutachtens 3, 159  
 Schätzung von Grundstücken 1, 45  
 Schätzungstätigkeiten der SV aus dem Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels 1, 53  
 Schmerzensgeldsätze in Österreich 1, 53  
 Schriftlicher Gebührenantrag 3, 152  
 Sonstige Kosten 1, 53  
 Standardisierter Leistungsumfang 2, 107  
 Strafgerichtliche Erkenntnis 3, 153  
 Strafurteil, verurteilendes 3, 159  
 Studium von Normen und Literatur 4, 219  
 Stundensatz 2, 107  
 Stundensatz 4, 216  
 Stundensatz eines Buchsachverständigen 4, 216  
 Stundensätze, personenbezogen, differenziert 1, 49  
 Substantiierungslast 4, 221  
 SV, inländischer 4, 222  
 SV-beweis, amtswegige Aufnahme 1, 52  
 SV-beweis, Präklusion 1, 51  
 SVE, mehrere 2, 106  
 Tarif des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG 4, 212  
 Tarif des § 51 Abs 1 GebAG 1, 45  
 Tarif des § 51 GebAG 3, 152  
 Tarif für Rechtsanwälte 1, 45  
 Tarif nach § 43 GebAG 4, 210  
 Tarif, Anknüpfung am Wert 1, 45  
 Tarif, Anknüpfung an der tatsächlichen Tätigkeit 1, 45  
 Tarifansatz für die nächsthöchste Leistung 4, 210  
 Tarifansätze der §§ 32 und 33 GebAG 4, 212  
 Tarife 1, 45  
 Tarife 1, 49  
 Tarife des GebAG 1, 45  
 Tarife für ärztliche Sachverständige 1, 45  
 Tarife für Sachverständigenleistungen 1, 49  
 Teilauftrag 2, 106  
 Teilnahme an der Berufungsverhandlung 4, 212  
 Testbatterie zur forensischen Neuropsychologie 4, 210  
 Testpsychologische Untersuchungen 4, 210  
 Träger des Gebührenanspruchs 2, 108  
 Überhöhte Sachverständigengebühren 3, 153  
 Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Sachverständigenleistungen 2, 106  
 Umsatzsteuerpflicht bei ärztlichen SV-GA 2, 101  
 Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachtertätigkeit 2, 106  
 Umsatzsteuerbefreiung der kurativen Medizin 2, 106  
 Univ.-Prof. als Gerichts-SV 2, 107  
 Universitätsprofessor 2, 107  
 Unterbleiben von Einwendungen 4, 221  
 Unterhaltsbemessungsgrundlage 4, 216  
 Unterhaltsbemessungsgrundlage Selbständiger 4, 216  
 Unterlagen für den SV 2, 108  
 Unterlassung von substantiierten Einwendungen 4, 221  
 Valorisierung des Basiswertes 2, 113  
 Verbandsempfehlung des Bundesgremiums des Handels mit Juwelen, Uhren, Kunst, Antiquitäten und Briefmarken 1, 53  
 Verbandsempfehlung nach § 31 KartG 1988 1, 53  
 Verbesserungsverfahren 4, 215  
 Verfahren 3, 152  
 Verfahren über die Bestimmung der Sachverständigengebühren 3, 164  
 Verfahrenshilfe 2, 107  
 Verfahrenshilfe 2, 111  
 Verfahrensverzögerung 1, 51  
 Verfassungswidrigkeit des Tarifs nach § 51 Abs 2 GebAG 1, 45  
 Verkehrs- und Personensicherung 1, 49  
 Verkehrs- und Personensicherung während einer Hauptverhandlung 1, 51  
 Verkehrsfläche, öffentliche 1, 49  
 Verletzung der Warnpflicht 4, 219  
 Verletzung der Warnpflicht 4, 221  
 Verletzung des Gehörs des Revisors 2, 111  
 Verlust des Gebührenanspruchs 4, 219  
 Verrechnungseinheit bei Gebühr für Mühewaltung 3, 161  
 Verrechnungseinheit bei Ziviltechnikern 3, 161  
 Verwaltungsabgaben 1, 51  
 Verwaltungsverfahren 1, 49  
 Verweisung auf anderen Schriftsatz 3, 163  
 Verwertung von wissenschaftlicher Literatur 2, 107  
 Vorabentscheidungsersuchen 2, 101  
 Vorbereitung der Befundaufnahme 4, 218  
 Vorbereitung der Gutachtensergänzung 4, 218  
 Vorbereitung des Gutachtens 4, 219  
 Vorbereitungsarbeiten 2, 107  
 Vorbereitungsaufwand für die ergänzende Befundaufnahme 4, 218  
 Vorteil, verfahrensökonomischer 1, 49  
 Warnpflicht 3, 160  
 Warnpflicht 4, 221  
 Warnpflicht 4, 222  
 Warnpflicht des Sachverständigen 1, 49  
 Warnpflicht des Sachverständigen 4, 219  
 Warnpflicht des SV, Erheblichkeitsgrenze 3, 160  
 Warnpflicht, ausländischer SV 4, 222  
 Warnpflichtverletzung 3, 160  
 Weg zum Gericht, zum Postamt 3, 160  
 Wegzeiten bei außergerichtlichen Schätzungstätigkeiten 1, 53  
 Wert des geschätzten Hauses (Baugrundes) 1, 45  
 Wert des Streitgegenstandes 1, 49  
 Werthonorar 1, 53  
 Werttarif 1, 49  
 Werttarife 1, 49  
 Wissenschaftliche Leistung 2, 107  
 Wissenschaftliche Leistung 4, 212  
 Wissenschaftliche Leistung bei ärztlichen Gutachten 2, 107  
 Wissenschaftliche Leistung bei ärztlichen Gutachten 4, 212  
 Zahlungspflicht 2, 112  
 Zeitangaben des gerichtlich beideten Sachverständigen 3, 164  
 Zeitaufwand 2, 107  
 Zeitaufwand 3, 162  
 Zeitaufwand 4, 219  
 Zeitgrundgebühr 2, 113  
 Zeithonorar 1, 53  
 Zeitversäumnishonorar 1, 53  
 Ziviltechniker, Honorarordnungen 2, 113  
 Zurückforderung der Gebühr vom SV 4, 219  
 Zustellung des Gebührenantrags 4, 221  
 Zustellvorschriften 2, 110  
 Zwischenbericht 2, 106

beim Missachten von Geschwindigkeitsbeschränkungen als auch bei Vorrang Verletzungen spielt der jeweilige individuelle Altersfaktor eine Rolle. Bei ersterem ist die so genannte „Jugendlichkeit“ und damit Unerfahrenheit in der Antizipation von möglichen Folgen entscheidend. Solche Folgen, etwa Verwaltungsstrafen oder gar Unfälle, treten zu selten ein, als dass sie den Lernprozess beschleunigen können (mehr Unfälle will man ja keineswegs haben, aber die Verwaltungsstrafen könnten, ja müssten, deutlich häufiger sein). Bei letzteren, bei den Vorrangverletzungen also, wäre es eher ein Hinweis auf den zuvor genannten „unkompensierten Altersabbau“ infolge Verlangsamung von Informationsaufnahme und -verarbeitungsprozessen.

*Brandstätter & Pfafferoth (1997)* konnten Ähnliches feststellen: Dass es nämlich offensichtlich einige Faktoren im Verkehrsverhalten gibt, die über die Jahre hinweg stabil bleiben. Dazu zählen:

- unangepasste Geschwindigkeit
- mangelndes Sichern
- fehlende oder unzureichende Zeichengebung (wie Blinken uä)

Das Abschätzen der richtigen, und zwar situationsangepassten Geschwindigkeit wird dabei in Zusammenhang mit den individuellen Lernvorgängen zur Informationsverarbeitung gebracht. Dazu zählt ua das Rückmeldesystem seitens der Umwelt. Mangelnde oder falsche Rückmeldung führt dazu, dass man das Falsche lernt.

### Möglichkeiten der Verkehrspsychologischen Diagnostik

Es stellt sich nun die Frage, welche Aspekte vom Verkehrspsychologen genauer in Augenschein genommen werden sollten. Was hat im Augenblick des Unfalles nicht „genügt“, bzw welche Variablen hängen mit der Unfallwahrscheinlichkeit zusammen? Und wie kann man diese Variablen erheben?

Weiters erscheint wichtig zu ergründen, wodurch diese Variablen im zeitlichen und räumlichen Umfeld des Unfallherganges beeinflusst wurden. Was hat zB die Variable „Bereitschaft zur Rücksichtnahme“ zu welchem Zeitpunkt beeinträchtigt oder gehemmt?

Insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung der Verkehrsanpassungsbereitschaft stellt sich die Frage, ob der Klient in den drei Bereichen der „Fahraufgabe“ entsprechend dem Modell *Michons* zur Verantwortung gezogen werden kann. Kann man davon ausgehen, dass der Klient, der ein Verhalten zeigte, welches in einen Unfall mündete, schon im Bereich der taktischen und strategischen Vorbereitung und damit auch im Bereich verantwortlichen Verhaltens fehlerhaft gehandelt hat? Hat er sich zB unangemessen fit gefühlt vor Antritt der Fahrt? Hat er die Müdigkeit, den Stress oder die Herabsetzung seiner Leistungsfähigkeit aufgrund Beeinträchtigungen wie zB Alkoholisierung, Medikamenteneinnahme oder Drogen fehl eingeschätzt, sich eher überschätzt? Ist er zu spät losgefahren und hat sich damit die Möglichkeit genommen, die Geschwindigkeit adäquat an die jeweils bestehenden Bedingungen anzupassen? Da es bei der verkehrspsychologischen Untersuchung um die Prognose (künftigen) individuellen Verhaltens im Straßenverkehr geht, müssen neben der Beurteilung der individuellen Leistungspotentiale eben auch diese Fragen untersucht werden (manche Kollegen nennen sie „soft facts“, im Gegensatz zu als „hard facts“ angesehenen Testleistungen).

„Verkehrsanpassung“ ist dabei ein Konstrukt, dem dem Wortlaut

des FSG zufolge zB die Persönlichkeitsdimensionen Aggression, Extraversion, Risikobereitschaft und emotionale Belastbarkeit zugeschrieben werden, bei denen es sich zT ebenfalls um Konstrukte handelt. Einige dieser Dimensionen zählen zu allgemein psychologischen Konstrukten (zB: Aggression, Extraversion etc.). Bei anderen handelt es sich um speziell der Verkehrspsychologie zugeordnete (wie zB Risikobereitschaft), die dort auch wissenschaftlich belegt sind.

Die Möglichkeiten, die einzelnen Dimensionen im Rahmen des Konstrukts „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ zu ergründen und in ihrer Ausprägung und Relevanz für den Verkehrsablauf zu bewerten, sind praktisch nur mit Hilfe psychologischer, und hier vorwiegend qualitativer Methoden gegeben. Es gibt keinen physiologischen Zugang. Verkehrsanpassungsbereitschaft hat mit Persönlichkeit und Einstellungen zu tun. Während den Leistungsdimensionen international seit Jahrzehnten bereits großes Augenmerk geschenkt wird, ist der Anteil der Persönlichkeit, der im Konstrukt „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ steckt, weniger populär. Die Vernachlässigung der Bedeutung des personalen bzw „charakterlichen“ Anteils des Individuums für sein Verhalten zeigt sich spätestens immer dann, wenn von juristischer Seite ein verkehrspsychologisches Gutachten als „nicht ausreichend begründet“ bewertet wird, bloß weil eine negative Eignung aufgrund des Persönlichkeitsbildes des jeweiligen Klienten formuliert wurde. Nun kann aber, wenn man *Michons* Ebenen der Fahraufgabe als wissenschaftlich gut fundiertes Ausgangsmodell heranzieht, gerade die Verkehrsanpassungsbereitschaft und damit die Persönlichkeit, einen beträchtlichen Erklärungsteil abdecken. Erhebungen zur Persönlichkeit und zu den Einstellungen beziehen sich aber in der Regel auf Variablen, die man nicht unmittelbar empirisch beobachten kann – das Wort „Bereitschaft“ bringt das zum Ausdruck. Eine Fahrverhaltensbeobachtung bspw ist viel zu kurz, um sehen zu können, zu welchen Verhaltensweisen die persönlichen und einstellungsmäßigen Voraussetzungen einer Person führen können.

### Chancen durch das Konstrukt „Verkehrsanpassungsbereitschaft“

Die traditionellen Testverfahren zur Abklärung des kraftfahrtspezifischen Leistungsvermögens der Klienten reichen also alleine nicht aus, um eine Prognose für das zukünftige Verkehrsverhalten zu stellen. Entscheidend ist ja, wie jemand seine Leistungsfähigkeit einsetzen will. Auch empirische Erhebungen im Feld – eben die Fahrverhaltensbeobachtung – genügen nicht. Zusätzlich zur Leistungsfähigkeit müssen eben auch die Bereitschaft und die persönlichen Möglichkeiten, sich in einem sozialen Geschehen zu integrieren, untersucht werden. Und zwar

- durch ein Gespräch: Anamnese und Exploration
- durch die Vorgabe spezieller standardisierter Testverfahren: Einstellungs- und Persönlichkeitsfragebögen (auch projektive Testverfahren können hier eine Rolle spielen)

Gespräch und Testverfahren zur Erhebung von Persönlichkeits- und Einstellungsvariablen sind als gegenseitige Ergänzung zu verstehen. Sie liefern „weiche Daten“, keine „hard facts“. Ihre Interpretation setzt spezielles verkehrspsychologisches Fachwissen voraus. Es braucht dabei das Verständnis für die „Spielregeln“ im Setting des Verkehrssystems.

„Nachvollziehbarkeit“ der Begutachtung entsteht aus dem Verstehen dieses Settings heraus. Unter Bezugnahme auf die drei Ebenen der Entscheidung (*Michon*; Übersicht 1), kann „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ gesetzeskonform, fachgerecht

# Bedeutsamkeit der „Verkehrsanpassungsbereitschaft“

und akzeptabel für den Klienten prognostiziert werden (siehe auch Übersicht 2 unten):

### a) Ebene der Planung für zukünftiges Verhalten

Ein Gespräch mit dem Klienten, in welchem sowohl seine Vorgeschichte als auch seine aktuellen und zukünftigen Möglichkeiten der Verhaltensmodifikation zur Sprache kommen, liefert, fachgerecht geführt, die nötigen Informationen. Es bietet aber auch die Chance, das Verständnis des Klienten für seine eigene Lage zu fördern. Dies bedeutet aber, dass das Gespräch – fast unvermeidlich – auch einen therapeutischen Touch hat, was bei der fachlichen Auseinandersetzung mit der Methode „Explorationsgespräch“ berücksichtigt werden muss: Dort nämlich, wo es um die Interpretation und die Zusammenfassung der bisher gewonnenen Einsichten bei der Diagnose geht. Diese sollte der Diagnostik/die Diagnostikerin nicht für sich behalten, sondern sie dem Klienten vermitteln.

### b) Ebene der taktischen Ausführung

Die Ergebnisse der Einstellungs- und Persönlichkeitstests, die in der Exploration mit dem Klienten diskutiert werden, können Hinweise auf motivationale Möglichkeiten, aber auch auf Barrieren für Verhaltensänderung bzw. Verhaltensanpassung liefern. Sollte die Problemlage des Klienten nicht im Alkohol- oder Drogenmissbrauchsbereich liegen, so bietet sich für die Abklärung dieser Ebene zusätzlich vor allem die Fahrverhaltensbeobachtung an, wie gesagt mit der Einschränkung, dass diese nur einen kurzen Einblick in das Verhalten gewährt. Die Fahrverhaltensbeobachtung bietet aber, neben einer hohen face-validity, vor allem die Möglichkeit, die Auseinandersetzung des Klienten mit anderen Verkehrsteilnehmern zu erheben: Kommunikative und vorausschauende Verhaltensaspekte der Klienten können ja in keiner standardisierten Leistungstestbatterie im Labor erhoben werden. Die Methode der „Wiener Fahrprobe“ stellt eine solche Möglichkeit dar. Dieses Verfahren wurde bereits international erprobt (Risser 1997), zuletzt in einer Studie an der TU Lund, wo auch eine aktuelle Validierungsstudie dieses Beobachtungsinstrumentes durchgeführt wurde (Hjälmdahl 2003). Die Nachbesprechung der Fahrt anhand des Beobachtungsbogens, der sowohl über standardisierte als nicht standardisierte Beobachtungsparameter verfügt, bietet Gelegenheit, den Klienten in Bezug auf den aktuellen Status sowie auf Möglichkeiten einer Verhaltensänderung aufzuklären. Diese Kombination von Verhaltensbeobachtung und Gespräch ermöglicht es, erstere in die Erhebung der Verkehrsanpassungsbereitschaft zu integrieren.

Gerade für Seniorinnen zB, die einen großen Teil unserer zukünftigen Klientel darstellen werden, können hier Potentiale ausgelotet werden. Vor allem die Akzeptanz für zusätzliche Übungseinheiten, zB in einer Fahrschule im Rahmen von Perfektionsfahrten, kann im Zusammenhang mit der Durchführung einer Fahrprobe geschaffen werden, wo man ja auch konkret auf bestimmte praktische Probleme eingehen kann. „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ heißt hier, eigene praktische Probleme einzusehen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

### c) Ebene der Verhaltensoperationen vor Ort, ev in einer kritischen Situation

Auch hierzu kann die Fahrprobe Information beitragen. Und eigentlich nur auf dieser Ebene haben die meisten Labortests Aussagekraft. Im Hinblick auf die taktische Ebene haben aus der Reihe der Leistungstests allenfalls die intellektuelle Leistungsfähigkeit, die Konzentrationsfähigkeit und das Wahrnehmungsvermögen eine Aussagekraft, im Hinblick auf die strategische

Ebene wohl nur mehr das intellektuelle Leistungsvermögen (wobei dieses üblicherweise nur sehr grob erhoben wird).

Übersicht 2: Abdeckung der Entscheidungsebenen durch unterschiedliche Verfahrenstypen

<b>Leistungstests</b>		
<b>Fahrverhaltensbeobachtung</b>		
Strategische Ebene	Taktische Ebene	Operationale Ebene
Entscheidungen vor Antritt der Fahrt	Antizipatorische Fahrmanöver	Unmittelbare Auswahl und Ausführung von Manövern zur Gefahrenabwehr
<b>Persönlichkeits- und Einstellungsverfahren</b>		
<b>Explorationsgespräch</b>		

Legende:

	geringe Aussagekraft auf dieser Ebene
	mittlere Aussagekraft auf dieser Ebene
	hohe Aussagekraft auf dieser Ebene

Ein und dasselbe (Fehl)verhalten kann unterschiedliche Gründe haben: eine Vorrangmissachtung kann im Zuge des weiter vorne genannten „unkompensierten Altersabbaus“ erfolgen, der sich in Tests zeigen müsste, die die kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeiten messen. Sie kann aber auch Folge einer Fehleinschätzung der eigenen Fähigkeiten („ich kann noch rechtzeitig bremsen“) oder einer Fehleinschätzung der anderen Verkehrsteilnehmer beim ungeübten jugendlichen Fahrer sein. Oder aber sie stellt bewusstes Riskieren dar. Gründe dafür können sein, dass man schneller vorwärts kommen will, wobei man damit spekuliert, dass die anderen zB nicht auf ihrem Vorrang bestehen ua, oder dass das eigene Verlangsamen oder Abbremsen mit Unlustgefühlen (Gefühlen der Behinderung) einhergeht, die man vermeiden will. Diese Gründe sind dem Bereich „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ zuzuordnen. Sie würden sich in Michons Modell auf der strategischen (Selbsteinschätzung) und der taktischen (Einschätzung der nötigen Annäherungsgeschwindigkeit in der speziellen Verkehrssituation) Ebene wiederfinden.

### Conclusio

Man kann in diesem Zusammenhang behaupten, dass die Spannungszustände, die zwischen den verschiedenen Parteien und Akteuren (Klientel, Behörden, Verkehrspsychologinnen) entstehen können, zT auf die bisherige Schwerpunktlegung bei der verkehrspsychologischen Untersuchung auf Leistungstests beruhen: Keine der Parteien kann ja mit den Aussagen, die die Leistungstests alleine erlauben, wirklich zufrieden sein, wenn es um die Prognose zukünftigen Verhaltens geht, mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit gefährdende Tendenzen zu erkennen.

Schöpft man aber die Möglichkeiten aus, die im österreichischen Gesetz bereits enthalten sind, wie etwa dass man den Aspekt der „Verkehrsanpassungsbereitschaft“ den Leistungsfunktionen ebenbürtig mitberücksichtigt, dann erweitert dies die Möglichkeiten des Diagnostikers. Vorausgesetzt natürlich, dass psychologische Aussagen zu den beiden Schwerpunkthinhalten

der verkehrspsychologischen Stellungnahme, den kraftfahrerspezifischen Leistungsfunktionen und der Verkehrsanpassungsbereitschaft, gleichwertig seitens der Juristen und Amtsärzte gewürdigt werden.

### Literatur

- Brandstätter Ch. & Pfafferott I.*, 1997, Analyse der Stabilität von Verhaltensmerkmalen bei Autofahrern, ZVS 43, 3, 23–128, Verlag TÜV-Rheinland, Köln
- Bukasa B., Chaloupka Ch. & Christ R.*, 2002, Die Besonderheit verkehrspsychologischer Tätigkeiten, Psychologie in Österreich, Wien
- Bukasa B. & Risser R.*, 1985, Versicherungsdaten über das Unfallgeschehen und ihre Beziehungen zu Fahrproben-, Explorations-, Leistungs- und Persönlichkeitsdaten aus der Verkehrspsychologen Begutachtung, ZVR, Wien
- Bukasa B., Wenninger U. & Brandstätter Ch.*, 1990, Validierung verkehrspsychologischer Testverfahren, Kleine Fachbuchreihe des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, 25. Literas Verlag, Wien
- Chaloupka Ch. & Risser R.*, 1995, Don't wait for accidents – possibilities to assess risk in traffic by applying the Wiener Fahrprobe, Safety Science 19, Elsevier Science B.V.
- Chaloupka Ch., Risser R. & Lehner U.*, 1998, Auswirkungen neuer Technologien im Fahrzeug auf das Fahrverhalten, Mensch und Sicherheit Heft M 84, Bergisch-Gladbach.
- Chaloupka Ch., Risser R., Roest F.*, 1991, Methode zur Identifizierung von Verhaltenscharakteristiken, die auf erhöhte Unfallgefährdung hinweisen, FWF-Forschungsbericht, FACTUM, Wien
- Hjälmdahl M.*, 2003, Validation of in-car-observations. A method for driver assessment, in: Transportation Research Part B – Methodological Issues, in press.
- Hyden Ch., Nilsson A & Risser R.*, 1997, WALCYNG – Walking and Cycling instead of shorter car trips, Inst. For technology & Society, University of Lund, and FACTUM, Vienna
- Michon J. A.*, 1996, in: Rühle R., Alternde Menschen als Verkehrsteilnehmer, ZVS 42, 2, 52–61, Verlag TÜV Rheinland, Köln
- Risser R.*, 1985, Behaviour in traffic conflict situations. Accident Analysis and Prevention Vol. 17, No. 2, pp 179–197
- Risser, R. (Hrsg.)*, 1997, Assessing the Driver, Aus der Reihe: Faktor Mensch im Verkehr Nr. 41, Rot-Gelb-Grün-Verlag, Braunschweig
- Risser R. & Chaloupka Ch.*, 1995, Safety Priority Catalogue, Technische Universität Lund, Schweden
- Risser R., Zuzan W. D., Tamme W., Steinbauer J. & Kaba A.*, 1991, Handbuch zur Erhebung von Verkehrskonflikten mit Anleitungen zur Beobachterschulung, KFV & ICTCT, Literas Universitätsverlag, Wien
- Schade F.-D.*, 2000, Verkehrsauffälligkeit von Pkw-Fahrern und ihre Entwicklung mit dem Lebensalter – ein Modell, ZVS 46, 1, 9–18, Verlag TÜV-Rheinland, Köln
- Schröder H. M., Driver M. J. & Streufert I.*, 1975, Menschliche Informationsverarbeitung, Beltz Verlag, Weinheim & Basel

### Korrespondenz:

*Dr. Christine Chaloupka*

*Psychologin*

*Telefon 01/504 15 46–15, Fax 01/504 15 48*

*e-mail: christine.chaloupka@factum.at*

*Univ.-Doz. Dr. Ralf Risser*

*Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter*

*Sachverständiger*

*Telefon 01/504 15 46–14, Fax 01/504 15 48*

*e-mail: ralf.risser@factum.at*

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr  
wünschen allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen  
die Präsidien des Hauptverbandes der  
allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen  
und der Landesverbände

DIE REDAKTION UND ANZEIGENVERWALTUNG  
DER FACHZEITSCHRIFT „DER SACHVERSTÄNDIGE“  
SCHLIESSEN SICH DIESEN WÜNSCHEN AN.

# Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien

## Zur Honorierung von testpsychologischen Untersuchungen durch einen Arzt im Sozialrechtsverfahren (§ 34 Abs 2 und § 49 Abs 1 GebAG)

1. Testpsychologische Untersuchungen bei einem neurologisch/psychiatrischen Gutachten sind in einer Sozialrechtssache mit unfall- oder pensionsversicherungsrechtlicher Fragestellung nicht zwingend erforderlich. Ob zusätzliche psychologische Untersuchungen im Einzelfall erforderlich sind oder nicht, hängt von der Beurteilung des ärztlichen Sachverständigen ab.
2. Es wäre keine vertretbare Auslegung der Tarifbestimmungen des GebAG (§ 43), wenn man umfangreiche psychologische Testuntersuchungen (hier: mit einer Bearbeitungsdauer von rund 2½ Stunden) vom Tarif für die psychiatrische Untersuchung mitumfasst sehen würde. Denn der Tarif des § 43 Abs 1 GebAG umfasst nur typische Leistungen.
3. Psychologische Untersuchungen sind in § 43 GebAG nicht genannt und dort dargestellten Leistungen auch nicht ähnlich. Die Gebührenbestimmung für testpsychologische Untersuchungen hat daher nach § 34 Abs 2 GebAG zu erfolgen.
4. Für die Sachverständige als Ärztin sind die Ansätze des Gesamtvertrags zur Sicherstellung der klinisch-psychologischen Diagnostik auf Kassenkosten nicht heranzuziehen.
5. Die Testuntersuchungen – Cognitrone, Rorschach-Verfahren, Minnesota Multiphasic Personality Inventory (MMPIK-Test) und Testbatterie zur forensischen Neuropsychologie – sind in Anlehnung an die Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Ärztekammer zu honorieren. Der von der Sachverständigen verzeichnete Betrag von € 356,- liegt – selbst bei einer Kürzung des nach den AHR sich ergebenden Betrags von € 637,- nach § 34 Abs 2 GebAG – weit unter dem sich danach zu errechnenden Betrag (von € 477,75).
6. Bei einer Ermittlung nach § 49 Abs 1 GebAG (Tarifansatz für die nächsthöchste Leistung) wäre vom Ansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG für jede testpsychologische Untersuchung auszugehen. Der so ermittelte Gesamtbetrag (4 x € 99,30) liegt über den von der Sachverständigen verzeichneten Gebühren von € 356,-.

OLG Wien vom 27. August 2004, 7 Rs 112/04y

Mit Beschluss vom 4. 8. 2003 bestellte das Erstgericht unter anderem Oberärztin DDr. N. N. zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Neurologie und trug ihr auf, die unfallkausalen Verletzungen und Beeinträchtigungen der Klägerin nach deren Arbeitsunfall vom 7. 10. 2002 festzustellen sowie die dadurch bewirkte Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen.

Die Sachverständige legte dem Erstgericht am 29. 9. 2003 ein umfassendes neurologisch-psychiatrisches Gutachten vor, wobei sie auch vier testpsychologische Untersuchungen vornahm und zwar einen Cognitrone-Test, einen MMPIK-Test (Minnesota Multiphasic Personality Inventory), einen Rorschach-Test und eine Testbatterie zur forensischen Neuropsychologie (TBFN). Diese Tests samt Ergebnissen der Klägerin sind im Gutachten beschrieben, im Anhang des Gutachtens finden sich Ausdrücke der Testergebnisse.

Die Sachverständige verzeichnete für dieses Gutachten – neben weiteren, bereits rechtskräftig bestimmten Gebührenbestandteilen – € 356,- für diese vier testpsychologischen Untersuchungen nach den autonomen Honorarrichtlinien der österreichischen Ärztekammer.

Die beklagte Partei erhob gegen die verzeichneten Gebühren für die testpsychologische Untersuchung keine Einwendung.

Das Erstgericht bestimmte im ersten Rechtsgang die Gebühren der Sachverständigen DDr. N. N. für das Gutachten antragsgemäß mit € 676,-, darunter auch die Position € 356,- für die testpsychologische Untersuchung (Beschluss vom 7. 11. 2003).

Gegen diesen Beschluss erhob die beklagte Partei Rekurs, in dem sie sich unter anderem auch gegen die Bestimmung der Gebühren für die testpsychologischen Untersuchungen durch das Erstgericht wendete.

Mit Beschluss vom 18. 2. 2004 gab das Rekursgericht diesem Rekurs hinsichtlich anderer bekämpfter Gebührenpositionen nicht Folge, hob hingegen den zitierten Beschluss betreffend die Teilposition testpsychologische Untersuchungen im Ausmaß von € 356,- auf und trug dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf.

Das Erstgericht ersuchte daraufhin die Sachverständige mit Mail vom 6. 5. 2004 um Bekanntgabe, wie viel Zeit die testpsychologische Untersuchung und die gutachterliche Verwertung jeweils in Anspruch genommen habe.

Die Sachverständige gab mit Schriftsatz ON 33 die Zeiten der Testdurchführung wie folgt bekannt:

Cognitrone – 13 Minuten  
Rorschach-Verfahren – 15 Minuten  
Minnesota Multiphasic Personality Inventory – 26 Minuten  
Testbatterie zur forensischen Neuropsychologie – 20 Minuten.

Die Zeitdauer der Testauswertung und -interpretation gab die Sachverständige wie folgt bekannt:

Cognitrone – 10 Minuten  
Rorschach-Verfahren – 45 Minuten  
Minnesota Multiphasic Personality Inventory – 10 Minuten  
Testbatterie zur forensischen Neuropsychologie – 10 Minuten.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren der Sachverständigen DDr. N. N. für die testpsychologische Untersuchung und Begutachtung der Klägerin mit € 356,- bestimmt.

In der Begründung führte das Erstgericht aus, die Sachverständige sei für das Fachgebiet der Neurologie und Psychiatrie eingetragen. Neben ihrer Facharztqualifikation weise sie eine Zusatzqualifikation für Kinder- und Jugend-Neuropsychiatrie auf und sei sie ausgebildete Ärztin für psychotherapeutische Medizin sowie Psychotherapeutin.

Ausgangspunkt für die vorzunehmende Gebührenbestimmung sei die dem Erstgericht aus einer Fülle von einschlägigen Sach-



verständigengutachten bekannte sowie durch die vorgelegte Auflistung des Zeitaufwandes dokumentierte Tatsache, dass die hier vorgenommene umfangreiche testpsychologische Untersuchung nicht Teil einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung im Sinne des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG sei. Dass die Vornahme, Auswertung und gutachterliche Beurteilung der angeführten Testverfahren zur Beurteilung der Persönlichkeit und der Leistungsfunktionen nicht Teil einer typischen oder üblichen neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung seien, sondern darüber hinausgehende Leistungen, zeige sich auch darin, dass ein Sachverständigengutachten aus dem Fachgebiet der Neurologie und Psychiatrie, dass ohne der Aufnahme solcher Testverfahren erstellt würde, nicht als solches mangelhaft wäre, sondern dass bei entsprechender Indikation das Gericht eine eigene Gutachtensergänzung nach Durchführung und Auswertung solcher Tests, oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet der Psychologie mit anschließender Gutachtensergänzung des medizinischen Sachverständigengutachtens auftragen würde.

Da die gegenständlichen Leistungen nicht in den Tarifen des GebAG genannt seien, sei bei der Bemessung der Gebühr für Mühewaltung infolge des Vorliegens einer Sozialrechtssache nach § 34 Abs 2 GebAG vorzugehen.

Weiterer Ausgangspunkt für die Gebührenbestimmung sei die Tatsache, dass es sich bei der Sachverständigen um eine Ärztin handle, und somit für die außergerichtlichen Einkünfte die autonomen Honorarrichtlinien der österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten heranzuziehen seien.

Nach diesen – vom Erstgericht im Detail dargestellten Richtlinien – wären die gegenständlichen Testverfahren außergerichtlich jeweils mit € 182,- zu honorieren, der Cognitone-Test lediglich mit € 91,-, was insgesamt € 637,- ergebe. Selbst bei einer Kürzung dieser Einkünfte aufgrund der Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege um 25%, errechne sich ein Betrag von € 477,75, der weit über dem von der Sachverständigen verzeichneten Betrag von € 356,- liege.

Die Tarife für die vorgenommenen Tests nach dem Gesamtvertrag zur Sicherstellung der klinisch-psychologischen Diagnostik auf Kassenkosten würden einen Gesamtbetrag von € 207,58 ergeben. Die Sachverständige sei jedoch Ärztin und nicht Psychologin und könne daher dieser Gesamtvertrag nicht Grundlage für die Einschätzung der außergerichtlichen Einkünfte der Sachverständigen sein. Im gegenständlichen Fall sei auch die medizinische Interpretation der Ergebnisse der testpsychologischen Untersuchung maßgeblich gewesen, da im Rahmen des Gutachtensauftrages unfallkausale Beeinträchtigungen von anlagebedingten und persönlichkeitsbedingten Beeinträchtigungen abzugrenzen gewesen seien.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der beklagten Partei mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass für die testpsychologischen Untersuchungen ein Betrag von € 207,58 zugesprochen und das Mehrbegehren abgewiesen werde.

Die Sachverständige erstattete eine Rekursbeantwortung und beantragte implizit, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

In ihrem Rekurs führt die beklagte Partei zusammengefasst aus, die gegenständlichen Leistungen seien von psychologischen Kräften durchzuführen, das Ergebnis dieser Untersuchungen habe die Sachverständige in ihrem neurologisch-psychiatri-

schen Gutachten zu berücksichtigen gehabt und sei dies in der Honorierung je psychiatrischer und je neurologischer Untersuchung zu € 99,30 enthalten. Es könne bei der Honorierung der psychologischen Hilfsbefunde nicht von den außergerichtlichen Einkünften einer Ärztin ausgegangen werden, sondern hätten die niedrigeren Tarife für psychologische Untersuchungen Anwendung zu finden. Die beklagte Partei erkläre sich mit einer Gebührenbestimmung in Höhe von € 207,58 nach dem Gesamtvertrag zur Sicherstellung der klinisch-psychologischen Diagnostik auf Kassenkosten einverstanden.

Diesen Ausführungen ist nicht beizupflichten.

Gemäß § 34 Abs 2 GebAG ist in Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet, so wie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit im Abs 3 und in § 49 Abs 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 mit der Maßgabe vorzugehen, dass dabei einerseits auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte anzustreben ist.

Das Rekursgericht verweist betreffend die gegenständlich zu lösenden Rechtsfragen auf die äußerst ausführliche zutreffende rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes.

Ergänzend hat das Rekursgericht Folgendes erwogen: Nach einigen Entscheidungen stellt die Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e grundsätzlich eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten dar, sodass damit auch psychodiagnostische Tests, die Bestandteil der Exploration und Voraussetzung für die Erstattung eines besonders ausführlichen wissenschaftlich begründeten Gutachtens seien, abgegolten würden (vgl. *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, § 43 GebAG, E 19).

Nach einer ähnlichen Rechtsprechungslinie stellt die Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten dar. Mit der Entlohnung für eine neurologische oder psychiatrische Untersuchung seien daher auch psychologische Tests abgegolten (vgl. *Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG, E 20).

Weiters judizierte das Rekursgericht in Strafsachen, dass die Prüfung des intellektuellen Dispositionsvermögens mittels psychologischer Untersuchungen integrierter Bestandteil der Exploration sei und bei Erstattung eines fundierten psychiatrischen Gutachtens über die Zurechnungsfähigkeit geradezu selbstverständliche Voraussetzung sei (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG, E 21).

Im vorliegenden Fall ist allerdings zu beachten, dass testpsychologische Untersuchungen bei einer Sozialrechtssache mit unfall- oder auch pensionsversicherungsrechtlicher Fragestellung nicht zwingend erforderlich sind, sondern hängt es von der Beurteilung des neurologisch/psychiatrischen Sachverständigen ab, ob zusätzliche psychologische Untersuchungen im Einzelfall erforderlich sind oder nicht. Würde man umfangreiche (im vorliegenden Fall beträgt die Bearbeitungsdauer insgesamt rund

2½ Stunden) psychologische Testuntersuchungen jedenfalls vom Tarif für die psychiatrische Untersuchung mit umfasst sehen, würde der Sachverständige unabhängig von der Durchführung dieser Tests jeweils die selbe Gebühr erhalten, was jedenfalls keine vertretbare Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des GebAG darstellen würde.

So hat auch etwa das OLG Graz entschieden, dass mit der für die psychiatrische Untersuchung festgesetzten Gebühr die im Zuge einer solchen Untersuchung erforderlichen psychologischen Testversuche nicht mithonoriert seien und gesondert zu vergüten seien (vgl. *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, § 43 GebAG, E 22). Die gleiche Auffassung vertritt das OLG Innsbruck (vgl die unter E 23 zu § 43 GebAG aaO zitierten Entscheidungen).

Grundsätzlich umfasst der Gebührenanspruch nach § 43 Abs 1 nur typische Leistungen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG, E 50).

So hat das Rekursgericht auch entschieden, dass die Befundung und Auswertung von EEG- oder ENG-Untersuchungen als weitere mit gesonderter Mühewaltung verbundene Tätigkeit auch neben einem neurologischen oder psychiatrischen Gutachten zuzuerkennen sei (vgl *Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG, E 52 f).

Psychologische Untersuchungen sind in § 43 GebAG nicht genannt, das Erstgericht hat daher mangels Ähnlichkeit dieser Leistungen mit den in § 43 genannten zutreffend § 34 Abs 2 GebAG im vorliegenden Fall für die Gebührenbestimmung herangezogen, wobei es ebenfalls zutreffenderweise auf die Sachverständige als Ärztin nicht die Ansätze des Gesamtvertrages zur Sicherstellung der klinisch-psychologischen Diagnostik auf Kassenkosten herangezogen hat.

Im Falle der Auswertung von EEG- oder ENG-Untersuchungen hat das Rekursgericht entschieden, dass die Höhe der Gebühr mangels Tarifs nach § 34 Abs 2 GebAG zu bestimmen sei (vgl *Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG, E 53).

Selbst wenn man im Sinne einer anderen Rechtsprechungslinie in diesen Fällen gemäß § 49 Abs 1 GebAG auf den Tarifansatz für die nächsthöchste Leistung abstellen würde (in diesem Sinn *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, § 43 GebAG, E 23), wäre im vorliegenden Fall die Heranziehung des Ansatzes des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG zu befürworten. Das Rekursgericht hat eine derartige Vorgangsweise für die Auswertung eines EEG für richtig erachtet (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG, E 51). Angesichts des Zeitaufwandes für die jeweiligen testpsychologischen Untersuchungen und der eingehenden Begründung des Gutachtens erscheint eine Heranziehung des Ansatzes des § 43 Abs 1 Z 1 lit b nicht mehr sachgerecht. Bei Anwendung des Tarifansatzes der lit d von € 99,30 für jede testpsychologische Untersuchung gelangt man zu einem Gesamtbetrag, der über den von der Sachverständigen verzeichneten Gebühren liegt.

Dem insgesamt unberechtigten Rekurs war daher der Erfolg zu versagen.

Gemäß § 11a Abs 2 ASGG hatte die Entscheidung durch einen Dreirichterssenat zu erfolgen.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf die §§ 2 ASGG, 528 Abs 2 Z 5 ZPO.

## Wissenschaftliche Leistung bei ärztlichen Gutachten (§ 49 Abs 2 GebAG)

1. § 43 GebAG enthält für ärztliche Leistungen Pauschalabgeltungen für jeweils einen standardisierten Leistungsumfang mit den üblichen Vorbereitungen.
2. Der Tarifansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG ist nicht heranzuziehen, wenn der Sachverständige keine körperliche oder psychiatrische Untersuchung vorgenommen hat, also wenn er etwa sein Gutachten ausschließlich auf die Einsicht in Akten, Gutachten sowie in eine Krankengeschichte und auf eine Zeugenaussage stützt.
3. Der Tarif des § 43 GebAG gilt nicht, wenn es sich bei dem Gutachten um eine wissenschaftliche Leistung handelt; eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung ist nicht gefordert. In diesem Fall ist die Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte zu bestimmen, auch wenn eine Partei Verfahrenshilfe genießt.
4. Mit wissenschaftlicher Leistung sind schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten gemeint, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet und besonders ausführlich begründet sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Tätigkeit als Forschung anzusprechen ist, oder im Gutachten neue Erkenntnisse gewonnen werden.
5. Die Voraussetzung der wissenschaftlichen Leistung war gegeben, weil die in den Vorgutachten dreier Universitätsprofessoren gewonnenen Erkenntnisse und wissenschaftliche Literatur zu verwerten war, um den Geisteszustand einer bereits Verstorbenen zur Zeit der Testamentserrichtung zu beurteilen, wobei eben nicht auf die in § 43 GebAG erwähnten körperlichen, neurologischen oder psychiatrischen Untersuchungen zurückgegriffen werden konnte.
6. Die Verzeichnung eines Stundensatzes von € 200,- ist angemessen, zumal der Stundensatz der AHR der Österreichischen Ärztekammer € 240,- beträgt.
7. Für die Vorbereitung der Beantwortung von zwölf medizinischen Fachfragen in der mündlichen Berufungsverhandlung ist nach §§ 34, 35 GebAG ein Betrag von € 1085,50 angemessen. § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG ist nicht anzuwenden. Die unrichtige Bezugnahme des Sachverständigen auf diese Bestimmung kann seinen Gebührenanspruch nicht schmälern, weil es auf den Inhalt seiner Tätigkeit und nicht auf die von ihm vorgenommene Einordnung in das System des GebAG ankommt.
8. Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung selbst nach § 35 Abs 1 und 2 sowie § 34 GebAG wurde zurecht € 141,30 in Rechnung gestellt.
9. Bei den Tarifansätzen der §§ 32 und 33 GebAG (Zeitversäumnis) steht es dem Sachverständigen frei, auch weniger als die tarifmäßige Gebühr zu verzeichnen. Ein allfälliger Irrtum des Sachverständigen in Ansehung des Tarifs für Zeitversäumnis ist daher nicht aufzugreifen.

## 10. Gegen den Beschluss eines Berufungsgerichts, mit dem eine Sachverständigengebühr erstmals bestimmt wird, ist ein Rechtsmittel an den OGH zulässig.

OLG Graz vom 23. August 2004, 4 R 264/02d

Die Klägerin, der Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 lit a bis c ZPO bewilligt wurde, behauptete im erstinstanzlichen Verfahren die Unwirksamkeit eines Testamentes vom 26. 7. 1999, mit welchem der Beklagte als Alleinerbe eingesetzt wurde, wegen Fehlens der Testierfähigkeit der Erblasserin zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes. Sie beehrte die Herausgabe eines Teiles einer dem Beklagten eingewanderten Liegenschaft. Der Beklagte behauptete die Testierfähigkeit der Erblasserin und beantragte Klagsabweisung.

Im erstinstanzlichen Verfahren wurde ein pharmakologisches Privatgutachten des Univ.-Prof. P. H. und weiters ein Privatgutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Univ.-Prof. Dr. W. W. zur Frage der Testierfähigkeit der Erblasserin vorgelegt. Das Erstgericht hat Univ.-Prof. Dr. E. R. zum Sachverständigen bestellt, der auch ein schriftliches Gutachten samt Ergänzungen erstattet hat. Das Erstgericht hat seine dem Klagebegehren teilweise stattgebende Entscheidung auf sämtliche Gutachten gestützt.

Das Berufungsgericht hat eine Beweiswiederholung bzw. -ergänzung beschlossen und Prim. Dr. N. N., gerichtlich beideter Sachverständiger für Psychiatrie und Neurologie in Wien, mit der Erstattung eines Gutachtens zur Testierfähigkeit bzw. Fähigkeit zur freien Willensbildung der Erblasserin am 26. 7. 1999 beauftragt.

Der Sachverständige hat in pflichtgemäßer Erfüllung der ihm erteilten Aufträge in seinem schriftlichen Gutachten vom 31. 1. 2004 zu sämtlichen bisher vorliegenden Beweisergebnissen – naturgemäß auch zu den im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten bzw. erstatteten Gutachten – Stellung genommen (vgl. hierzu auch *Krammer/Schmidt*, SDG–GebAG<sup>3</sup> § 37 GebAG E 4 bis 6) und ist unter Hinweis auf den exakten Krankheitsverlauf der Erblasserin und der ihr konkret vor der Testamentserrichtung verabreichten Medikamente teilweise zu, von den bisherigen Gutachten abweichenden Ergebnissen gelangt.

Der Sachverständige hat für das schriftliche Gutachten vom 31. 1. 2004 eine Gebühr von € 3.078,50, davon € 2.400,- für Mühewaltung (12 Stunden zu je € 200,-) und eine Mehrgebühr nach § 37 (Stellungnahme zu Vorgutachten) von € 500,- und € 80,- für Aktenstudium verzeichnet.

Gegen diese Positionen wendet sich die Revisorin in ihrer Äußerung; sie macht geltend, dass die Gebühr für Mühewaltung nach § 43 GebAG mit einem Pauschalbetrag und nicht mit einem Stundensatz nach § 34 Abs 1 GebAG zu bemessen sei; § 37 Abs 1 GebAG sei wegen Fehlens eines Überprüfungsauftrages nicht anzuwenden, die Gebühr für Aktenstudium sei auf € 72,30 zu reduzieren. Der Sachverständige legte für den Fall, dass sich das Gericht dem Einwand der Revisorin anschließt, eine „revidierte Honorarnote“ vom 6. 5. 2004 vor, mit der er insgesamt € 582,30 (davon für die Gutachtenserstellung nach § 43 GebAG € 417,50) verzeichnete.

Die vom Sachverständigen verzeichnete Gebühr ist aufgrund der Einwendungen der Revisorin teilweise zu kürzen.

Dem Einwand der Revisorin bezüglich der Bemessung der

Gebühr für Mühewaltung nach § 43 GebAG anstelle nach § 34 GebAG ist aus folgenden Erwägungen nicht näher zutreten:

In der Regel sind ärztliche Leistungen nach den Tarifen des § 43 GebAG zu entlohnen. Diese sind Pauschalabgeltungen samt den üblichen Vorbereitungen für einen standardisierten Leistungsumfang, weshalb eine Entlohnung nach § 34 Abs 2 GebAG dann ausgeschlossen ist, wenn eine in den Tarifen enthaltene Leistung zu honorieren ist (*Krammer/Schmidt*, aaO Anm 1 Vor § 43 bis 52 GebAG). Die Tarife sind insbesondere dann anzuwenden, wenn eine Partei wie im Anlassfall die Verfahrenshilfe genießt. Eine tarifmäßige Leistung nach den Ansätzen des § 43 liegt aber nicht vor.

Der von der Revisorin herangezogene Tarifansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG ist nicht heranzuziehen, weil der Sachverständige keine körperliche Untersuchung oder psychiatrische Untersuchung vorgenommen hat. Das Oberlandesgericht Innsbruck verneint in seiner Entscheidung 2 R 143/971 eine solche Gebühr, wenn der Sachverständige sein Gutachten ausschließlich auf die Einsicht in Akten und Gutachten sowie in eine Krankengeschichte und auf eine Zeugenaussage stützt, ohne eine körperliche Untersuchung vorzunehmen (*Krammer/Schmidt*, aaO § 43 GebAG E 7). Dieser Auffassung wird beigetreten.

Nach § 49 Abs 2 GebAG gelten die §§ 43 bis 48 GebAG nicht, wenn es sich bei dem Gutachten um eine wissenschaftliche Leistung handelt; in diesem Fall ist die Bestimmung der Gebühr nach § 34 GebAG in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte zulässig, woran auch die Bewilligung der Verfahrenshilfe nichts ändert, weil dafür keine gesetzliche Ausnahme vorgesehen ist.

Eine wissenschaftliche Leistung liegt nach der Rechtsprechung etwa dann vor, wenn wissenschaftliche Literatur in großem Umfang zu verwerten und nach dem gerichtlichen Auftrag auch auf Privatgutachten von zwei allgemein beideten Sachverständigen, Bedacht zu nehmen ist (SV 1996/2, 23). Eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung ist nicht gefordert; vielmehr sind unter einer wissenschaftlichen Leistung schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten gemeint, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet und besonders ausführlich begründet sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Tätigkeit als Forschung anzusprechen ist, oder im Gutachten neue Erkenntnisse gewonnen werden (*Krammer/Schmidt*, aaO § 34 GebAG Anm 11 mwN; E 160).

Im Anlassfall hatte der Sachverständige auf zwei Privatgutachten und das vom Erstgericht in Auftrag gegebene (gerichtliche) Gutachten Bedacht zu nehmen und nach intensiver Erarbeitung der Wirkung der Medikation auf den Gesundheits- (bzw. Krankheits-)zustand der Erblasserin auch zu den drei Gutachten Stellung zu nehmen.

Die ordnungsgemäße Durchführung des vom Berufungsgericht erteilten Auftrages umfasst auch die Überprüfung der vorliegenden Privatgutachten und auch des vom Erstgericht eingeholten gerichtlichen Gutachtens. Sie setzt schon unter Bedachtnahme auf die auch dem Berufungsgericht obliegende Begründungspflicht des § 272 Abs 3 ZPO (*Fasching*, LB<sup>2</sup> Rz 812 ff insbesondere 817) eine konkrete Auseinandersetzung mit den Vorgutachten voraus, mit anderen Worten eine fachliche Inhaltskontrolle (vgl. *Krammer*, SV 1985/3, 8; *Krammer/Schmidt*, aaO § 37 E 4, 5, 6).

Dem erteilten Auftrag ist der Sachverständige nachgekommen. Darüber hinaus hatte der Sachverständige Fachfragen aufgrund

# Entscheidungen + Erkenntnisse

der vorliegenden Beweisergebnisse zu beantworten und dabei naturgemäß auch auf sein Gutachten und die schon vorliegenden Gutachten dreier Universitätsprofessoren einzugehen. Er hatte die von den Vorgutachten gewonnenen Erkenntnisse, ebenso wie wissenschaftliche Literatur zu verwerten. Er konnte aufgrund der Besonderheit der Beurteilung des Geisteszustandes einer bereits Verstorbenen zur Zeit einer Testamentserrichtung auch nicht auf die im § 43 GebAG ausdrücklich erwähnten körperlichen, neurologischen oder psychiatrischen Untersuchungen zurückgreifen, sondern hatte die vorliegenden Unterlagen und Beweisergebnisse nach den Erkenntnissen der Wissenschaft zu bearbeiten und zu verwerten. Das komplexe und nach den anerkannten Methoden erarbeitete Gutachten des Sachverständigen Prim. Dr. N. N. ist demnach als wissenschaftliche Leistung iSd § 49 Abs 2 GebAG zu qualifizieren und daher nicht nach den Ansätzen des § 43 GebAG, sondern nach § 34 Abs 2 GebAG zu entlohnen (vgl SV 2004/2, 107).

Im Sinne dieser Ausführungen beträgt die Mühewaltungsgebühr des Sachverständigen für das schriftliche Gutachten wie verzeichnet (12 Stunden à € 200,-) € 2.400,-. Der Stundensatz der autonomen Honorarrichtlinien (AHR) der Ärztekammer Wien liegt bei € 240,-; somit ist bei der Gebührenbestimmung auf die Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit gehöriß Bedacht genommen (§ 34 Abs 2 GebAG). Auf die „revidierte Honorarnote“ vom 6. 5. 2004 ist daher nicht einzugehen.

Da der größeren Schwierigkeit der Begutachtung schon bei der Ermittlung der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs 2 GebAG Rechnung getragen wurde, kommt die angesprochene Erhöhung nach § 37 GebAG im Sinne der von der Revisorin erhobenen Einwendungen nicht mehr in Betracht.

Für das Aktenstudium ist eine Gebühr von € 72,30 (anstelle von € 80,-) zuzuerkennen (§ 36 GebAG).

Die verzeichnete Gebühr war daher in der Position Aktenstudium um € 7,70 (€ 72,30 anstelle von € 80,-) und um die Mehrgebühr nach § 37 GebAG (€ 500,-) zu kürzen. Dies ergibt den Betrag von € 2.570,80 für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens.

Für die Erörterung seines Gutachtens und dessen Ergänzung aufgrund umfangreicher Fragestellung durch den Klagsvertreter in der Berufungsverhandlung vom 30. 4. 2004 verzeichnete der Sachverständige eine weitere Gebühr von insgesamt € 1.729,50.

Nach den Einwendungen der Revisorin sei diese Gebühr in der Position Nächtigung (€ 31,80 anstelle von € 102,-) zu kürzen (§ 29 GebAG iVm §§ 13 bis 15 GebAG). Bezüglich des Irrtums des Sachverständigen im Tarifansatz € 19,40 pro Stunde laut § 32 Abs 1 GebAG statt € 24,10 pro Stunde gemäß § 33 Abs 1 GebAG sei auf die (widersprüchliche) Rechtsprechung in *Krammer/Schmidt*, aaO § 39 GebAG E 9, 10 zu verweisen.

Die Höchstgebühr für die Nächtigung beträgt € 31,80.

Der Sachverständige verzeichnete für seine Teilnahme an der Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung eine Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG (Teilnahme an der Verhandlung) im Betrag von € 57,80 (zwei Stunden à € 28,90) und gemäß § 35 Abs 2 GebAG eine Gebühr für die Erläuterung seines seinerzeit bereits erstatteten Gutachtens im Betrag von € 83,50 (50% von § 43 Abs 1 lit e GebAG).

Während nach der Rechtsprechung zu § 35 Abs 1 GebAG in der vor der GebAG-Nov 1994 geltenden Fassung der Sachverständige für die Zeit der Gutachtenserstattung während der Verhandlung sowohl eine Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG als auch

die Gebühr für Mühewaltung (§ 34) geltend machen konnte, soll nunmehr für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung nur noch insoweit eine Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG zustehen, als für den betreffenden Zeitraum nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 oder § 35 Abs 2 GebAG geltend gemacht wird. Der Sachverständige hat also die Wahl, ob er für die Zeit der Ergänzung (Erstattung) des Gutachtens in der Verhandlung entweder die Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG oder jene nach § 35 Abs 2 (§ 34) GebAG geltend macht (*Krammer/Schmidt*, aaO § 35 GebAG Anm 5 mwN).

Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige für die Teilnahme an der Verhandlung und die Gutachtenserörterung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 35 GebAG (Abs 1 und 2) insoweit € 141,30 geltend gemacht. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die dem Sachverständigen zustehende Gebühr für Mühewaltung für die Erörterung des Gutachtens iSd § 34 GebAG in der Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung zumindest dem geltend gemachten Betrag von € 141,30 entspricht.

Zum Hinweis des Sachverständigen auf die Beantwortung von zwölf medizinischen Fachfragen, und seine offenbar im Hinblick auf die Einwendungen der Revisorin erfolgte Bezugnahme auf § 43 Abs 1 Z 1 lit e und seinem Begehren für die diesbezügliche Mühewaltung von € 1.085,50, ist – wiederholend – festzuhalten, dass dieser Ansatz (Tarif) für eine besonders zeitaufwendige körperliche Untersuchung oder neurologische oder psychiatrische Untersuchung, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens gebührt.

Im vorliegenden Fall wohnte der Sachverständige der Wiederholung der vom Erstgericht aufgenommenen Beweise durch Verlesung der Aussagen bei und hatte demnach auch widersprüchliche Beweisergebnisse in seine Erwägungen einfließen zu lassen.

Der Sachverständige hat zwar eine körperliche, neurologische oder psychiatrische Untersuchung an der bereits verstorbenen Erblasserin nicht vorgenommen, doch musste er sich vor dem Hintergrund der aus der Aktenlage durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse zeitaufwendig mit den körperlichen, neurologischen bzw psychiatrischen Zustand eingehend und ausführlich mit den Fragestellungen der Klägerin auseinandersetzen. Kein Zweifel obwaltet dahingehend, dass die Beantwortung jeder der einzelnen Fragen eingehende medizinische Kenntnisse und eingehende weiterführende Untersuchungen und Studien in Blickrichtung vorliegender (auch fremdsprachiger) Fachliteratur erforderte. Diese Studien hatten naturgemäß schon vor der Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung zu erfolgen, denn in der Tagsatzung selbst erfolgte nur mehr eine Präsentation des Ergebnisses der oben erwähnten Studien und Stellungnahmen zu den diesbezüglich aufgeworfenen Fragen.

Zweifelsfrei ist für die Vorbereitung der Beantwortung der erwähnten 12 Fragen eine Gebühr für Mühewaltung von zumindest € 1.085,50 angemessen.

Die Bezugnahme des Sachverständigen auf § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG anstelle des § 34 (§ 35) GebAG kann den Gebührenanspruch des Sachverständigen nicht schmälern, kommt es doch auch hier auf den Inhalt der Tätigkeit des Sachverständigen und nicht auf die von ihm vorgenommene Einordnung in das System

des GebAG an (vgl. hierzu auch *Krammer/Schmidt*, aaO § 39 GebAG E 4).

Gegen die in der Honorarnote erwähnte Fahrzeit bestehen vor dem Hintergrund der Entfernung des Wohnortes des Sachverständigen vom Gerichtsort und die jeweils gegebenen urbanen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten insgesamt keine Bedenken. Der von der Revisorin aufgezeigte dem Sachverständigen unterlaufene Irrtum in Ansehung des Tarifes für die Zeitversäumnis (§ 32 Abs 1 GebAG anstatt § 33 Abs 1 GebAG) war nicht aufzugreifen, weil einem Sachverständigen an Gebühren nicht mehr zugesprochen werden kann als er verzeichnet hat, zumal es dem Sachverständigen freisteht, auch weniger als die tarifmäßige Gebühr zu begehren (*Krammer/Schmidt*, aaO § 39 GebAG E 4, 10).

Demnach beträgt die Gesamtgebühr des Sachverständigen aufgerundet gemäß § 39 GebAG € 4.230,10.

Nach § 2 Abs 1 GEG iVm § 1 Z 5 lit c ist auszusprechen, dass die im Prozess unterlegene Klägerin dem Bund für die aus Amtsgeldern zu berichtende Gebühr im Rahmen der ihr gewährten Verfahrenshilfe – die Einhebung der Gebühr setzt einen Beschluss nach § 71 ZPO voraus – ersatzpflichtig ist.

Gegen den Beschluss eines Berufungsgerichtes, mit dem eine Sachverständigengebühr erstmals bestimmt wird, ist ein Rechtsmittel an den übergeordneten Gerichtshof (OGH) zulässig (*Krammer/Schmidt*, aaO § 41 GebAG Anm 2).

Die Auszahlung der Gesamtgebühr von € 4.230,10 hat zufolge Auszahlung aus Amtsgeldern nach Rechtskraft des Beschlusses zu erfolgen.

## Mühewaltungsgebühr eines berufskundlichen Sachverständigen in einer Arbeitsrechtssache (§ 34 Abs 2 GebAG)

1. Lässt der Rekurs nicht erkennen, wie weit die angefochtene Entscheidung bekämpft wird, so ist die Gebührenbestimmung – ohne Verbesserungsverfahren – als zur Gänze angefochten anzusehen.
2. Berufskundliche Gutachten sind keine einfachen Gutachten im Sinne des § 34 Abs 3 GebAG. Sie sind mangels Tarif nach § 34 Abs 2 GebAG zu honorieren.
3. Als außergerichtliche Gebührenordnung kommen für berufskundliche Sachverständige auch die Honorarrichtlinien für Unternehmensberater in Frage, die bereits 2001 einen Stundensatz von ATS 1.470,- vorgesehen haben; für die Erstellung von Gutachten gebührte ein Zuschlag von 100%.

**4. Auch wenn man die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen nicht als offenkundige Tatsache ansieht, war vom Stundensatz von € 100,- auszugehen. Die Klägerin hat in ihrer Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen keine substantiierende Stellungnahme abgegeben. Ihr Hinweis auf die Pauschalierung bei berufskundlichen Gutachten in Sozialrechtssachen hat mit der Frage der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen in Arbeitsrechtssachen nichts zu tun.**

OLG Wien vom 27. August 2004, 7 Ra 112/04y

Die Klägerin beehrte, die von der beklagten Partei am 29. 10. 2003 ausgesprochene Kündigung wegen Sozialwidrigkeit für rechtsunwirksam zu erklären.

Die beklagte Partei bestritt das Vorliegen einer wesentlichen Interessensbeeinträchtigung der Klägerin durch die Kündigung.

Mit Beschluss vom 21. 1. 2004 bestellte das Erstgericht Dr. N. N. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Berufskunde mit dem Auftrag, ein Gutachten über die Arbeitsplatzfindungschancen der Klägerin zu erstatten.

Der Sachverständige legte sein schriftliches Gutachten am 31. 3. 2004 vor und verzeichnete hierfür in der Gebührennote insgesamt € 596,40, hierin enthalten € 400,- für Mühewaltung gemäß § 34 Abs 2 GebAG, wobei er einen Zeitaufwand von vier Stunden mit einem Stundensatz von € 100,- zugrunde legte, ohne diesen näher zu bescheinigen.

Die Klägerin erhob Einwendungen gegen den Gebührenanspruch des Sachverständigen insoferne, als er € 100,- pro Stunde für Mühewaltung verzeichnet habe. In Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, denen die betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten gleichgestellt seien, würden die Sachverständigengebühren für berufskundliche Gutachten mit Beträgen von unter € 200,- bestimmt. Der Stundensatz von € 100,- finde jedenfalls im GebAG keine Deckung.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß bestimmt. In seiner Begründung führte das Erstgericht aus, zur Mühewaltung habe die behauptungs- und bescheinigungspflichtige Klägerin keinerlei Vorbringen erstattet und auch keinerlei Nachweis angeboten, dass der vom Sachverständigen geltend gemachte Stundensatz nicht dem üblichen außergerichtlichen Erwerbseinkommen des Sachverständigen entspreche. Das vorliegende Gutachten sei zeitlich umfangreicher als ein durchschnittliches Gutachten in Sozialrechtssachen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Klägerin insoweit, als die Gebühr für die Mühewaltung im Ausmaß von vier Stunden mit € 400,- und nicht in geringerer, dem § 34 Abs 2 GebAG entsprechender Höhe bestimmt worden sei. Die Klägerin beantragt, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass die Gebühr für Mühewaltung in § 34 Abs 2 GebAG „entsprechender Höhe“ bestimmt werde, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Sachverständige hat sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Der Antrag der Klägerin, die Gebühren in einer § 34 Abs 2 GebAG „entsprechenden Höhe“ festzusetzen, lässt nicht erkennen, wie weit die angefochtene Entscheidung bekämpft wird,

# Entscheidungen + Erkenntnisse

sodass gemäß § 84 Abs 3 ZPO die Gebührenbestimmung als zur Gänze angefochten anzusehen ist, ohne dass ein Verbesserungsverfahren durchzuführen ist (vgl. *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, E 48 zu § 41).

In ihrem Rekurs führt die Klägerin zusammengefasst aus, mit der Regelung der Gebühr für Mühewaltung in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten ordne der Gesetzgeber an, die Sachverständigengebühren nicht wie in sonstigen Zivilsachen zu bestimmen. Bedacht zu nehmen sei bei der Bemessung auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit. § 34 Abs 2 GebAG nehme auf die Interessen des Sachverständigen insoweit Bezug, als neben dem Wohl der Allgemeinheit dennoch auch eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen anzustreben sei. Diese Bestimmung schließe jedenfalls eine Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung in Höhe der außergerichtlichen Einkünfte aus.

Gemäß § 38 Abs 2 GebAG habe der Sachverständige die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam seien, zu bescheinigen, und zwar auch die Höhe des außergerichtlichen Einkommens. Eine derartige Bescheinigung sei nicht erfolgt, auch in der Begründung des angefochtenen Beschlusses finde sich kein Hinweis auf die Höhe des außergerichtlichen Einkommens.

Diesen Ausführungen ist im Ergebnis nicht beizupflichten.

Für berufskundliche Sachverständige ist im GebAG kein Tarif vorgesehen, sodass nach dessen § 34 Abs 2 und 3 vorzugehen ist (vgl. *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, E 84 zu § 34).

Berufskundliche Gutachten sind keine einfachen Gutachten im Sinne des § 34 Abs 3 (*Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, E 88 zu § 34).

Als Gebührenordnung kommen für berufskundliche Sachverständige auch die Honorarrichtlinien für Unternehmensberater in Frage (*Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, E 85 zu § 34).

Die Kalkulationsrichtlinien für Unternehmensberater, herausgegeben vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung sahen bereits im Jahr 2001 einen Stundensatz von ATS 1.470,- vor, für die Erstellung von Gutachten gebührte ein Zuschlag von 100% (vgl. *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, Anm 17 zu § 34).

Zutreffend verweist die Klägerin in ihrem Rekurs auf die Bestimmung des § 38 Abs 2 GebAG.

Die Notwendigkeit der dort normierten Bescheinigung bezieht sich auch auf das außergerichtliche Einkommen des Sachverständigen. Bei Gericht offenkundige Tatsachen bedürfen keiner Bescheinigung (vgl. *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, Anm 12 zu § 38).

Selbst wenn man die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen in Höhe der Honorarrichtlinien für Unternehmensberater trotz der oben dargestellten Rechtsprechung nicht als offenkundig ansieht, hat das Erstgericht zu Recht den Stundensatz von € 100,- der Gebührenbestimmung zugrunde gelegt.

Nach der Rechtsprechung hat das Unterbleiben einer Äußerung der Parteien zum Gebührenanspruch des Sachverständigen eine qualifizierte Bedeutung. Die Nichtabgabe einer Äußerung stellt zwar keine uneingeschränkt wirksame Zustimmung der Partei dar, die Überprüfung des Gebührenantrages erstreckt sich jedoch nur auf seine Schlüssigkeit, seine Übereinstimmung mit dem Akteninhalt sowie auf zwingende gesetzliche Bestimmungen. Unsubstantiierte Einwendungen ohne nähere Ausführungen

hindern diese fingierte Zustimmung nicht (*Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, E 42 zu § 39).

Die Klägerin hat hinsichtlich der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen in ihrer Äußerung keine substantiierte Stellungnahme abgegeben. Ihr Hinweis auf die Gebührenhöhe in Sozialrechtssachen für berufskundliche Gutachten hat mit der Frage der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen nichts zu tun. In Sozialrechtssachen verzeichnen die meisten medizinischen und auch berufskundlichen Sachverständigen beim Arbeits- und Sozialgericht Wien nach dem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bekanntgegebenen Pauschalierungsvorschlag (vgl. *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, Anm 9 zu § 37). Ein derartiger Pauschalierungsvorschlag kommt jedoch in der vorliegenden Arbeitsrechtssache nicht zum Tragen.

Da die Klägerin im Ergebnis somit keine substantiierten Einwendungen gegen die dem Stundensatz des Sachverständigen zugrunde gelegten außergerichtlichen Einkünfte erhoben hat, hat das Erstgericht zu Recht den verzeichneten Stundensatz der Gebührenbestimmung zugrunde gelegt.

Dem unberechtigten Rekurs war daher der Erfolg zu versagen.

Eine Kostenentscheidung hatte zu entfallen, weil Kosten nicht verzeichnet wurden.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses beruht auf den §§ 2 ASGG, 528 Abs 2 Z 5 ZPO.

## Mühewaltungsgebühr eines Buchsachverständigen bei Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage (§ 34 Abs 2 GebAG) – Ergänzungsgutachten

1. Bei öffentlich rechtlichen Kosten- und Gebührenansprüchen werden Kosten oder Gebühren – ohne Abweisung eines Mehrbegehrens – lediglich bestimmt.
2. Die Unterhaltsbemessungsgrundlage Selbständiger kann im Allgemeinen ohne Sachverständigen aus dem einschlägigen Fach nicht geprüft werden.
3. Bei Antragsausdehnung des Unterhaltsberechtigten und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass wegen eines Insolvenzverfahrens des Unterhaltspflichtigen die Unterlagen zunächst nicht verfügbar waren, ist auch die zweimalige Gutachtensergänzung nicht vom Sachverständigen zu vertreten.

4. Der Sachverständige hat nur einen moderaten Stundensatz von € 83,- in Ansatz gebracht, wovon 80%, das sind € 66,40 verrechnet wurden. Nach der Vorjudikatur wurden bei derartigen Gutachten schon Stundensätze bis zu € 110,- als gerechtfertigt angesehen.
5. Der Stundensatz von € 66,40 ist auch für die Ergänzungsgutachten in voller Höhe gerechtfertigt, auch wenn in anderen Fällen bei Ergänzungsgutachten eine Reduzierung der Mühewaltungsgebühr geboten sein kann, weil sie ja auf bereits erstatteten Gutachten aufbauen.

## LG Salzburg vom 11. August 2004, 21 R 141/04p

Die mj. S. B. entstammt der mit Beschluss des Bezirksgerichtes Salzburg vom 30. 6. 1997 einvernehmlich (§ 55a EheG) geschiedenen Ehe ihrer Eltern.

Die Obsorge kommt der Kindesmutter alleine zu.

Der Kindesvater war zuletzt zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von ATS 1.500,- verpflichtet.

Das mj. Kind begehrte zunächst die Erhöhung der monatlichen Unterhaltsleistung auf € 288,- ab 1. 7. 2002, wobei insoweit das Kind auf Grund einer Zustimmungserklärung seines gesetzlichen Vertreters durch das Stadtjugendamt Salzburg gemäß § 212 ABGB vertreten wird.

Der Kindesvater hat sich in seiner Stellungnahme gegen jedwede Unterhaltserhöhung ausgesprochen.

Das Erstgericht hat ein Buchsachverständigengutachten hinsichtlich der Einkünfte des selbständigen erwerbstätigen Kindesvaters (Unterhaltsbemessungsgrundlage) auf Grund der Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre in Auftrag gegeben.

Der Sachverständige Mag. N. N. hat daraufhin das schriftliche Sachverständigengutachten vorgelegt und hierfür eine Gebühr von € 846,50 angesprochen, die antragsgemäß in dieser Höhe bestimmt wurde.

Das mj. Kind hat sein Unterhaltserhöhungsbegehren auf € 500,- ab 1. 7. 2002 ausgedehnt, wobei insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass laut Buchsachverständigengutachten die monatlichen Privatentnahmen des Kindesvaters mit € 2.200,- zu beziffern seien.

Der Kindesvater hat sich dagegen ausgesprochen.

Im weiteren hat das Kind den Antrag auf Gutachtenserörterung gestellt, woraufhin das Erstgericht dem Sachverständigen Mag. N. N. den Akt zur Ergänzung des Gutachtens übermittelt hat.

Der Sachverständige hat eine schriftliche Gutachtensergänzung vorgelegt, hierfür weitere € 748,60 an Gebühren angesprochen, die antragsgemäß bestimmt wurden.

Schließlich hat das Erstgericht nach Einlangen weiterer Urkunden des Kindesvaters, wobei „erforderlichenfalls“ die Einholung einer Stellungnahme bzw. eines Ergänzungsgutachtens des Sachverständigen zu den nunmehr vorgelegten Urkunden beantragt wurde, eine neuerliche Gutachtensergänzung in Auftrag gegeben.

Hiefür hat der Sachverständige € 733,80 an Gebühren angesprochen.

Der Kindesvater hat sich in seinen „Einwendungen“ gegen jeden weiteren Gebührenanspruch an den Sachverständigen ausgesprochen, weil „bei ordnungsgemäßer Bearbeitung in einem einzigen Gutachten“ die Erhebung des Einkommens des Kindesvaters möglich gewesen wäre.

Der Revisor hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, für das zweite Ergänzungsgutachten sei eine weitere Reduzierung des Mühewaltungsstundensatzes auf € 53,12 vorzunehmen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit € 606,- bestimmt, wobei als Ansatz für die Mühewaltungsgebühr ein Stundensatz von € 53,12 herangezogen wurde, die Auszahlung aus Amtsgeldern angeordnet sowie gemäß § 2 Abs 2 GEG ausgesprochen, dass die vorläufig aus Amtsgeldern auszubezahlenden Gebühren vom Kindesvater und der mj. S. B., bei dieser unter Bedachtnahme auf die ihr bewilligte Verfahrenshilfe, zur ungeteilten Hand zu ersetzen seien.

Das darüber hinausgehende „Mehrbegehren“ im Betrag von € 127,80 hat das Erstgericht abgewiesen, dies im Wesentlichen mit der Begründung, im Hinblick darauf, dass ein zweites Ergänzungsgutachten einzuholen gewesen sei, erscheine es gemäß § 35 Abs 2 GebAG geboten, eine (weitere) Reduzierung des Stundensatzes, und zwar 80% von € 66,40, das seien € 53,12 samt anteiliger USt. vorzunehmen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich einerseits der Rekurs des Sachverständigen mit dem sinngemäßen Antrag, den angefochtenen Beschluss im Sinne einer vollinhaltlichen Stattgebung des Gebührenbestimmungsantrages des Sachverständigen abzuändern.

Der Kindesvater bekämpft den angefochtenen Beschluss im Umfang der Stattgebung des Gebührenbestimmungsantrages mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass dem Sachverständigen für die Erstattung des zweiten Ergänzungsgutachtens keine weiteren Gebühren mehr zuerkannt werden.

Der Rekurs des Kindesvaters ist nicht berechtigt, jener des Sachverständigen ist berechtigt.

Nur der Vollständigkeit halber ist zunächst formell darauf hinzuweisen, dass nach Gerichtsübung bei öffentlich rechtlichen Kosten- und Gebührenansprüchen Kosten bzw. Gebühren – ohne Abweisung eines „Mehrbegehrens“ – lediglich bestimmt werden.

Die Unterhaltsbemessungsgrundlage Selbständiger kann nach ständiger Rechtsprechung nicht allein an Hand der sich aus steuerpolitischen Grundsätzen ergebenden Werte für die Steuerbemessung festgestellt werden, sondern ist zu prüfen, welche tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gegeben sind, was im Allgemeinen ohne Sachverständigen aus dem einschlägigen Fach nicht geprüft werden kann (vgl etwa EFSlg. 43.198 ua).

Wie sich aus der obigen Wiedergabe des wesentlichen Akteninhaltes ergibt, kann im Gegensatz zur Argumentation des Kindesvaters als Rekurswerber keinesfalls davon ausgegangen werden, dass der Umstand, dass es zu einer zweimaligen Gutachtensergänzung gekommen ist, vom Sachverständigen zu vertreten wäre. Vielmehr war dies nach der Sachlage geboten, einerseits auf Grund einer Antragsausdehnung des Kindes, andererseits auf Grund des die Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage komplizierenden Umstandes, dass für das Jahr 1999 zunächst auf Grund eines den Kindesvater betreffenden Insolvenzverfahrens Unterlagen nicht verfügbar waren.

Erst mit Schriftsatz des Kindesvaters vom (beim Erstgericht eingelangt am:) 5. 2. 2003 wurden schließlich auch hinsichtlich des Wirtschaftsjahres 1999 buchhalterische Unterlagen vorgelegt, die die Notwendigkeit einer weiteren Gutachtensergänzung nach sich gezogen haben.

Auch die weitere Gutachtensergänzung, wie sie schließlich vorgelegt wurde, ist letztlich auf die Vorlage ergänzender Urkunden (Aufgliederung der Privatkonten) mit Schriftsatz am 7. 7. 2003 zurück zu führen, wobei der Kindesvater selbst „erforderlichenfalls“ den Antrag zur Einholung eines Ergänzungsgutachtens gestellt hat.

Bei dieser Sachlage besteht jedoch kein Anlass zur Kürzung oder gar Versagung des Gebührenanspruches des Sachverständigen, weil sich eine zweimalige Gutachtensergänzung als erforderlich erwiesen habe, sodass der Argumentation des Kindesvaters insgesamt nicht gefolgt werden kann.

Was die Frage der Höhe des Stundensatzes nach § 34 GebAG für Buchsachverständigen im Unterhaltsverfahren anbelangt, ist im Ergebnis dem Rekurs des Sachverständigen durchaus zu folgen. Es soll diesem keinesfalls zum Nachteil gereichen, dass er nur einen moderaten Stundensatz von € 83,- in Ansatz gebracht hat, wovon 80%, das sind € 66,40 angesprochen wurden. Dem Sachverständigen ist durchaus zuzugeben, dass nach einschlägiger Vorjudikatur des erkennenden Rekursenates fallweise bereits Stundensätze von bis zu rund € 110,- als gerechtfertigt angesehen wurden (vgl. hg. 55 R 80/01p; ua), wobei sich diese Ansätze jedoch nicht als starre Richtlinien verstehen, sondern als Richtwerte, die je nach Kompliziertheit und Lage des zu begutachtenden Falles Abwandlungen nach oben und nach unten erlauben.

Der vom Sachverständigen angesprochene Stundensatz von € 66,40 erweist sich demnach auch dann als in voller Höhe gerechtfertigt, wenn man ansonsten der Argumentation des Erstgerichtes folgt, dass bei einem weiteren Ergänzungsgutachten, weil es ja naturgemäß auf dem bereits erstatteten Gutachten aufbauen kann, eine weitere Reduzierung der Mühewaltungsgebühr geboten sei. Auf Grund der Aktenlage und der durch das Vorbringen der Parteien notwendig gewordenen mehrfachen Gutachtensergänzung steht dem Sachverständigen jedenfalls der angesprochene Betrag als Stundensatz zu, sodass insgesamt in Stattgebung des Rekurses des Sachverständigen der angefochtene Beschluss, wie aus dem Spruch ersichtlich, abzuändern war.

Da Gebühren- und Kostenfragen nie an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden können, ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig (§ 14 Abs 2 AußStrG).

Die Erlassung einer geänderten Auszahlungsanordnung war dem Erstgericht vorzubehalten.

## Vorbereitung der Befundaufnahme (§ 34 GebAG) – ergänzendes Aktenstudium (§ 36 GebAG)

1. Mit der Gebühr für Mühewaltung wird jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen honoriert. Dazu gehören auch die Zeiten der Vorbereitung der Befundaufnahme, der Befundaufnahme sowie der Vorbereitung der Gutachtensergänzung und Gutachtenserörterung.
2. Wenn zwischen der Streitverhandlung und der Anberaumung der Befundaufnahme für die Gutachtensergänzung ein Zeitintervall von mehr als zwei Monaten verstrichen ist, steht dem Sachverständigen neuerlich eine Gebühr für Aktenstudium (§ 36 GebAG) zu.
3. Der Vorbereitungsaufwand für die ergänzende Befundaufnahme ist mit zwei Stunden Mühewaltungsgebühr plausibel, zumal der Sachverständigen erst unmittelbar vor der Befundaufnahme von der Abberaumung verständigt wurde.

OLG Innsbruck vom 22. Juli 2004, 2 R 166/04 k

Mit der Behauptung, ein bei der beklagten Partei erworbener PKW der Marke Opel Vectra sei mit wesentlichen Mängeln behaftet, begehrt der Kläger die Wandlung des hierüber abgeschlossenen Kaufvertrages.

Mit Beschluss des Erstgerichtes vom 19. 8. 2003 wurde N. N. zum Sachverständigen bestellt und mit der Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage der Mangelhaftigkeit des gegenständlichen Fahrzeuges beauftragt. Nach Erstattung eines schriftlichen Gutachtens wurde der Sachverständige in der Streitverhandlung vom 9. 1. 2004 mit der Erstattung eines Ergänzungsgutachtens über das Vorliegen weiterer, in dieser Streitverhandlung behaupteter Mängel beauftragt.

Daraufhin beraumte der Sachverständige für den 18. 3. 2004 eine ergänzende Befundaufnahme in den Räumlichkeiten der Firma Autohaus L. in Innsbruck an, wovon er beide Streitteile schriftlich verständigte. Am Tag vor dieser Befundaufnahme wurde der Sachverständige vom Klagsvertreter verständigt, dass von einer Befundaufnahme Abstand zu nehmen sei, da beabsichtigt sei, eine außergerichtliche Einigung mit der Gegenseite zu erzielen.

Der Sachverständige stornierte daraufhin den Befundaufnahmetermin und retournierte den Akt an das Erstgericht.

Gleichzeitig legte er eine Gebührennote über den Betrag von € 336,- mit der Behauptung, dass auch für die letztendlich unterbliebene Befundaufnahme nicht unerhebliche Vorarbeiten notwendig gewesen seien, wie die Absprache mit der Firma, Terminfreihaltung für entsprechendes Hilfspersonal, erneutes Aktenstudium, Internetabfragen etc.

Die klagende Partei hat sich in ihrer Äußerung gegen die Bestimmung der Gebühren in der beantragten Höhe ausgesprochen, da der Termin abgesagt worden sei und nicht stattgefunden habe, weshalb insbesondere die Positionen für Mühewaltung und Zeitversäumnis zu entfallen hätten.



Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Erstgericht die Gebühr des Sachverständigen antragsgemäß mit € 336,- bestimmt und der klagenden Partei aufgetragen, unter anderem diesen Betrag an den Sachverständigen zu überweisen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der fristgerecht erhobene Rekurs der klagenden Partei mit dem Antrag die Gebühr des Sachverständigen für dieses Ergänzungsgutachten lediglich mit € 44,07 zu bestimmen.

Die beklagte Partei sowie der Sachverständige haben sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist nicht berechtigt:

Der Kläger vertritt in seinem Rechtsmittel die Auffassung, im Hinblick auf die Absage des Befundaufnahmetermins seien die Gebühren für Aktenstudium in der Höhe von € 25,-, für Mühewaltung in der Höhe von € 214,- sowie für Fahrtkosten in der Höhe von € 4,27 jeweils zuzüglich 20% USt nicht berechtigt. Es habe seit der Verhandlung vom 9. 1. 2004 keine Erweiterungen des Aktes mehr gegeben, der Akt sei dem Sachverständigen bekannt gewesen. Er sei auch rechtzeitig davon verständigt worden, dass eine außergerichtliche Regelung versucht werde.

Dem ist zu entgegnen:

Mit der Gebühr für Mühewaltung wird jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen honoriert. Dazu gehören auch die Zeiten der Befundaufnahme und der Vorbereitung des Gutachtens, aber auch der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung der Gutachtensergänzung und Gutachtenserörterung. Es mag durchaus zutreffen, dass seit der Verhandlung vom 9. 1. 2004, an welcher der Sachverständige teilgenommen hatte und in welcher er mit der Erstattung eines Ergänzungsgutachtens beauftragt worden war, sich der Akteninhalt nicht mehr geändert hat. Allerdings ist zu bedenken, dass zwischen dieser Streitverhandlung und der Anberaumung der Befundaufnahme ein Zeitintervall von mehr als zwei Monaten verstrichen ist, sodass dem Sachverständigen zuzugestehen ist, seine Kenntnisse über den Akteninhalt wieder aufzufrischen. Die hierfür verzeichnete Gebühr ist daher nicht zu beanstanden.

Nachdem mit der Gebühr für Mühewaltung auch die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen zur Vorbereitung des Gutachtens bzw. der Gutachtensergänzung honoriert wird (*Krammer/Schmidt*, SDG-GebAG<sup>3</sup>, E 1 ff zu § 34 GebAG), und der Sachverständige darüber hinaus auch erst unmittelbar vor der Befundaufnahme verständigt wurde, diese abzubauen, ist davon auszugehen, dass der Sachverständige sämtliche vorbereitenden Tätigkeiten für diese Befundaufnahme zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen hatte, sodass der von ihm hierfür verzeichnete Arbeitsaufwand (Mühewaltung) in der Dauer von zwei Stunden plausibel erscheint und nach ständiger Rechtsprechung mangels konkreter gegenteiliger Anhaltspunkte auch als wahr anzunehmen ist (*Krammer/Schmidt*, aaO E 49 ff zu § 38 GebAG).

Das Erstgericht hat daher zu Recht die verzeichneten Sachverständigengebühren in voller Höhe bestimmt, sodass dem dagegen erhobenen Rekurs der klagenden Partei ein Erfolg zu versagen war.

Unabhängig von der Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels hat der Kläger die Kosten seines Rekurses nach § 41 Abs 3 GebAG selbst zu tragen.

Nach § 528 Abs 2 Z 5 ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig.

## Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs 1 GebAG) – Abgrenzung Aktenstudium – Mühewaltung (§§ 34, 36 GebAG)

1. Mit der Gebühr für Aktenstudium (§ 36 GebAG) soll nur eine erste Information des Sachverständigen über den Rechtsstreit, die Standpunkte der Parteien und den bisherigen Gang des Verfahrens, also über die äußeren Rahmenbedingungen honoriert werden.
2. Die Vorbereitung des Gutachtens ist Mühewaltung, wenn es sich dabei um eine ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit handelt. Die Auswertung von Vorgutachten ist Mühewaltung, wenn diese mit der Klärung der Schadensursache, wenn auch aus anderen Blickwinkeln, befasst waren. Auch das Studium von Normen und Literatur ist Mühewaltung.
3. Die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Der notwendige Zeitaufwand für eine geistige Leistung steht in keinem zwingenden Verhältnis zum Umfang der schriftlichen Darlegungen. Kein Rückschluss von der Seitenzahl des Gutachtens auf die angemessene Arbeitszeit.
4. Bei Verletzung der Warnpflicht (§ 25 Abs 1 GebAG) verliert der Sachverständige insoweit seinen Gebührenanspruch, als seine Gebühren entweder den Streitwert oder erheblich die Höhe des Kostenvorschusses übersteigen.
5. § 25 Abs 1 GebAG stellt für den Verlust des Gebührenanspruchs nicht auf ein Verschulden des Sachverständigen ab. Auch die vergleichbare Regelung des § 1170a Abs 2 ABGB setzt kein Verschulden voraus. Ein Irrtum des Sachverständigen ist daher irrelevant.
6. Ein Überschreiten der Erheblichkeitsgrenze wird hier mit 100% des Kostenvorschusses angenommen, und zwar wegen der – gemessen an den vorangegangenen Sachverständigengebühren – niedrigen Kostenvorschüsse und der komplexen Fragestellung an den Sachverständigen.
7. Die an den Sachverständigen zuviel ausgezahlten Gebühren sind gemäß § 42 Abs 3 GebAG von ihm zurückzufordern.

OLG Wien vom 19. Juli 2004, 2 R 104/04k

Die Klägerin begehrt zuletzt die Zahlung von € 139.364,76. Sie sei Haftpflichtversicherin der L-Kältetechnik GmbH, die 1994 in der Steiermark bei der B. K. GmbH in L. eine Kälteanlage errichtet habe. Ende September 1994 seien während des Kühlvorganges zwei Kühlventilatoren aus den Verankerungen gerissen und hätten abgeschaltet werden müssen, weshalb es zum Verderb der Ware und zu umfangreichen Schäden gekommen sei, die

# Entscheidungen + Erkenntnisse

sie ihrer Versicherungsnehmerin habe ersetzen müssen. Die vormontierten Kühlventilatoren samt bereits angebrachter Befestigung für die Endmontage habe ihre Versicherungsnehmerin von der Beklagten bezogen. Die technische Ursache für den Ausfall der Ventilatoren liege in der Verwendung eines ungeeigneten Schraubentyps für die Befestigung der Ventilatoren Motore am Schutzgitter.

Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage. Nach ihren dem Vertrag zugrunde liegenden Geschäftsbedingungen sei die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen. Die B. K. GmbH treffe am Schadenseintritt ein erhebliches Mitverschulden. Der Schaden sei nicht durch die mangelnde Eignung der verwendeten Befestigungsschrauben, sondern durch die unüblichen Bedingungen bei der B. K. GmbH verursacht worden, die zu einer Vereisung der Ventilatoren und letztlich zu deren Ausfall geführt hätten.

In diesem Verfahren ist die Ermittlung der Schadensursache (Herausreißen von zwei Kühlventilatoren aus den Verankerungen) überaus komplex; das Erstgericht holte hierzu bereits mehrere Gutachten ein, nämlich vom SV Dipl.-Ing. W. A. weiters vom SV Dipl.-Ing. Dr. P. S.

In der Tagsatzung vom 22. 1. 2003 beschloss das Erstgericht die Einholung eines Gutachtens aus dem Fachgebiet eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Kühlhaustechnik und des Kühlhausbetriebes. Es trug der Beklagten in dieser Tagsatzung einen Kostenvorschuss von € 2.500,- auf.

Der in der Folge bestellte Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. erstattete ein (15 Seiten umfassendes) Gutachten, die „Stellungnahme ON 110“ und erörterte das Gutachten in der Tagsatzung vom 9. 2. 2004.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 8. 3. 2004, berichtigt („ergänzt“) mit Beschluss vom 29. 3. 2004, bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. wie folgt:

## Gutachten vom 5. 9. 2003

Aktenstudium § 36 GebAG	€ 72,30
§ 32 Abs 1	€ 19,40
Befund und Gutachten	€ 11.520,00
§ 31 Z 1	€ 7,00
§ 31 Z 3	€ 40,50
20% Ust	€ 2.333,24
gesamt, gerundet	€ 13.999,50

## Ergänzung und Erörterung vom 15. 1. 2004

§ 32 Abs 1	€ 19,40
Gutachtensergänzung vom 5. 2. 2004 12 Std	€ 2.160,00
Ablichtungen § 31	€ 7,00
Aktenrücksendung	€ 3,35
Teilnahme an der TS 15. 1.	€ 360,00
20% Ust	€ 509,95
gesamt, gerundet	€ 3.097,70

Der Sachverständige habe seinen Aufwand schlüssig dargelegt, sodass dieser trotz der verhältnismäßigen Knappheit des (dennoch erschöpfenden) Gutachtens angemessen erscheine. Die wesentliche Überschreitung des Kostenvorschusses sei im vorliegenden Fall entschuldbar, weil der Sachverständige den am 5. 2. 2003 erlegten Ersatz für die aus Amtsgeldern bevorschussten Gebühren des Sachverständigen P. S. für den erlegten Vor-

schuss gehalten habe, was zeitlich mit dem gegenständlichen Erlag korrespondiere; die Gebührenhöhe stehe mit dem Streitwert in keinem Missverhältnis.

Mit ihrem Rekurs bekämpft die Beklagte diesen Beschluss, soweit die Gebühren des Sachverständigen mit einem € 2.500,- übersteigenden Betrag bestimmt wurden. Sie macht als Rekursgrund unrichtige Tatsachenfeststellung wegen unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und beantragt die Abänderung des Beschlusses dahin, dass die Gebühren des Sachverständigen mit maximal € 2.500,- bestimmt werden; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben. Die Klägerin und der Revisor beteiligten sich nicht am Rekursverfahren.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Die Rekurswerberin bringt unter den Punkten 1) bis 4) des Rekurses zusammengefasst vor, dass ein Aufwand von 64 Stunden für ein „Aktengutachten“, welches sich auf Vorgutachten habe stützen können, bei weitem überhöht sei. Die Gebühr für Aktenstudium sei gemäß § 36 GebAG zu entlohnen. Der Stundensatz für Mühewaltung von € 180,- selbst werde nicht bestritten. Trotz eines ausdrücklichen Auftrages habe der Sachverständige die Stundenanzahl für die Mühewaltung nicht aufgeschlüsselt.

Mit der Gebühr für das Aktenstudium (§ 36 GebAG) wird die für das Lesen der Gerichtsakten aufgewendete Mühe abgegolten. Damit soll nur eine erste Information des Sachverständigen über den Rechtsstreit, die Standpunkte der Parteien und den bisherigen Gang des Verfahrens, also über die äußeren Rahmenbedingungen, unter denen die Gutachterarbeit zu verrichten sein wird, honoriert werden (*Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup> § 36 Anm 1). Die Vorbereitung des Gutachtens ist Mühewaltung, wenn es sich dabei um eine ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit handelt. Dazu zählt auch das Studium einschlägiger Fachliteratur, die Analyse des Sachverhalts, die Festlegung der erforderlichen Unterlagen etc (*Krammer/Schmidt*, aaO § 34 E 1 ff, insb E 3). Die Auswertung von Vorgutachten ist dann Mühewaltung, wenn diese für das zu erstellende Gutachten von Bedeutung sind, weil sie zB wie hier ebenfalls mit der Klärung der Schadensursache, wenn auch aus anderen Blickwinkeln, befasst waren. Zudem listete der Sachverständige jene Unterlagen auf (Normenrichtlinien, Literatur) die er ebenfalls berücksichtigte. Das Studium dieser Unterlagen ist als Mühewaltung zu werten.

Die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Die Zeitangaben können somit nicht auf die Angemessenheit überprüft, sondern nur durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 34 E 208 ff und § 38 E 49 ff). Der notwendige Zeitaufwand für eine geistige Leistung steht in keinem zwingenden Verhältnis zum Umfang der als Ergebnis niedergelegten schriftlichen Darlegungen. Für einen Rückschluss von der Seitenzahl des Gutachtens auf die angemessene Arbeitszeit fehlt jede sachliche Grundlage (*Krammer/Schmidt*, aaO § 34 E 212).

Die Rekurswerberin argumentiert vor allem, dass der Sachverständige „nur“ ein „Aktengutachten“ mit einem geringfügigen Seitenumfang erstellt habe. Allein eine solche Argumentation kann nicht überzeugen.

Über Auftrag des Erstgerichtes, die Stundenzahl für die Gutach-

tenserstattung aufzuschlüsseln, erklärte der Sachverständige, dass er schriftliche Aufzeichnungen für diverse Auftragsbearbeitungen führe und dass die Bearbeitung oft nicht durchgehend in 8 Stunden, sondern auch halbtägig abends und jedenfalls mit Unterbrechungen erfolgt sei. Beispielhaft legt er einen Wochenauszug in Kopie vor. Angesichts der Komplexität des Problems ist keineswegs erwiesen, dass der Sachverständige tatsächlich weniger Zeit für die Mühewaltung aufwendete, als er in seiner Gebührennote angab. Die dem Gebührenbeschluss für die Mühewaltung für das schriftliche Gutachten zugrunde gelegte Stundenanzahl ist somit unbedenklich.

Allerdings macht die Rekurswerberin zu Recht eine Verletzung der Warnpflicht geltend. Hierzu bringt sie vor, dass der Sachverständige bei entsprechender Sorgfalt hätte erkennen können, dass die Einzahlung von € 13.707,34 nicht der Sachverständigenkostenvorschuss für das ihm auftragene Gutachten gewesen sei.

Der Sachverständige bringt in seiner Rekursbeantwortung im Wesentlichen vor, dass er in einem telefonischen Vorgespräch mit der Erstrichterin auf die zu erwartenden höheren Kosten klar hingewiesen habe.

Nach der vom Rekursgericht eingeholten Stellungnahme der Erstrichterin ist jedoch über die Überweisung eines Kostenvorschusses bei diesem Telefonat nicht gesprochen worden.

§ 25 Abs 1 GebAG normiert die Warnpflicht. Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, dass die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen den Wert des Streitgegenstandes oder, erheblich die Höhe des erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird, so hat der Sachverständige das Gericht darauf hinzuweisen. Unterlässt der Sachverständige dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch.

Die Vorschrift über die Warnpflicht soll gewährleisten, dass jede Partei eines Zivilprozesses weiß, was die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes kostet. Damit wird der Prozessaufwand klargestellt und den Parteien eine realistische wirtschaftliche Einschätzung der Prozessführung ermöglicht. Im Fall der Verletzung der Warnpflicht verliert der Sachverständige insoweit seinen Gebührenanspruch, als seine Gebühren entweder den Streitwert oder erheblich die Höhe des Kostenvorschusses übersteigen (*Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, § 25 Anm 4 und 6, E 75). § 25 Abs 1 GebAG stellt für den Verlust des Gebührenanspruches nicht auf ein Verschulden des Sachverständigen ab (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 25 E 59). Auch der in der vergleichbaren Regelung des § 1170a Abs 2 ABGB normierte (partielle) Anspruchsverlust des Werkunternehmers, wenn er eine beträchtliche und unvermeidbare Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags nicht anzeigt, setzt kein Verschulden voraus (implizit *Krejci* in *Rummel*<sup>2</sup>, § 1170a Rz 16f, der von einer Anzeigebliogenheit spricht; *Rebhahn* in *Schwimmann*<sup>2</sup>, § 1170a Rz 12; RIS-Justiz RS0022072 – das Verschulden an der unterbliebenen Anzeige wird dort nicht einmal als Voraussetzung für den partiellen Anspruchsverlust thematisiert).

Die Rechtsprechung, ab wann die Grenze der Erheblichkeit überschritten wird, ist uneinheitlich; die Obergrenze wird jedenfalls bei Überschreiten von 100% des Kostenvorschusses angenommen (vgl *Krammer/Schmidt*, aaO § 25 E 75 ff).

Im vorliegenden Fall trug das Erstgericht zunächst einen Kostenvorschuss für das Gutachten von € 2.500,- und für die Gutachtensergänzung bzw -erörterung von € 500,- auf. Die vom Sach-

verständigen für seine Leistungen verzeichneten Gebühren übersteigen die aufgetragenen Kostenvorschüsse um ein Vielfaches. Der Sachverständige hat aber eine erhebliche Überschreitung des Kostenvorschusses weder schriftlich noch mündlich angezeigt. Angesichts der – gemessen an den vorangegangenen Sachverständigengebühren niedrigen Kostenvorschüsse und der bekannt komplexen Fragestellungen an den Sachverständigen wird die Erheblichkeitsgrenze mit 100% angenommen. Als Folge der Verletzung der Warnpflicht verliert der Sachverständige seinen Gebührenanspruch für das schriftliche Gutachten, weiters für die Stellungnahme und die Gutachtenserörterung soweit der Gebührenanspruch € 5.000,- bzw € 1.000,-, insgesamt somit € 6.000,- übersteigt.

In teilweiser Stattgebung des Rekurses wird der angefochtene Beschluss entsprechend abgeändert. Gemäß § 42 Abs 3 GebAG hat das Erstgericht vom Sachverständigen die zuviel an ihn ausbezahlten Gebühren zurückzufordern (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 42/17).

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

## Rechtsgutachten eines ausländischen Rechtsanwalts – Mühewaltungsgebühr – Warnpflicht – Verfahren – Unterbleiben von Einwendungen

1. Die Verlesung und Erörterung des Gebührenantrags in der mündlichen Streitverhandlung ist der Zustellung des Gebührenantrags (§ 39 Abs 3 GebAG) wertungsmäßig gleichzuhalten. Im Interesse der Verfahrenskonzentration hätte der Beklagte allfällige Einwendungen gegen den Gebührenanspruch in der Tagsatzung konkret und substantiiert vorzubringen gehabt. Das bloße Begehren auf gerichtliche Bestimmung entspricht nicht der die Partei treffende Substantiierungslast.
2. § 39 Abs 3 GebAG normiert eine Begründungserleichterung und einen Einwendungsausschluss. Die Parteien können Einwendungen gegen eine in den Tatsachenbereich fallende, disponible Gebührenposition – etwa die Ermessensentscheidung über die Höhe des Stundensatzes – nicht nachträglich aufgreifen. Die Unterlassung von substantiierten Einwendungen hat die Fiktion der Zustimmung zur Gebührennote zur Folge.
3. Der erstmals im Rekurs erhobene Einwand eines Verstoßes gegen die den Sachverständigen treffende Warnpflicht geht ins Leere. Dieser Einwand unterliegt dem Neuerungsverbot.
4. Eine Verletzung der Warnpflicht liegt nicht vor, wenn dem bestellten Sachverständigen die Höhe des Kostenvorschusses nicht bekannt war.

**5. § 25 Abs 1 GebAG ist ersichtlich auf einen inländischen Sachverständigen zugeschnitten, bei dem Vertrautheit mit den Bestimmungen des GebAG angenommen werden muss. Bei einem ausländischen Sachverständigen kommt eine Warnpflicht nur dann in Betracht, wenn das Gericht auf diese Bestimmung und die damit verbundene Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen hat.**

**6. Bei Erstattung eines umfangreichen Rechtsgutachten durch einen ausländischen Rechtsanwalt einer internationalen Anwaltskanzlei hat bei der Mühewaltungsgebühr eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen zu erfolgen. Für einen Abschlag nach § 34 Abs 2 GebAG besteht kein Raum.**

**7. Der Abschlag nach § 34 Abs 2 GebAG beruht nämlich auf der Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit. Diese Überlegung ist jedoch nur bei inländischen Sachverständigen tragfähig. Eine Minderung des Honorars eines ausländischen Rechtsanwalts vermag sie nicht zu rechtfertigen.**

**OLG Wien vom 25. Mai 2004, 16 R 107/04d**

Die Klägerin begehrt aus einem Verkehrsunfall am 23. 7. 2002 in Ungarn Schadenersatz. Bei diesem Unfall wurde die Klägerin schwer verletzt; ihre Eltern und die Geschwister der Klägerin wurden getötet.

Mit Schreiben vom 18. 2. 2004 ersuchte das Erstgericht Dr. N. N., der von der österreichischen Botschaft in Budapest als Vertrauensanwalt empfohlen worden war, um Beantwortung folgender Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen kommt der Klägerin nach ungarischem Recht Erbenstellung nach ihren verstorbenen Eltern und/oder Geschwistern zu?
2. Sind nach ungarischem Recht Schadenersatzansprüche (der verstorbenen Eltern und Geschwister der Klägerin) vererblich und bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen?
3. Unter welchen Voraussetzungen steht der Klägerin Schmerzensgeld für unfallbedingt hervorgerufene
  - a) bereits erlittene und weiterhin zu erleidende körperliche Verletzungen und Schmerzen
  - b) seelisch/psychische Schmerzen (mit oder ohne Krankheitswert) wegen des Verlustes ihrer Familie zu und nach welchen Kriterien wird ein zu gewährendes Schmerzensgeld der Höhe nach bemessen (Intensität und Dauer der Schmerzen)?
4. Sind die unfallbedingt für das Studienjahr 2001/2002 doppelt angefallenen Studiengebühren nach ungarischem Recht ersatzfähig?
5. Ist nach ungarischem Recht eine unfallbedingt eingetretene Verzögerung im Eintritt in das Berufsleben (die Klägerin musste ein Jahr länger studieren) und eine damit einhergehende finanzielle Einbuße ersatzfähig? Bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe?
6. Unter welchen Voraussetzungen sind entgangener Unterhalt (Naturalunterhalt durch Wohnen und Essen: € 1.200,- bzw Unterhalt durch finanzielle Zuwendungen € 840,-) nach ungarischem Recht ersatzfähig und bejahendenfalls in welcher Höhe (nach welchen Kriterien)?

7. Für den Fall, dass künftige unfallkausale Schäden nicht ausgeschlossen werden können, nämlich

- eine unfallbedingte Verzögerung oder Ausbildung
- eine unfallbedingte Behinderung im Berufsleben und
- gesundheitliche Dauerschäden:

Berechtigten bzw unter welchen Voraussetzungen berechtigen solche, künftig nicht auszuschließende, jedoch noch nicht bezifferbare Schäden, nach ungarischem Recht zur Klage auf Feststellung der zukünftigen Haftung der Klägerin.

Mit Telefax vom 5. 3. 2004 teilte Dr. N. N. die Honorarsätze seiner Kanzlei wie folgt mit:

Partner € 325,- bis 420,- pro Stunde

Rechtsanwalt € 170,- bis 255,- pro Stunde

Rechtsanwaltsanwärter € 135,- bis 145,- pro Stunde.

Dr. N. N. teilte mit, sein Stundensatz betrage € 400,-; in erster Linie werde die Angelegenheit von Dr. H. S. bearbeitet werden; ihr Stundensatz betrage € 135,-.

Am 11. 3. 2004 langte beim Erstgericht das detaillierte Gutachten ein.

Das Gutachten wurde den Parteienvertreter bereits am 8. 3. 2004 vorab per Telefax übermittelt.

In der Folge legte der Sachverständige Dr. N. N. eine Honorarnote über € 9.223,50.

In der Tagsatzung vom 15. 3. 2004 wurde das Telefax Dris N. N. verlesen; der Beklagtenvertreter beantragte die beschlussmäßige Bestimmung des angesprochenen Honorars.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. antragsgemäß mit € 9.223,50 und wies den Rechnungsführer an, € 4.000,- aus dem von der Beklagten erlegten Kostenvorschuss sowie den Restbetrag aus Amtsgeldern an den Sachverständigen zu überweisen.

Weiters sprach es aus, dass von dem aus Amtsgeldern überwiesenen Betrag die Klägerin dem Grunde nach € 4.611,75 und die Beklagte dem Grunde nach € 611,75 zu tragen habe. Die Einholung dieses Gutachtens liege im Interesse beider Parteien, sodass die Gesamtkosten jeweils zur Hälfte zu tragen seien.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitige Rekurs der Beklagten mit dem Antrag, die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. lediglich mit € 777,60 zu bestimmen, sowie auszusprechen, dass lediglich ein Betrag von € 388,80 aus dem erlegten Kostenvorschuss und der Restbetrag aus Amtsgeldern ausbezahlt werde.

Der Sachverständige Dr. N. N. erklärte, im Hinblick auf die „Unprofessionalität des Rekurses“ auf eine Rekursbeantwortung zu verzichten.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Gemäß § 39 Abs 3 GebAG kann das Gericht in der Begründung des Sachverständigengebührenbeschlusses, wenn die Parteien keine Einwendungen erhoben haben, auf den Gebührenantrag verweisen. Im vorliegenden Fall wurde der Gebührenantrag verlesen und zum Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Streitverhandlung gemacht. Diese Vorgangsweise ist aber der in § 39 Abs 3 GebAG erwähnten Zustellung des Gebührenantrages wertungsmäßig gleichzuhalten. Im Interesse der Verfahrenskon-

zentration hätte daher die Beklagte in der Tagsatzung allfällige Einwendungen gegen den Gebührenanspruch des Sachverständigen in konkreter und substantiierter Form vorzubringen gehabt; das bloße Begehren auf „gerichtliche Bestimmung“ entsprach der die Beklagte insoweit treffenden Substantiierungslast nicht.

§ 39 Abs 3 GebAG normiert jedoch nicht nur eine Begründungserleichterung, sondern auch einen Einwendungsausschluss: Die Parteien können Einwendungen gegen eine in den Tatsachenbereich fallende, disponible Gebührenposition – wie etwa die Ermessensentscheidung über die Höhe des Stundensatzes – nicht nachträglich aufgreifen (vgl *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup> E 41ff zu § 39 GebAG).

Vielmehr hat die Unterlassung der Erhebung substantiierter Einwendungen die Fiktion der Zustimmung zur Gebührennote zur Folge. Unsubstantiierte Einwendungen ohne nähere Ausführungen hindern diese fingierte Zustimmung nicht (OLG Innsbruck SV 1999/4, 172 = MGA GebAG<sup>3</sup> E 42 zu § 39 GebAG).

Mangels Erhebung substantiierter Einwendungen im erstinstanzlichen Gebührenbestimmungsverfahren geht auch der erstmals im Rekurs erhobene Einwand, es liege ein Verstoß gegen die den Sachverständigen treffende Warnpflicht vor, ins Leere. Ein derartiger Einwand unterliegt nämlich dem Neuerungsverbot (OLG Wien 2 R 25/99g, SV 1999/2, 92; OLG Wien 13 R 152/99i, SV 2000/1, 22 uva). Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, dass von einer Warnpflichtverletzung im Sinne des § 25 Abs 1 GebAG schon deswegen keine Rede sein kann, weil nach der Aktenlage dem bestellten Sachverständigen die Höhe des Kostenvorschusses gar nicht bekannt war. Auch ist die Bestimmung des § 25 Abs 1 GebAG ersichtlich auf einen inländischen Sachverständigen zugeschnitten, bei dem Vertrautheit mit den Bestimmungen des GebAG angenommen werden muss. Diese Überlegung lässt sich aber nicht in gleicher Weise auf ausländische Sachverständige übertragen. Hier kommt eine Warnpflicht nur dann in Betracht, wenn das Erstgericht auf diese Bestimmung und die damit verbundene Rechtsfolge ausdrücklich hinweist. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch unterblieben.

Auch die im Rekurs relevierten Einwendungen gegen die Höhe des Stundensatzes stellen unzulässige und damit unbeachtliche Neuerungen dar. Im Übrigen entbehren die Rekursausführungen auch insofern jeglicher inhaltlichen Berechtigung. Dass die Erstattung eines umfangreichen Rechtsgutachtens durch einen ausländischen Rechtsanwalt einer internationalen Anwaltskanzlei nicht – wie die Rekurswerberin vermeint – um € 16,20 pro

Stunde möglich ist, liegt auf der Hand. Vielmehr hat nach § 34 GebAG eine weitgehende Annäherung der Bestimmung der Sachverständigengebühr an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen zu erfolgen. Der Zuspruch von Stundensätzen in nach der forensischen Erfahrung durchaus üblicher Höhe entspricht diesem grundsätzlichen Postulat des Gesetzes. Für einen Abschlag von den außergerichtlichen Einkünften des Sachverständigen besteht kein Raum. Dieser Abschlag beruht nämlich auf der Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit. Diese Überlegung ist jedoch nur bei inländischen Sachverständigen tragfähig; eine Minderung des Honorars eines ausländischen Rechtsanwaltes, der dem Gericht die erforderlichen Kenntnisse einer anwendbaren ausländischen Rechtsordnung vermittelt, vermag sie jedenfalls nicht zu rechtfertigen.

Die Rekursausführungen zur angeblich verfrühten Einholung des Gutachtens gehen ins Leere. Abgesehen davon, dass es sich bei der Wahl des Zeitpunktes der Gutachtenseinholung ausschließlich um eine Frage der dem Richter zustehenden Prozessleitung handelt, könnte eine allfällige verfrühte Auftragserteilung jedenfalls nicht zulasten des Sachverständigen gehen.

Damit erweist sich aber die Honorierung des Sachverständigen-gutachtens in der begehrten Höhe als zutreffend, sodass auch die Rekursausführungen gegen den Auszahlungsbeschluss ins Leere gehen.

Die grundsätzliche Annahme des Erstgerichtes, dass beide Parteien die Gebühren dem Grunde nach zur Hälfte zu tragen haben, wird im Rekurs nicht bekämpft; dieser Umstand wurde in der Tagsatzung vom 15. 3. 2004 auch erörtert und von den Streitparteien nicht beanstandet.

Der angefochtene Beschluss erweist sich daher als frei von Rechtsirrtum, sodass dem unbegründeten Rekurs ein Erfolg zu versagen war.

Die Entscheidung über die Kosten des Rekursverfahrens gründet sich auf die §§ 41, 50 ZPO. Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, dass auch bei Erfolg des Rechtsmittels ein Kostenzuspruch nicht in Betracht käme (§ 41 Abs 3 letzter Satz GebAG). Das Gebührenbestimmungsverfahren ist vielmehr ein dem Außerstreitverfahren angenähertes Extrajudizialverfahren, dem ein Kostenersatz fremd ist.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf §§ 526 Abs 3, 500 Abs 2 Z 2, 528 Abs 2 Z 2 und 5 ZPO.

## Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

### Schulungszentrum eröffnet



Der Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland hat im Oktober 2003 beschlossen, eigene Schulungsräume für Fortbildungsveranstaltungen zu schaffen. Dazu wurde ein geeignetes Lokal in unmittelbarer Nähe des Verbandsbüros in der Doblhoffgasse Nr. 7 gefunden und angemietet. Nach einigen Umbau- und Adaptierungsarbeiten konnte das Schulungszentrum am 29. September 2004 in Betrieb genommen werden.

Die Räumlichkeiten mit einer gesamten Nutzfläche von 214 m<sup>2</sup> bieten Platz für 42 Seminarteilnehmer und verfügen über alle erforderlichen modernen Präsentationsmittel (Beamer, Notebook, Leinwand, Moderatorentafel, Flipchart, Fernseher, Videokamera, Videokino). Im Erdgeschoss befindet sich der Seminarraum für 42 Teilnehmer mit einer Fläche von 75 m<sup>2</sup>. Über eine Verbindungstreppe im Innenraum gelangt man in das Zwischengeschoss, in dem ein 70 m<sup>2</sup> großer Pausenraum eingerichtet ist. Das Schulungszentrum verfügt weiters über 69 m<sup>2</sup> Nebenräume (Küche, zwei Abstellräume, zwei Vorräume, WC-Anlage und Verbindungstreppe).



Bild rechts: Eingang

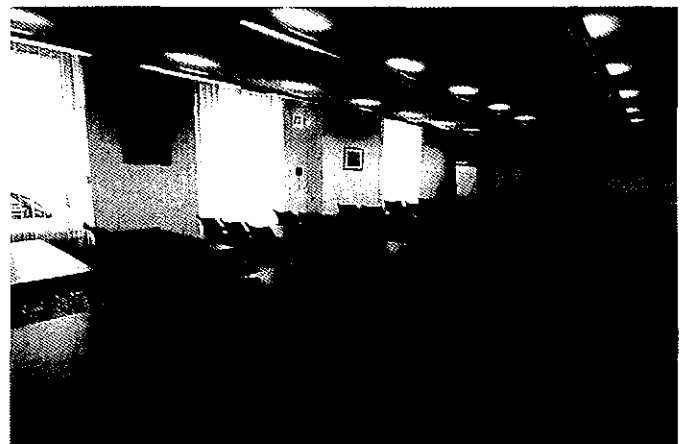


Bild oben: Pausenraum

Bild rechts: Stiege



Bild unten: Seminarraum





## Kommerzialrätin Brigitte Jank – Präsidentin der Wirtschaftskammer Wien

Mit 1. 12. 2004 wurde Kommerzialrätin Brigitte JANK als neue Präsidentin der Wirtschaftskammer Wien angelobt. Mit ihr übernimmt eine ebenso kompetente wie ambitionierte Unternehmerin die Spitze dieser wichtigen Interessenvertretung. Seit 1971 in der Immo-

bilienwirtschaft tätig, hat sie schon bisher namhafte öffentliche Funktionen bekleidet, so als Fachgruppenobfrau der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, als Geschäftsführerin der Vereinigung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Immobilienwesen, als Mitglied des Kuratoriums des WBSF (Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds) und als Vizepräsidentin des internationalen Immobilienverbandes FIABCI. In der Wirtschaftskammer Wien bekleidete sie zuletzt die Stelle einer Vizepräsidentin.

Kommerzialrätin JANK ist seit 1988 allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für das Immobilienwesen und Mitglied des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland. Neben der Tätigkeit für die österreichischen Gerichte hat sie sich auch mit Liegenschaftsbewertungen für führende Unternehmungen, Notare, Rechtsanwälte, Banken, Länder und den Bund einen hervorragenden Ruf erworben. Sowohl dem Wiener Landesverband als auch dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen gab sie als fachlich und menschlich beeindruckende Persönlichkeit bei der mühevollen Arbeit der Interessenvertretung immer wieder wertvolle Unterstützung.

Die Gerichtssachverständigen gratulieren herzlich und wünschen Frau Präsidentin Kommerzialrätin Brigitte JANK für ihre verantwortungsvolle Aufgabe an der Spitze der Wiener Wirtschaftskammer alles Gute.

**HR Dr. Alexander SCHMIDT**  
Rechtskonsulent

**Prof. DI Dr. Matthias RANT**  
Präsident

## Seminare

### Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

#### GASTEINER SEMINARE 2005

**Internationale Fachseminare für  
Sachverständige und Juristen  
im Kursaal des Kongresszentrums  
in 5630 BAD HOFGASTEIN, Salzburg**

**16. Jänner bis 28. Jänner 2005**

veranstaltet vom **Hauptverband der Gerichtssachverständigen** und der **Vereinigung der österreichischen Richter**.

### 27. Internationales Fachseminar „Bauwesen“ 2005

**16. bis 21. Jänner 2005**

**Eröffnung:** Sonntag, 16. 1. 2005, 19.00 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr)

**Vorträge mit anschließender Diskussion:** Montag 17. 1., Mittwoch 19. 1. und Donnerstag 20. 1. 2005 jeweils von 9.00 bis

11.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr, Dienstag, 18. 1. von 9.00 bis 11.00 Uhr und ca. 13.30 bis 22.00 Uhr (Red Bull Hangar 7, Flughafen Salzburg), Freitag, 21. 1. 2005 von 9.00 bis 11.00 Uhr.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER  
Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz.

#### Vortragende und Themen:

Dipl.-Ing. Helmut HIESS, Ziviltechniker für Raumplanung und Raumordnung, Rosinak und Partner, ZT-Gesellschaft, Wien  
Mediation in Theorie und Praxis am Beispiel Natura 2000

Dipl.-Ing. Dr. techn. Pius WÖRLE, Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Graz

Holzkonstruktionen – Liebhaberei oder wirtschaftliche Alternative

Harald STEINBERGER, MAS in Facility Management, Immove-ment – Immobilien- und Facility Management-Consulting GmbH, Brunn am Gebirge

Facility Management – Synthese zwischen Bewirtschaftungskosten und Planung sowie Auswirkungen auf den Wert des Gebäudes

Exkursion zum architektonisch interessanten Hangar-7 am Flughafen Salzburg. Führung durch Architekt Dipl.-Ing. Dr. Volkmar BURGSTALLER, der dieses Projekt geplant hat.

Workshop – Plenum/Themenexposition:

Abwicklung Baumängel

Dr. Johann HÖLLWERTH, Richter des OLG Linz

Dipl.-Ing. Martin SCHÖRKHUBER, Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Appersberg/OÖ

Arbeitsgespräch in 4 Arbeitskreisen

Leitung: Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck

HR Dr. Rainer GEISLER, Präsident des Handelsgerichtes Wien

Dr. Johann HÖLLWERTH, Richter des OLG Linz

Dr. Peter HÖTZL, Vorsteher des BG Leibnitz

Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitskreise von Dr. Johann HÖLLWERTH

Dr. Helmut KOLLMANN, eposit GmbH Spezialbaustoffe, Ammerbuch, Deutschland

Beurteilung von Sanierputzsystemen

(es werden neben Praxisbeispielen auch die neuen Regelwerke – EN998-1 und WTA-Merkblatt Entwurf 2-9-04 – behandelt)

o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst GAMERITH, Architekt (r), Vorstand des Institutes für Hoch- und Industriebau der Technischen Universität Graz, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Flachdach, Gründach, Umkehrdach

Mag. Dr. Meinhard LUKAS, Kepler Universität Linz/Institut für Zivilrecht, Linz

Ausgewählte Judikatur in Baufragen

Hon.-Prof. Mag. Dr. Wilhelm RASINGER, Präsident des IVA, Unternehmensberater, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Das Sachverständigengutachten und die Erwartungshaltung des Immobilieninvestors

Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz

Schlussworte zum Seminar

*Programmänderungen vorbehalten*

### **Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen (2. Fachseminar)**

**16. bis 20. Jänner 2005**

**Eröffnung:** Sonntag, 16. 1. 2005, 19.00 Uhr gemeinsam mit dem Seminar „Bauwesen“ (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr oder Montag, 17. 1. 2005, ab 13.30 Uhr)

**Vorträge mit anschließender Diskussion:** Montag 17. 1., Mittwoch 19. 1. und Donnerstag 20. 1. 2005 jeweils von 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 18. 1. 2005 von 17.00 bis 19.00 Uhr.

**Seminarleiter:** Hofrat Dr. Rainer GEISLER, Präsident des Handelsgerichtes Wien

#### **Vortragende und Themen:**

Hofrat Dr. Alexander SCHMIDT, Vorsteher des BG für Handels-sachen Wien

Sachverständige im Spannungsfeld

Beschleunigung – Effizienz – Wirtschaftlichkeit – Qualitätssicherung

Ing. Gerhard ZACH, Prokurist, Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Graz

Anforderungen an das Gutachten aus der Sicht der Versicherungswirtschaft

Dr. Helmut CRONENBERG, Rechtsanwalt, Graz

Pönale

Gesetzliches und vertragliches Schadenersatzrecht

Dr. Herbert TEPLY, Richter des Handelsgerichtes Wien

Workshop – Impulsreferat und Diskussion

„Aus Fehlern lernt man“ – Erörterung konkreter Gutachten

Hofrat Dr. Rainer GEISLER, Präsident des Handelsgerichtes Wien

Schlussworte zum Seminar

*Programmänderungen vorbehalten*

### **Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden (28. Fachseminar)**

**23. bis 28. Jänner 2005**

**Eröffnung:** Sonntag, 23. 1. 2005, 19.00 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr).

**Vorträge mit anschließender Diskussion:** Montag 24. 1. bis Donnerstag 27. 1. 2005 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr, Freitag, 28. 1. 2005 von 9.00 bis 11.00 Uhr.

**Seminarleiter:** Dr. Robert FUCIK, Richter des Oberlandesgerichtes Wien

#### **Vortragende und Themen:**

Ing. Helmut LINDL, Lenkerausbilder für Gefahrguttransporte, Stapler u. Kräne, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Transport von gefährlichen Gütern auf Straßen  
Vorschriften, Durchführung und Ausnahmen

WOR Dr. Elisabeth FRIEDRICH, Fachärztin für gerichtliche Medizin, allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, Wien

Univ.-Prof. Dr. Max H. FRIEDRICH, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Unfälle mit Kindern aus gerichtsmedizinischer und kinderpsychiatrischer Sicht

Ing. Günter DIVOKY, Maschinenbau- und KFZ-Techniker, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Franz DWORAK, KFZ-Mechanikermeister, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Reparaturmöglichkeiten von Motorrädern  
Schwerpunkt Unfallreparatur und Wiederbeschaffungswert

Dr. Christian HIRTZBERGER, Rechtsanwalt, St. Pölten

Alkohol im Straßenverkehr



Joachim MICHELKENS, KFZ-Mechanikermeister, Gutmann Messtechnik GmbH, Ihringen, Deutschland

Elektronische Systeme im KFZ-Bau  
Funktion, Prüfung und Instandsetzung

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Hermann STEFFAN, Technische Universität Graz, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Graz

Simulation von Verkehrsunfällen

Dr. Thomas ROMAUCH, Rechtsanwalt, Wien

Verkehrsunfall im Ausland

Dr. Michael MATHES, Rechtsanwalt, Wien

Verkehrsunfall im Inland mit Auslandskontakt

Dipl.-Ing. Roy STRZELETZ

Analyse von Fußgängerunfällen

Dr. Robert FUCIK, Richter des Oberlandesgerichtes Wien

Schlussworte zum Seminar

*Programmänderungen vorbehalten*

#### Seminarkostenbeiträge (pro Teilnehmer/in):

##### „Bauwesen“

€ 456,- (€ 380,- + 20% MwSt. € 76,-) Dieser Betrag beinhaltet auch die Seminarunterlagen, Mineralwasser bei jedem Vortrag, den Empfang im Kursaal mit Buffet und Getränken.

##### „Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“

€ 216,- (€ 180,- + 20% MwSt. € 36,-) Dieser Betrag beinhaltet auch die Seminarunterlagen, Mineralwasser bei jedem Vortrag, den Empfang im Kursaal mit Buffet und Getränken.

**Kombinationsangebot:** € 540,- (€ 450,- + 20% MwSt € 90,-) bei Buchung „Bauwesen“ und „Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“ einschließlich Pausenbewirtung zwischen Nachmittags- und Abendvortrag.

**Zusatzvorträge** aus den Seminaren „Bauwesen“ und „Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“ können von allen Teilnehmer(innen) gebucht werden.

€ 42,- für jeden zusätzlichen Vortrag (€ 35,- + 20% MwSt € 7,-) einschließlich Pausenbewirtung zwischen Nachmittags- und Abendvortrag.

Aus Organisations- und insbesondere Platzgründen ist es aber unbedingt erforderlich, die Wahl der Zusatzvorträge bereits bei der Anmeldung mitzuteilen. Wir bitten um Verständnis, dass ein Disponieren an Ort und Stelle ausnahmslos nicht möglich ist!

##### „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“

€ 456,- (€ 380,- + 20% MwSt. € 76,-) Dieser Betrag beinhaltet auch die Seminarunterlagen, Mineralwasser bei jedem Vortrag, den Empfang im Kursaal mit Buffet und Getränken.

#### Anmelde- und Zahlungsschluss 15. Dezember 2004.

Für **Rückfragen** stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung  
Tel.: 01/405 45 46 oder 01/406 32 67, Fax 01/406 11 56,  
e-Mail: [hauptverband@vienna.at](mailto:hauptverband@vienna.at).  
(Siehe auch [www.sachverstaendige.at](http://www.sachverstaendige.at)).

*Programmänderungen vorbehalten*

## Nächstes EuroExpert Symposium 2005 in Wien

### VORANKÜNDIGUNG

Am Samstag, 9. April 2005 veranstaltet der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs gemeinsam mit dem europäischen Dachverband EuroExpert das nächste ganztägige EuroExpert Symposium im **Großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts für Strafsachen Wien, Landesgerichtsstraße 11, 1080 Wien**.

Auch in diesem Jahr beschäftigen sich die Mitgliedsorganisationen aus Deutschland, England, Frankreich, Österreich, Portugal und Spanien wieder mit Themen, die von wesentlichem Interesse für das internationale Sachverständigenwesen sind. Erwartet werden auch Gäste aus den Nachbarstaaten Osteuropas.

Vertreter der jeweiligen Mitgliedsorganisationen werden die Bedeutung und Rolle des Sachverständigen im Zivil- und Zivilprozessrecht ihres Landes darstellen sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten ihrer jeweiligen Vergütungssysteme erläutern.

Vorgesehen ist als weiteres Thema die internationale außgerichtliche Streitschlichtung, die im internationalen Geschäftsverkehr immer mehr an Bedeutung gewinnt und damit ein neues Tätigkeitsfeld für die Sachverständigen eröffnet.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs ist eine von derzeit sechs europäischen Mitgliedsorganisationen von EuroExpert. Diese internationale Sachverständigen-Organisation fördert nicht nur das internationale Sachverständigenwesen, sondern hat allgemeingültige Leistungs- und Qualitätsstandards für die Mitgliedsorganisationen und deren Sachverständige entwickelt. Durch die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Standards durch die Mitgliedsländer wird europaweit für die Wirtschaft und die Gerichtsbarkeit eine einheitlich hohe Qualität der Sachverständigen und ihrer Leistungen angestrebt.

### Anmeldung

Anmeldung nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen Österreichs. E-Mail: [hauptverband@gerichts-sv.at](mailto:hauptverband@gerichts-sv.at), FAX: +43/1/406 11 56

### Tagungspreis

Die Teilnahme am EuroExpert Symposium 2005 in Wien kostet 60,00 € inkl. USt. In diesem Preis sind die Kaffeepausen und der Mittagsimbiss eingeschlossen.

Konferenzsprachen sind Englisch und Deutsch. Die Vorträge werden simultan übersetzt.

### Allfällige Zimmerreservierungen

können im Hotel Mercure Josefshof Wien, Josefgasse 4-6, 1080 Wien, e-mail: [H2806@Accor-Hotels.com](mailto:H2806@Accor-Hotels.com) vorgenommen werden.

Tel.: +43/1/404 19, Fax: +43/1/404 19 150

Einzelzimmer: € 85,-

Doppelbelegung: € 105,-

Bitte buchen Sie die Hotelzimmer direkt beim Hotel unter dem Stichwort „EuroExpert“, damit Sie von den vereinbarten Sonderpreisen profitieren können. Die Preise verstehen sich inklusive Frühstücksbuffet und Mehrwertsteuer.

### Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

#### Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Gerichtliche Verfahren (Zivilprozess, Strafprozess), Gerichts- u. Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozess, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatz-, Gewährleistungs-, Gebührenrecht etc.

**Seminarleiter:** Dr. Helmut HUBNER, OLG Linz  
Mag. Walter HAUNSCHMIDT, LG Wels

#### Tagungsorte und Termine:

Landwirtschaftskammer für OÖ

4020 Linz, Auf der Gugl 3

GS 1/OÖ 28. und 29. Jänner 2005

GS 4/OÖ 11. und 12. November 2005

Landgasthof Holzner

5301 Eugendorf, Dorfstraße 4

GS 2/Sbg. 8. und 9. April 2005

GS 3/Sbg. 16. und 17. September 2005

Seminarbeginn: jeweils Freitag 14 Uhr, Samstag 9 Uhr

Seminarende: jeweils ca. 18 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführte Seminaradresse (LWK Tel.: 0732/6902/1470)

**Seminarkosten:** € 414,- inkl. MWSt., 1 Mittagessen, Kaffee, Getränke und Skripten.

€ 327,- inkl. MWSt., nur für Mitglieder und Anwärter des LV (Erlagschein wird zugesandt, sollte die Rechnung auf eine Firmenadresse lauten, bitte dies bei Anmeldung bekanntgeben.)

**Anmeldung:** nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz / FAX 0732/65 24 62

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von € 40,- einbehalten.

#### 15. Fortbildungsseminar am Brandlhof

**Termin:** 22. - 24. April 2005

**Ort:** Gut Brandlhof in Saalfelden

Der Landesverband für OÖ und Sbg. veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs auch nächstes Jahr wieder ein Seminar mit den Schwerpunktthemen:

- Bewertung von gastgewerblichen Liegenschaften, Dr. HÜTTER
- Praktische Erfahrungen mit der Exekutionsnovelle 2000 und 2003, Dr. MINI
- Bewertung von Baurechten und Superädifikaten, Dr. KAUFMANN
- Wertminderung und Marktanpassung im Sachwertverfahren, TR Ing. KAINZ
- EU-Osterweiterung, Prof. Klaus EMMERICH
- Bewertung von öffentl. Grünland und öffentl. Verkehrsflächen, Arch. Theo v. FROENAU
- Aktuelle Rechtsfragen für den SV, Univ.-Prof. Dr. RUMMEL

### Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Griesgasse 10

Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-20

#### Grundlagenseminar für Sachverständige 2004

**Thema:** Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u.a.

**Zielgruppe:** Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

#### Seminarleiter:

Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS, Graz

#### Termine:

12. und 13. Februar 2005

09. und 10. April 2005

04. und 05. Juni 2005

Beginn jeweils 9.00 Uhr

#### Veranstaltungsort:

Schloss Seggau, Seggauberg 1, 8430 Leibnitz  
Tel. 03452/82435-0

#### Seminarkosten:

Mitglieder des Verbandes € 327,03 (ATS 4.500,-) (inkl. 20% MwSt),

Nichtmitglieder € 414,24 (ATS 5.700,-) (inkl. 20% MwSt)

Im Preis enthalten sind die Unterlagen, sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

#### Anmeldung:

Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Mag. Eva Baumgartner), 8020 Graz, Griesgasse 10, Fax 0316/71 10 18-20. Wegen allfälliger Zimmerbestellung werden Sie gebeten, sich mit dem jeweiligen Seminarhotel direkt in Verbindung zu setzen.

Wir sind gezwungen, einen Teilbetrag von € 36,33 für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

#### Vorankündigung der Fachgruppe Versicherung

#### Thema: „Was ist kein Gutachten“

- Was übernimmt im Schadensfall die SV-Haftpflichtversicherung?
- Wann braucht man eine Berufsversicherung?
- Wo ist die Trennung?

**Zielgruppe:** alle Anwärter und Mitglieder des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten

**Termin:** voraussichtlich Ende Jänner 2005

**Veranstaltungsorte:** Graz und Klagenfurt

#### Seminarleiter:

Egon OPPELT, Fachgruppenobmann Versicherungen  
Tel.: 0316/ 68 34 43, Mobil: 0676/ 409 67 89  
E-mail: eoppelt@baumakler.com

## Fachseminar für Möbeltischler

**Termin:** 11. und 12. März 2005

**Ort:** Seminarhotel Zollner, 9585 Gödersdorf am Faaker See  
Tel. Nr. 04257 - 2856 - 0, Fax Nr. 04257 - 2856 - 29

### Themen:

- Qualitätssicherung und aktuelle Normen im Möbelbau,
- Klebetechniken an Holzwerkstoffen; Mängel vor und nach der Oberflächenbeschichtung mit verschiedenen Systemen,
- Verhalten verschiedener Tischlerwerkstoffe unter Einwirkung von Feuchteänderungen mit Auswirkungen auf normierte Maßtoleranzen, Anschlussfugen und Trocknungsschäden.
- Verhalten verschiedener Möbellacksysteme unter Einwirkung von Haushaltschemikalien, Handcremen und Handschweiß: Mangelerkennung, Bewertung und Sanierungsmöglichkeiten.
- Der Sachverständige im Spannungsfeld zwischen Richter, Parteien und Parteienvertreter.
- Werksbesichtigung Fa. Henelit mit Schwerpunkt „Ursachenforschung von Mängeln an Oberflächen“.
- Werksbesichtigung Fa. FRC Möbel mit Schwerpunkt „Erkennen von Produktionsmängeln mit Ursachenforschung“

### Seminarleitung:

Friedrich HÖSSL, Fachgruppenobmann Stellvertreter, SV

**Anmeldung:** schriftlich an den Landesverband für Steiermark und Kärnten, Griesgasse 10, 8020 Graz, Fax 0316 - 711018 - 20, E-mail: office@sachverstaendige.at

Teilnehmerzahl ist mit 35 Personen begrenzt.

Bei Anmeldungen bis zum 15. Jänner 2005 wird ein Preisnachlass von € 20,- auf die Seminarkosten gewährt.

## Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6

Tel. 0512/34 65 51, Fax 0512/34 47 99

## Rechtskundeseminar für Sachverständige

**Themen:** Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten in Zivil- und Strafprozess – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung – Praxis der Erstellung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens an Hand von Beispielen

**Termin:** Donnerstag, 24. 2. und Freitag, 25. 2. 2005 jeweils von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr  
Samstag, 26. 2. 2005 von 9.00 bis ca. 12.00 Uhr

**Veranstaltungsort:** WIFI Tirol  
Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck, Zimmer 601

### Referenten:

Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des OLG Innsbruck  
Dr. Heinz BILDSTEIN, Vizepräsident des LG Feldkirch  
HR Dr. Gottfried GÖTSCH, Vorsitzender des LV Tirol u. Vorarlberg

Der **Preis** für dieses 2½ tägige Seminar beträgt € 450,- (für Mitglieder des Verbandes € 380,-) einschließlich zweier Mittagessen, jeweils einer Jause vormittags und nachmittags am Don-

nerstag und Freitag, 2 Skripten und 20% Mwst., jedoch ohne Nächtigung. Sie werden höflich ersucht, die Zimmerbestellung selbst vorzunehmen.

**Anmeldungen** für dieses Seminar sind nur schriftlich per Post, E-Mail oder Fax an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten.

Nach Anmeldung wird Ihnen ein Erlagschein zugesandt. Die Anmeldung wird nach erfolgter Überweisung des Seminarbeitrages gültig. Die Teilnehmerzahl ist mit 50 beschränkt.

Sollte jemand trotz schriftlicher Anmeldung und ohne rechtzeitig vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen, müssen wir einen Verwaltungskostenbeitrag von € 50,- einbehalten.

## Seminar für Liegenschaftsbewertung

**Thema:** Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften, Liegenschaftsbewertungs-Gesetz, Bewertungsverfahren, Aufbau eines Bewertungsgutachtens, Einführung in die EDV-unterstützte Liegenschaftsbewertung mit R&S Software

**Referent:** Baurat h.c. Architekt Dipl.-Ing. Rainer J. KÖNIG, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

**Termin:** Freitag, 11. Feber 2005  
von 9.00–12.00 und von 13.30 bis ca. 17.00 Uhr

**Ort:** WIFI Tirol, Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck

Der **Preis** für dieses ganztägige Seminar einschließlich Skriptum beträgt € 275,- (für Mitglieder des Verbandes und Mitglieder der Arch+Ing.-Kammer € 220,-) zuzüglich 20% Mwst.

**Anmeldungen** für dieses Seminar sind nur schriftlich per Post, E-Mail oder Fax an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten.

Nach Anmeldung wird Ihnen ein Erlagschein zugesandt. Die Anmeldung wird mit der Einzahlung des Seminarbeitrages gültig.

Wir bitten um Verständnis, dass wir einen Beitrag von € 50,- für Verwaltungskosten einbehalten müssen, falls jemand ohne rechtzeitige vorherige Absage nicht teilnimmt.

## Seminar „Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 2002“

Dieses Seminar wird von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Tirol und Vorarlberg der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen veranstaltet.

**Termin:** Freitag, 21. Jänner 2005 von 9 bis 17 Uhr

**Ort:** Hotel Martinspark, Mozartstraße 2, 6850 Dornbirn

**Referent:** Herr Baurat h.c. Architekt Dipl.-Ing. Rainer J. KÖNIG

### Seminarthemen:

- Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 2002
- Änderungen bei der Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 2002 im Vergleich zum WEG 1975
- Aufbau eines Nutzwertgutachtens und Gutachten gem. § 6 (1) WEG 2002

- Nutzfläche im Wohnungseigentum
- Empfehlung zu den Regelnutzwerten mit Erläuterungen
- Sonderfragen zu KFZ-Abstellplätzen
- Zuschläge für offene Balkone und Terrassen
- schrittweise Durcharbeitung eines praktischen Beispiels
- Mustergutachten für Alt- und Neubau

### Preis:

für Kammermitglieder und deren Mitarbeiter (Rechnung an ZT-Büro) € 275,00

für Mitglieder des LV Tirol und Vorarlberg der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen € 275,00

für Studenten und Anwärter (Rechnung privat) € 206,25

für Nichtmitglieder € 343,75

(zuzüglich 20% Umsatzsteuer)

Anmeldungen bei der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol u. Vorarlberg, 6020 Innsbruck, Rennweg 1, Tel. (0512) 588335, Fax (0512) 588335-6  
e-mail: arch.ing.office@tirol.com

## Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

### Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Sachverständigenbeweis, Gerichts- und Privatgutachten, Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren, Eintragungs- und Zertifizierungsverfahren für gerichtliche Sachverständige, Verhalten vor Gericht, Schadensanalyse, Aufbau eines Gutachtens, Schiedswesen, Werbung, Haftung des Sachverständigen, Sachverständigengebühren, Rechtskunde für Sachverständige

### Termine:

Mittwoch, 26. Jänner und Donnerstag, 27. Jänner 2005

Mittwoch, 23. Februar und Donnerstag, 24. Februar 2005

Mittwoch, 30. März und Donnerstag, 31. März 2005

Mittwoch, 27. April und Donnerstag, 28. April 2005

Mittwoch, 15. Juni und Donnerstag, 16. Juni 2005

von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

**Tagungsort:** Schulungszentrum des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

### Vortragende:

HR Dr. Alexander SCHMIDT  
BG für Handelssachen Wien

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL  
Richter des ASG Wien

**Preis:** inklusive zweier Mittagessen, Pausengetränke, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

€ 420,00 für Nichtmitglieder

€ 330,00 für Mitglieder des Landesverbandes

**Anmeldungen** für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes (Frau Smetacek, e-mail: office5.hauptverband@vienna.at) zu richten. Anmeldungen werden der Reihe nach entgegengenommen, weil die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Allfällige **Zimmerreservierung** können im Hotel Mercure Josefs- hof Wien, 1080 Wien, Josefs- gasse 4-6, Telefon: 01/404 19-0 oder im Cordial Theaterhotel Wien, 1080 Wien, Josefstädter Straße 22, Telefon: 01/402 99 84 vorgenommen werden (diese Hotels sind 5 Minuten vom Schulungszentrum entfernt). Eine Liste von im Umkreis liegenden Pensionen senden wir Ihnen gerne auf Anforderung zu.

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen, einen Teilbe- trag von € 40,- (Verwaltungs- bzw. Stornokosten) einzubehal- ten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort wird die volle Teil- nahmegebühr verrechnet.

Dieses Seminar ist nicht nur für jene Personen, die eine Gerichts- sachverständigentätigkeit anstreben, sondern auch für allge- mein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen.

## Liegenschaftsbewertungs-Seminar

**Thema:** Liegenschaftsbewertungsgesetz, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, mietrechtli- che Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden

**Termin:** Donnerstag, 19. Mai und Freitag, 20. Mai 2005

19. Mai von 9.00 bis ca 19.00, 20. Mai von 9.00 bis ca 18.00 Uhr

**Tagungsort:** Schulungszentrum des Landesverbandes Wien, NÖ und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

### Vortragende:

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien  
(19. Mai 9.00-13.00 Uhr)

Prof. (FH) Dr. jur. Margret FUNK, Gerichtssachverständige  
(19. Mai 14.00-16.00 Uhr)

Dipl.-Ing. Werner BÖHM, Gerichtssachverständiger  
(19. Mai 16.20- ca 19.00 Uhr)

Mag. Georg EDLAUER, Gerichtssachverständiger  
(20. Mai 9.00- ca 18.00 Uhr)

**Preis:** inklusive Mittagessen (ohne Getränke), Pausengetränke umfangreicher Skripten sowie 20% MwSt

€ 420,00 für Nichtmitglieder

€ 330,00 für Mitglieder des Landesverbandes

**Anmeldungen** für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. Anmeldungen wer- den der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teil- nehmerzahl beschränkt ist!

Allfällige Zimmerreservierung können im Hotel Mercure Josefs- hof Wien, 1080 Wien, Josefs- gasse 4-6, Telefon: 01/404 19-0 oder im Cordial Theaterhotel Wien, 1080 Wien, Josefstädter Straße 22, Telefon: 01/402 99 84 vorgenommen werden (diese Hotels sind 5 Minuten vom Schulungszentrum entfernt). Eine Liste von im Umkreis liegenden Pensionen senden wir Ihnen gerne auf Anforderung zu.

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen, einen Teilbe- trag von € 45,00 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten) einzubehal- ten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort wird die volle Teil- nahmegebühr verrechnet.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus Bauwesen und Immobilienwesen.

### Intensivseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Dieses Seminar bietet praktisch tätigen Gerichtssachverständigen aller Fachgebiete eine **Auffrischung und Vertiefung** der für Sachverständige wichtigen Vorschriften, insbesondere werden Fragen der **Kommunikation bei der Gutachterarbeit**, Probleme der **Haftung des Sachverständigen** und Honorierungsfragen (GebAG, Honorar für Privatgutachten) erörtert. Weiters werden die **Neuerungen der letzten Zeit (Bildungs-Pass, elektronische Sachverständigen- und Dolmetscherliste samt Linkmöglichkeit sowie Chipkarte als Ausweis)** behandelt.

Vor allem wird es **Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion von Detailproblemen** geben.

**Seminarleiter:**

Dr. Harald KRAMMER, OLG Wien

**Termin:** Dienstag, 31. Mai 2005, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Schulungszentrum des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

**Preis:** inklusive einer schriftlichen Unterlage für dieses Seminar, Mittagessen, Pausengetränke, sowie der 20%igen MWSt.

€ 192,- für Mitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen

€ 170,- für Mitglieder ohne Skripten

€ 248,- für Nichtmitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen

€ 219,- für Nichtmitglieder ohne Skripten

**Anmeldungen** für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Stornierungen nur dann akzeptiert werden können, wenn Sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen einen Teilbetrag von € 40,00 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muss die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

## Sonstige Seminare

### ARS – Akademie für Recht und Steuern

Seminar und Kongreß VeranstaltungsgmbH  
1010 Wien, Schallautzerstraße 2–4/15

**in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland**

**Anmeldungen** bitte an ARS Akademie für Recht und Steuern zH. Frau Christine Walser, bzw. Frau Andrea Eckbacher  
1010 Wien, Schallautzerstraße 2–4/Reischachstraße 3  
Tel.: 01/713 80 24-26 bzw. 17  
e-mail: office@ars.at

#### Für Immobiliensachverständige

### Das neue Wohnrechtsverfahren

**Thema:** Aktuelle Tendenzen im Wohnrecht; Neuerungen durch die Außerstreitnovelle für das Wohnrecht; Neuregelungen der Vertretungspflicht und der Vertretungsbefugnis im Verfahren; Freiheit in erster und zweiter Instanz; Interessenvertreter; Kostenersatz nach Billigkeit; Billigkeitskriterien; Neuerungen im Rechtsmittelverfahren; Gesamtdarstellung des MSch-Verfahrens alt im Vergleich zum MSch-Verfahren neu; Auswirkungen auf die Praxis

**Datum:** Mittwoch, 19. Jänner 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.15–17.15 Uhr

**Referenten:** Dr. Johannes STABENTHEINER  
Dr. Patricia WOLF

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Neue Wege im Nachbarrecht

**Thema:** Allgemeines über das zivilrechtliche Nachbarrecht; Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004; Mediation im Nachbarrecht; Bäume und Gehölze an der Grenze und die fachlich richtige gärtnerische Behandlung im Zusammenhang mit dem neuen Nachbarrecht

**Datum:** Mittwoch, 26. Jänner 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.15–17.15 Uhr

**Referenten:** Dr. Ingrid AUER  
Dr. Arno ENGEL  
OLWR Dir. i.R. Ing. Karl HOLZER

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Trinkwasserverschmutzung, Blei usw.

**Thema:** Arten der Verschmutzung – Hygiene, Austausch der Bleirohre im Wohnrecht, allgemeine installationstechnische Aspekte; Austausch, Sanierungsarten, Nutzwasser, Trinkwasser, Regenwasser, Austausch bei Versicherungsschäden

**Datum:** Freitag, 15. April 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.00–17.00 Uhr

**Referenten:** Dr. Robert MECL  
Ing. Diethelm C. PESCHAK  
Dr. Sabine RICHTER-CERMAK

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Für Bausachverständige

#### Die häufigsten Fehler beim Planen und Bauen

**Thema:** Bautechnik – Materialeigenschaften; Sicherheit – Zuverlässigkeit – Risiko; versicherungstechnische Aspekte; vergleichende Risikobewertung von Ausführungsvarianten; zusammenfassender Ausblick für die Planungs- und Baupraxis; Risikobewertung aus rechtlicher Sicht uvm.

**Datum:** Montag, 21. Februar 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.15–17.15 Uhr

**Referenten:** Dr. Hans LANGER  
DI Walter PRAUSE

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

#### Bäderhygiene und Bädertechnik

**Thema:** Genehmigungen nach der Gewerbeordnung und nach dem Bäderhygienegesetz, technische und hygienische Aspekte der Badewasseraufbereitung, sicherheitsrelevante Erfordernisse bei Planung und Betrieb einer Badeanlage, Aufsichtspflicht in Bädern; Haftung des Betreibers; zivil- und strafrechtliche Haftung der Aufsichtspersonen

**Datum:** Donnerstag, 24. Februar 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.15–17.15 Uhr

**Referenten:** DI Alfred HIRSCHENBERGER  
HR DI Walter HUTTERER  
w. HR DI Hans-Georg KUNTE  
Dr. Hans LANGER

**Seminarkosten:** € 420,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Haustechnik und Schallschutz

**Thema:** Grundlagen des Schall- und Schwingungsschutzes; Körperschall – Luftschall; Richtlinien und Grenzwerte; Gerätetechnische und bauliche Maßnahmen; Berechnungen; Schallschutzmaßnahmen in Theorie und Praxis; Beispiele; der Schallschutz in der gerichtlichen Praxis; das richtige Sachverständigengutachten bei Schallproblemen

**Datum:** Mittwoch, 9. März 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 14.00–18.00 Uhr

**Referenten:** DDr. Paul NECHVATAL  
DI Walter PRAUSE

**Seminarkosten:** € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

### Fehlervermeidung bei Dächern

**Thema:** Umgang mit Feuchtigkeit auf Dächern; Risiken bei Blechdachkonstruktion ohne Unterdach; Fragen der Grenzgefälle-Ausbildung von Blechdächern; Vor- und Nachteile von Folienabdichtungen gegenüber Schwarzabdichtungen, Ausführung von Durchstoßpunkten, Gebäudeanschlüssen und -dehnfugen bei Folienabdichtungen und bituminösen Abdichtungen

**Datum:** Donnerstag, 10. März 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.00–13.00 Uhr

**Referent:** DI Walter PRAUSE

**Seminarkosten:** € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

### Flachdach nach welcher ÖNorm?

**Thema:** Rechtliche Bedeutung technischer Normen und Aufklärungspflichten; Gegenüberstellung ON B7220, ON B2220, ON B2209-2; genutzte und ungenutzte Flachdächer; Konflikte im Regelwerk; technischer Inhalt der Hinweispflicht; Applikation in der Praxis

**Datum:** Donnerstag, 10. März 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 14.00–18.00 Uhr

**Referenten:** Wolfgang HUBNER  
Dr. Hans LANGER  
Komm.Rat Ing. Hubert WOCILKA

**Seminarkosten:** € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

## Haftungsrisiken rund um die Fertigstellungsanzeige – Prüflingenieur und Ziviltechniker

**Thema:** Prüflingenieur in Österreich und Deutschland; Beispiel Wien; Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen; Prüflingenieur in der Praxis; Vermeidung von Störparametern im Bauablauf; Kosten; künftige Entwicklungen; Gesetzliche Grundlagen; Abgrenzung der Verantwortungsbereiche gegenüber OBA/begleitende Kontrolle; gemeinsame Verantwortung; vertraglicher Regelungsbedarf; zivil- und strafrechtliche Folgen von Gesetzesverletzungen

**Datum:** Mittwoch, 13. April 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 13.00–18.00 Uhr

**Referenten:** DI Jörg GRITSCH  
Dr. Hans LANGER

**Seminarkosten:** € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

## Bauen ist Kampf gegen Wasser und Baufeuchtigkeit

**Thema:** Bauvertragsstrategien und Kostensicherheit; Konsultenverträge und Kostensicherheit; Kostenplanung; Feuchtigkeitsschäden als Kostenfaktor; Kanalforschungsuntersuchungen; aufgrabungsfreie Kanalsanierung im Hausbereich; Bauphysikalisch bedingte Feuchteschäden im Kellerbereich; Feuchte- und Nässeschäden im Bereich von Terrassen und Loggien

**Datum:** Montag, 18. April 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.00–17.00 Uhr

**Referenten:** DI Stephan BRAUNEGG  
Sen.Rat DI Dr. Karl MIEDLER  
DI Walter PRAUSE  
Prof. DI Dr. Matthias RANT

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

## Dachbodenausbauten in Wien

**Thema:** Dachböden aus der Sicht des sachkundigen Planers, Nutzers und Controllers; Dachgeschoßausbauten und Revitalisierung historischer Gebäude von der Planung bis zur Verwertung; Rechtsfragen bei Dachbodenausbauten; Fragen der Wohnbauförderung bei Dachbodenausbauten, Übertragung von Miete ins Eigentum; Mietzinsbildung bei Dachböden; Dachbodenausbauten in Wien aus Warte der Baupolizei

**Datum:** Dienstag, 19. April 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.00–17.15 Uhr

**Referenten:** OStBR DI Hannes KIRSCHNER  
Sen.Rat Dr. Henriette PLAMETZBERGER

Arch. DI Roland POPP  
Prof. DI Dr. Matthias RANT  
Dr. Alexander SCHEUCH

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

## Mängel bei Holzfußböden, Malerei und Fassaden

**Thema:** Holz- und Parkettböden – Arten und Typen, richtige neue Verlegung nach ÖNorm B2218 und ÖNorm B3000, Warn- und Hinweispflichten aus technischer Sicht, Schaden und Schadensbewertung, Sanierung und Wertminderung, was bei Beweissicherungsgutachten zu beachten wäre; Mängel bei Innen- und Fassadenbeschichtungen; Holzfußböden, Malerei und Fassaden in rechtlicher Hinsicht

**Datum:** Mittwoch, 20. April 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.15–17.15 Uhr

**Referenten:** Dr. Hans LANGER  
DI Dr. Manfred VANEK  
KR Josef WIELTSCHNIG

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

## Glasfassaden im modernen Wohn- und Bürobau

**Thema:** Glasfassaden – transparente Bauteile – Fenster, Nutzungseigenschaften und bauphysikalische Problematik, Funktionsgläser für Wärme-, Sonnen- und Schallschutz; Glaseigenschaften und Bruchrisiko; Eintritt von Ereignissen wie Glasbruch, Oberflächenschäden, das Glas erfüllt die erwarteten Funktionen nicht

**Datum:** Donnerstag, 21. April 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.00–17.00 Uhr

**Referenten:** DI Wolfgang E. GOLLNER  
DI Walter PRAUSE  
KR Josef WARZEL

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

## Sanierung von Wohnbauten aus technischer, architektonischer und juristischer Sicht

**Thema:** Nachhaltigkeit im Hochbau – grundlegende Anforderungen; thermische Sanierung, Mietrechtsgesetz & Energiesparen, Sanierungskonzept für typische mehrgeschossige Wohnbauten aus den 60er Jahren, Haustechnik – Lösungen, Abnahmeprüfungen; Haftung; Gebäudezertifikat

**Datum:** Mittwoch, 27. April 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.00–18.15 Uhr

**Referenten:** Prof. Univ.-Lekt. DI Dr. M. BRUCK  
Sen.Rat Dr. Peter HEINDL  
Dr. Hans LANGER  
Arch. DI Georg W. REINBERG

**Seminarkosten:** € 425,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Für ärztliche Sachverständige

#### Erstellung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens

**Thema:** Zivilprozessrechtliche Fragen (ZPO Novelle 2002, §§ 357, 359 ua.); Befundaufnahme; Hilfsbefunde, Hilfsgutachten; Mitwirkungspflicht der Parteien; Befundgrundlage; Fehlervermeidung; Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens; Obergutachten und Privatgutachten; spezielle Begutachtungsprobleme;

**Datum:** Samstag, 2. April 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.00–13.00 Uhr

**Referent:** DDr. Paul NECHVATAL

**Seminarkosten:** € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

#### Das psychiatrische Sachverständigengutachten

**Thema:** Bedeutung der ZPO-Novelle; das psychiatrische Sachverständigengutachten im Zivilverfahren aus medizinischer Sicht, rechtliche Definitionen und Bedeutung von Geschäfts-, Prozess-, Testier- und Schuldfähigkeit; Bedeutung der ZPO-Novelle für psych. SV-GA, Wahrnehmungspflichten des Gerichts und ihre Konsequenzen, Grenzen von Aufsichtspflichten, Begriff der psychischen und physischen Schmerzen, seelische Schmerzen, Verunstaltungsschädigung, Bemessungsgrundsätze, Begehrungsneurosen uvm.

**Datum:** Freitag, 22. April 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.15–17.15 Uhr

**Referenten:** Dr. Hans LANGER  
DDr. Paul NECHVATAL  
Univ.-Prof. Dr. Georg PAKESCH  
Prof. DI Dr. Matthias RANT

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Für alle Sachverständigen

#### Die neuen Justizverfahren

##### Strafprozessnovelle, Neues Außerstreitgesetz, ZPO-Novelle und ihre neuerlichen Reformtendenzen

**Thema:** Neuerungen in der ZPO – Erfahrungen mit der Novelle 2003, Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung, ZPO-Novelle und der Sachverständigenbeweis; die neue Strafprozessordnung: Inkrafttreten, Grundsätze, Ausbau der Opfer- und Beschuldigtenrechte; das neue Außerstreitgesetz, der Sachverständigenbeweis, die wichtigsten Verfahrensarten und Fachgebiete für Sachverständige

**Datum:** Montag, 11. April 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.00–17.00 Uhr

**Referenten:** Präs. Dr. Harald KRAMMER  
Dr. Hans LANGER  
Mag. Christian PILNACEK

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20 % MWSt.)

#### SV-Aktuell

**Thema:** Stand des Bildungspasses; Rezertifizierungsverfahren; elektronische Sachverständigenliste; das gerichtliche Beweisrecht, insbes. der Sachverständigenbeweis; die Auseinandersetzung mit Privatgutachten in Gerichtsverfahren; der Aufbau eines Sachverständigengutachtens; Haftung der Sachverständigen im Spiegel der neuesten Rechtsprechung und Lehre; zivilprozessuale Grundsätze; Befangenheit; Folgen verzögerter Gutachterstattung; Gebührenansprüche

**Datum:** Montag, 7. März 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.00–17.00 Uhr

**Referent:** Präs. Dr. Harald KRAMMER

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Für Kfz-Sachverständige

#### Oldtimer

**Thema:** Historische Fahrzeuge aus gesetzlicher Sicht; das Gutachten bei historischen Fahrzeugen; Beurteilung, Bewertung, Schadensermittlung, Begutachtung außerhalb von Prozessen; zivilrechtliche Aspekte: Gewährleistung, Verkürzung über die Hälfte, verschuldensunabhängige Produkthaftung

**Datum:** Dienstag, 8. März 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.00–17.00 Uhr

**Referenten:** MR Dipl.-Ing. Heinz LUKASCHEK  
KR Franz STEINBACHER

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)



### Für Sachverständige der Schiffstechnik und Schifffahrt

#### Schiffstechnik, Schifffahrt – Bewertung, Betrieb, Havarie und Haftung

**Thema:** Rechtliche Grundlagen des österreichischen Schifffahrtsrechts, Aspekte der Sachverständigentätigkeit: Schiffbau, Bewertung, Betriebsaspekte, Havarien, Versicherungsfragen, Gutachten; Verträge, Gewährleistungsansprüche, Schadenersatz, Versicherungsfragen; Produkthaftung, Abwehr von Produkthaftungsansprüchen; Neue Navigationssysteme auf Wasserstraßen

**Datum:** Montag, 4. April 2005

**Uhrzeit:** 9.00–17.30 Uhr

**Referenten:** DI Bernd BIRKLHUBER

DI Dieter HINTENAU

DI Richard KUCHAR

Dr. Hans LANGER

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Für Sachverständige des Bereiches Brandschutz

#### Haftungsrisiken der Brandschutzbeauftragten

**Thema:** Allgemeine Grundsatzfragen, allgemeine Begriffe der Haftung und des Schadenersatzes, Stand von Wissenschaft und Technik, der zivilrechtliche Schadenersatz, nicht funktionierende Brandschutzeinrichtungen aus rechtlicher Sicht, Beauftragte, Pflichten der Brandschutzbeauftragten und -warte; Praktische Umsetzung des Brandschutzes – vorbeugender Brandschutz, Brandschutzkonzepte, Umsetzung der Schutzziele, Vermeidung der Brandentstehung, organisatorische Maßnahmen, abwehrender Brandschutz

**Datum:** Freitag, 4. März 2005

**Ort:** ARS, Wien

**Uhrzeit:** 9.15–17.15 Uhr

**Referenten:** Dr. Hans LANGER

DI Raimund PAMLITSCHKA

DI Dr. Friedrich PERNER

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

## Literatur

### Patienten- und Klientenschutz

**Helmut Schwamberger, Patienten- und Klientenschutz im Gesundheits- und Heimbereich, Neuer Wissenschaftlicher Verlag (NWV), 2004, ISBN 3-7083-0202-8, 161 Seiten, € 34,80.**

Kompakt und gut lesbar präsentiert sich das neueste Werk von Helmut Schwamberger. Der Gesundheitsexperte erläutert im vorliegenden Kommentar über Schutz und Rechte von Patienten alle einschlägigen Bestimmungen wie die Patientencharta, die Patientenrechtsregelungen im Krankenanstalten – und Kuranstaltengesetz, die Übertragung von ärztlichen Aufgaben an Laien in § 50a Ärztegesetz sowie außerdem die fast noch druckfrischen Regelungen des Heimaufenthaltsgesetzes und die in das Konsumentenschutzgesetz eingearbeiteten Vorschriften des Heimvertragsgesetzes.

Immer mehr Menschen bedürfen heute der Krankenpflege und Heimbetreuung; ihre Abhängigkeit macht sie besonders gefährdet für Einschränkungen ihrer (Grund-)Rechte. Der mündige Patient steht daher eindeutig im Mittelpunkt der jüngsten gesetzlichen Entwicklungen im dynamischen Gesundheits- und Heimbereich. Der Autor greift diese Entwicklungen in gekonnter Weise auf und bietet eine prägnant kommentierte Gesetzesausgabe ergänzt um Parlamentarische Materialien und nützliche Querverweise, sodass trotz praktischem Kleinformat eine vollständige Darstellung des Themenkreises gelingt. Besonders wertvoll erweisen sich auch die vielen weiterführenden Literaturhinweise zu den einzelnen Kapiteln. Lediglich die Übersichtlichkeit und Orientierung hätte noch gesteigert werden können, wenn für die Gliederung nicht ausschließlich arabische Ziffern verwendet worden wären.

Es handelt sich hier um ein wichtiges Nachschlagewerk für heikle Rechtsfragen im Umgang mit Patienten und Heimbewohnern, das sich gleichermaßen an Behandelnde, Betreute, Angehörige, Sachverständige und Rechtsanwender richtet. Eine Folgeauflage in nicht allzu ferner Zukunft mit Berücksichtigung der bis dahin ergangenen Judikatur ist damit förmlich vorgezeichnet.

**Alexander Lubich**

### Vergaberechtsschutz in Österreich

**Elsner Bernt, Keisler Robert, Hahn Katharina, Vergaberechtsschutz in Österreich, ISBN 3-7073-0544-9, Linde-Verlag, Wien 2004, 528 Seiten, geb., € 79,-.**

Die Rechtslage im Vergaberecht ist dadurch gekennzeichnet, dass seit 1. 7. 2003 in allen Bundesländern eigene Landes-Vergaberechtsschutzgesetze bestehen, die den vergabespezifischen Rechtsschutz vor dem materiell-rechtlichen Hintergrund des BVergG 2002 regeln. Diese Gesetze sind in weiten Bereichen ident, weisen aber doch verschiedentlich Abweichungen auf, sodass sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Bieter sich jeweils im Einzelfall über den Inhalt der anzuwendenden Normen klar werden müssen.

---

Das vorliegende Werk gibt zunächst eine systematische Darstellung der gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie einen Überblick über das Rechtsschutzregime von Bund und Ländern. Damit wird auch ohne einschlägige Vorbildung eine rasche Orientierung in diesem Rechtsgebiet ermöglicht. Danach werden die vergaberechtlichen Rechtsquellen im Einzelnen wiedergegeben, wobei an entsprechender Stelle auch die Materialien abgedruckt sind, die bei der Auslegung einzelner Bestimmungen eine wertvolle Hilfe sein können. Dabei werden nicht nur die eigentlichen Nachprüfungsgesetze, sondern auch einschlägige weitere Rechtsquellen wie etwa Gebührenverordnungen abgedruckt. Die europäischen Rechtsmittelrichtlinien runden diese Darstellung ab. Am Ende findet sich ein Serviceteil mit Übersichtstabellen und Gegenüberstellungen sowie Anschriften, Telefonnummern und E-mail-Adressen wichtiger Stellen.

Dieses Buch ist ein wertvoller Arbeitsbehelf für alle mit Problemen des Vergaberechts Befassten.

**Alexander Schmidt**

## **Rechtsfragen des Lawinenschutzes**

**Univ.-Ass. Dr. Lamiss Magdalena Khakzadeh, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 174 Seiten, ISBN 3-7083-0179-X**

Vorauszuschicken ist, dass der Autorin für die Zusammenstellung der Rechtsvorschriften über die Materie Lawinenschutz und Lawinenkommissionen in übersichtlicher Form zu danken ist.

Die Autorin stützt sich bei ihren Ausführungen mehrfach auf die Rechtslage in Tirol, nämlich auf das im Landesgesetzblatt für Tirol Nr. 104/1991 veröffentlichte Gesetz über die Lawinenkommissionen, welches mit 1. 5. 1992 in Kraft trat (RIS Dokumentnummer LT1 40004890) und auf das Katastrophenhilfsdienstgesetz (LGBI Nr 5/1974).

Bereits aus dem Titel dieses Werkes ist ersichtlich, dass es sich an den Rechtsanwender richtet. Es handelt sich nicht um ein Lehrbuch oder Nachschlagewerk für den Sachverständigen des baulichen Lawinenschutzes und für jene Sachverständige, die die Ursachen von Lawinenabgängen und Fehlverhalten im alpinen Raum zu klären haben. Dennoch kann die Lektüre dieses Werkes auch für diese Sachverständigen von Interesse sein, wengleich einzelne Ausführungen dem Praktiker wenig schlüssig erscheinen. So sind vor allem die Ausführungen auf Seite 76 über den freien Schirraum aus der Sicht der Praxis problematisch. Zu bemerken ist ferner, dass die Darlegungen über die Lawinenkommission zwar die persönliche Auffassung der Autorin darstellen, aber nicht ungeteilte Zustimmung finden. Als Grundsatz darf erwähnt werden, dass der Lawinenkommission die Beobachtungspflicht und die Beratungskompetenz obliegt, die Handlungskompetenz jedoch dem zuständigen Bürgermeister alleine zukommt.

Zu der im Buch mehrfach erfolgten Bezugnahme auf den Schweizer Lawinenexperten Werner MUNTER, der vor allem durch die Aufstellung von Rechenformeln für das Gefährdungspotential bekannt wurde, ist es angezeigt, darauf hinzuweisen, dass in der Fachwelt insbesondere seine Formeln auf geteilte Meinungen stoßen.

**Sepp Rettenbacher**